

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

Matthias Engelke

Frieden mit dem Militär?!

Zur Kritik an der EKD-Friedensdenkschrift

3 Euro

SONDERHEFT
Mai 2009



Foto: Albert Hahn

Liebe Leserin, lieber Leser,

der deutsche Zweig des Internationalen Versöhnungsbundes ist keine offizielle kirchliche Friedensorganisation, wie es bei Pax Christi in Bezug auf die katholische Kirche der Fall ist. Aus seiner Geschichte als Teil der ökumenischen Bewegung seit 1914 und durch die Zugehörigkeit der meisten seiner Mitglieder zu den verschiedenen christlichen Kirchen in Deutschland sieht es der Versöhnungsbund aber als eine seiner Hauptliegen an, die Kirchen dahin zu bewegen, Friedenskirche zu werden mit der Konsequenz, die theologische Legitimation jeglichen Militärs und jeglicher verletzender und tödlicher Gewalt zu unterlassen.

In diesem Sinne arbeiten innerhalb des Versöhnungsbundes der Arbeitskreis »Friedenstheologie« und der Arbeitskreis »Friedensauftrag und Soldatenseelsorge«, zu deren Mitarbeitern seit ihrer Entstehung auch Pfarrer Dr. Engelke gehört.

Dr. Engelke ist Gemeindepfarrer der Rheinischen Landeskirche. Vor seinem jetzigen Dienstauftrag war er als Mitarbeiter der Militärseelsorge freigestellt, bis er ausgelöst durch den Krieg gegen Serbien 1999 zum Gegner jeglicher militärischer Gewalt wurde. Neben seiner Gemeindegarbeit ist Herr Engelke einerseits mit friedentheologischen Fragestellungen beschäftigt, andererseits aber auch friedenspolitisch praktisch tätig, unter anderem durch vielfältige Aktionen in Büchel, dem letzten Atomwaffenstandort in Deutschland.

Die von Dr. Engelke erarbeitete Stellungnahme zur neuesten Friedensdenkschrift der EKD ist wohl die ausführlichste Arbeit, die zu diesem Thema erschienen ist. Sie umfasst nicht nur eine eingehende Analyse der Denkschrift, sondern wertet auch die bislang veröffentlichten kritischen Stellungnahmen zu diesem Text aus. Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Auseinandersetzung mit der zentralen Argumentation der Denkschrift, wonach militärische Gewalt als notwendige und damit dauerhafte rechtserhaltende Gewalt angesehen wird, sowie die Auseinandersetzung mit der biblisch-theologischen Argumentation, die die Denkschrift zur Begründung dieser Auffassung heranzieht.

Es bleibt zu wünschen, dass seine Arbeit nicht nur von Kritikern der Denkschrift gelesen wird, sondern auch von ihren Verfassern und den Mitgliedern der kirchenleitenden Organe innerhalb der EKD, die sich die Auffassung dieser Denkschrift zu eigen gemacht haben.

Ulrich Hahn

Vorsitzender des Versöhnungsbundes e.V.

IMPRESSUM

Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellanschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,

Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg, Telefon: 040/1805 82 85; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafnenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

Bezugsbedingungen: Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von Forum Pazifismus im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können Forum Pazifismus zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss für dieses Sonderheft war der 3. Mai 2009.

Forum Pazifismus

Postfach 900843, 21048 Hamburg

Fon 040-1805 82 83, Fax 03212-1028255

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

Frieden mit dem Militär?!

Friedenstheologische Stellungnahme
aus dem Arbeitskreis »Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge«
des Internationalen Versöhnungsbundes, deutscher Zweig
zur EKD-Denkschrift
»Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«
von Oktober 2007

1. Überraschungen

Die Friedensdenkschrift der EKD überrascht mit einigen zunächst sehr bemerkenswerten Veränderungen im Vergleich zur vorausgegangenen Denkschrift von 1981 und den anderen Veröffentlichungen der EKD zur Friedensthematik (Schritte auf dem Weg des Friedens, 1994; Friedensethik in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz, 2001):

■ Der Gottesdienst insgesamt wird als Friedensdienst verstanden.¹⁾ Auch wenn dies schon in der Friedensdenkschrift von 1981 gesagt²⁾ und hier erneut aufgenommen worden ist (50), so erfreut der ausdrückliche Hinweis auf diese Qualität eines jeden Gottesdienstes. Womöglich wurde dies durch die Denkschrift der Deutschen Bischofskonferenz von 2000 angeregt, die von der Kirche selbst als »Sakrament des Friedens« zu reden in der Lage ist (Gerechter Friede, Bonn 2000, Nr. 10; 162ff).

■ Die Gültigkeit der Heidelberger Thesen von 1959 wird für beendet erklärt. Endlich wird unter eine Diskussion ein Schlussstrich gezogen, der schon lange überfällig war: »Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden.« (162)

■ Es ist friedensethisch eine kleine Sensation, dass sich nicht nur die Kammer für öffentliche Verantwortung dazu durchringen konnte, sondern auch der Rat sich der Auffassung angeschlossen hat, dass bei der Prüfung eines angeblich notwendigen Waffeneinsatzes *alle* angegebenen Kriterien erfüllt sein müssen. Das läuft zwar – wie der gegenwärtige Ratsvorsitzende Wolfgang Huber an anderer Stelle etwas

mokant skizzierte³⁾ – auf einen Real-Pazifismus heraus, der ja per Definition keine friedensethische Position sei; trotzdem, hier steht es: »Nach herkömmlicher Auffassung der Ethik müssen für den Gebrauch von legitimer Gegengewalt alle diese Kriterien erfüllt sein, gleichgültig ob im Fall eines innerstaatlichen Widerstands, eines Befreiungskampfes oder militärischer Konflikte zwischen Staaten.« (103)

■ Die Argumentation der Denkschrift wendet sich gegen die Berufung auf ein Recht zur »humanitären Intervention«: Die Zubilligung eines Rechts auf sog. »humanitäre Intervention« seitens einzelner Staaten zöge die Gefahr nach sich, eine Rückkehr zum freien Kriegführungsrecht einzuleiten.« (114) Ist somit das Schwanken der EKD in dieser Frage nun entschieden? Noch 1994 wurden Kriterien für eine humanitäre Intervention aufgestellt. Der Begriff selbst wurde in der Schrift von 2001 zurückgenommen (Zwischenbilanz S. 75), aber nicht die Sache selbst.

■ Bewaffnete Nato-Einsätze ohne UN-Mandat werden abgelehnt⁴⁾ – und damit stillschweigend eine Haltung des EKD-Rates korrigiert, die beim Beginn des Kosovo-Jugoslawienkrieges 1999 noch anders klang.⁵⁾

■ Dem Unilateralismus wird deutlich widersprochen: »Ein Handeln, das dem multilateralen Geist nicht entspricht oder geradeheraus unilaterales oder willkürliches Handeln provoziert den Widerstand anderer Akteure, die in der Folge ebenfalls unilaterale Handlungsweisen zuneigen. In der Summe besteht die Gefahr, dass multilaterale Verpflichtungen nur noch eingeschränkt respektiert werden, mit der Folge von Rechtsunsicherheit und einer Gefährdung des Rechtsfriedens.« (34) Statt Ross und Reiter⁶⁾ zu nennen, die USA unter Führungsriege des

1) »Die Verkündigung des »Evangeliums des Friedens« (Eph 6,15) in Wort und Sakrament lässt sich insgesamt als Inhalt jedes Gottesdienstes verstehen.« (39) – Zahlen in Klammern ohne weitere Angaben verweisen auf die Textnummer der EKD-Friedensdenkschrift von 2007
2) »Jeder Gottesdienst kann und soll zum Frieden bilden.« 1981,66
3) Huber, Wolfgang: Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg? – Aktuelle Entwicklungen in der evangelischen Friedensethik, 28. April 2004, Potsdam; auf der Internetseite http://www.ekd.de/vortraege/154_040428_huber_friedensethik.html – zuletzt besucht am 11.04.2009

4) »Ein Einsatz der Nato außerhalb des Beistandsgebietes (oder gar weltweit) ohne Mandatierung durch die UN entspricht nicht den oben genannten Anforderungen an den Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt.« (140)
5) Engelke, Matthias: Europa im Krieg – die evangelische Kirche und ihre Orientierungspunkte. Eine kritische Stellungnahme. epd-Dokumentation Nr. 20a/1999
6) Schorlemmer, Friedrich: Ross und Reiter werden nicht genannt. Die neue Friedensdenkschrift der EKD enthält gute Gedanken – doch blendet kritische Aspekte aus; aus: Publik-Forum, Heft 21/2007, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008,15; Widmann, Sören: Friedenspolitische und theologische Replik auf die Evan-

Präsidenten Georg W. Bush (2000 ff.), werden leider »Große Mächte« (34) erwähnt.⁷⁾

■ Noch deutlicher wird dem »Krieg gegen den Terrorismus« die Absage erteilt: »Terrorismusbekämpfung ist kein legitimes Ziel einer über den Selbstverteidigungsfall hinaus anhaltenden Kriegführung, sondern gehört in die Kategorie der internationalen Verbrechensbekämpfung.« (106)

■ Die Denkschrift löst sich vom instrumentellen Verständnis des Friedens, das noch in der Schrift von 1991 »Schritte auf dem Weg des Friedens« vorherrschte, nach der bewaffnete Einsätze als Mittel zum Zweck für den Frieden geeignet erscheinen können.⁸⁾ Nun heißt es »Die Mittel zum Frieden müssen bereits durch den Zweck qualifiziert, die Methoden müssen dem Ziel angemessen sein.« (76) Damit hat eine von der Friedensbewegung seit Jahrzehnten, genauer seit Gandhis berühmtem Diktum⁹⁾, vertretene Argumentationsfigur Einlass in die kirchliche Friedensethik gefunden.

■ Die Distanzierung von der Lehre vom gerechten Krieg wird mit einigem Pathos vorgetragen: »Auch die Herausforderung durch den modernen internationalen Terrorismus rechtfertigt deshalb keine Wiederbelebung der Lehre vom »gerechten Krieg.«« (Vorwort, S. 9)

■ Die Ablehnung von »präemptiven« Schlägen (35 Anmerkung 6; 105) bzw. einer »antizipierten Gefahrenabwehr« über das Maß der von der UN-Charta zugelassenen Selbstverteidigung hinaus ist wohlthuend (107).

■ In bemerkenswerter Weise hat sich die EKD des Völkerrechts angenommen und macht sich für seine Geltung und weltweite Anerkennung stark. Das steht deutlich im Widerspruch zu der nachlässigen Haltung, die z.B. der Militärbischof Löwe in Bezug auf den Kosovo-Jugoslawien-Krieg eingenommen hatte.¹⁰⁾

■ Die Denkschrift stellt sich mit all ihrer Autorität hinter die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2005 (65) zum Recht der Soldaten zur situationsbezogenen Kriegsdienstverweigerung.

2. Lückenhaft

Die Friedensdenkschrift verfolgt einen umfassenden Ansatz. Im ersten Kapitel sollen z.B. nicht mehr und nicht weniger als »die Friedensgefährdungen der Gegenwart knapp skizziert« (5) werden. Selbstverständlich kann auch eine noch so umfangreiche Schrift nicht *alle* Gefährdungen aufnehmen. Dennoch sagt die getroffene Auswahl einiges über den Horizont des Blicks des verfassenden Gremiums und den dabei aufgebrauchten Mut. So sind bereits verschiedenen Autoren einige Mängel aufgefallen. Diese seien ohne Anspruch auf Originalität und Vollständigkeit kurz aufgeführt:

■ Der Israel-Palästina-Konflikt wird bemerkenswerterweise kaum berührt¹¹⁾. Abgesehen von der schwerwiegenden Nennung Israels als inoffiziellen Atomwaffenstaat (23) macht diese Themenauslassung einigermaßen ratlos: Lässt sich der Ansatz dieser Denkschrift vom gerechten Frieden an diesem schon so lange währendem Konflikt denn nicht verdeutlichen?

■ Nähere Informationen darüber, dass Indien und Israel nicht ohne die USA zu Atomwaffenstaaten geworden sind, unterbleiben.¹²⁾

■ Die Aussagen über den Staatenzerfall in Schwarzafrika (18) sind sehr dürftig.¹³⁾ Gerade ein genauere Blick auf die Schwierigkeiten, die sich im Blick z.B. auf den Bürgerkrieg in Algerien¹⁴⁾ auf tun, treiben zur unumschränkten Bescheidenheit, was friedensethische Ansprüche betrifft.

Erfahrungen vom Aufbau friedenserhaltender Strukturen im Schatten zerfallender Staaten, wie sie etwa der Evangelische Entwicklungsdienst im Norden Somalias dokumentiert hat, kommen überhaupt nicht in den Blick.¹⁵⁾

■ Der Umbau der Bundeswehr¹⁶⁾ von einer Vereidigungs- in eine Interventionsarmee wird nicht problematisiert. Dabei hätte gerade hier der Ansatz der Denkschrift ein denkbar wichtiges Thema: Inwiefern bewegen sich die verschiedenen Bundesregierungen, die diese Veränderung seit 1990 sukzessive betrieben haben, innerhalb des Rechts oder nicht? Das dürfte bei Reflexionen über die Grenzen und

gelische Friedensdenkschrift 2007, Stuttgart 2008, 20 f.

7) Gehört solch ein Begriff in eine Friedensdenkschrift? Nicht einmal in Märchen habe ich ihn - außer mit einem Beleg - gefunden: Im französischen Feenmärchen von Sieur de Préchac, Prinz Unvergleichlich, in: Hammer, Klaus (Hg.): Französische Feenmärchen des 18. Jahrhunderts. Berlin 1969, 135; wer mir weitere Belege aus Märchen schicken kann, lade ich - »wenn der Herr will und wir leben« (Jak 4,15) - zu einem märchenhaften Essen ein!

8) Schritte S. 18: »In der Formulierung »ultima ratio« steht »ultima« im übrigen nicht zeitlich für ein zuletzt eingesetztes, sondern im Rahmen nüchterner friedenspolitischer Abwägung qualitativ für ein nach dem Maß der ausgeübten Gewalt »äußerstes« Mittel.«

9) »Es gibt keinen Weg zum Frieden, denn Frieden ist der Weg.«

10) Engelke, Europa, epd-Dokumentation Nr. 20a/1999,1; Löwe war Mitglied der Kammer für öffentliche Verantwortung, die »Schritte auf dem Weg des Friedens« 1994 herausgab.

11) Zepf, Hans Dieter: Anmerkungen zur der 2007 erschienenen Friedensdenkschrift der EKD, auf der Web-Seite Soldatenseelsorge des Internationalen Versöhnungsbundes/deutscher Zweig <http://www.versoenhungsbund.de/archiv/2008/sose-ekd-frieden.pdf>, besucht am 21.12.2008; Widmann 22

12) Widmann 17

13) Arnold, Gerhard: Schriftliche Anregung an den Autor vom 01.12.2008

14) Arnold ebd.

15) Heinrich, Wolfgang: Frieden gedeiht in der Wüste - ohne »Gärtner« aus dem Norden, in: eed info Konflikte und Friedensarbeit Nr. 23 08/2003

16) Plisch, Uwe-Karsten: Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen; aus: Arnoldshainer Akzente 1/08; in: Pro Oekumene Informationsdienst 2/2008, 5; Duchrow, Ulrich: Von oben herab. Die Friedensdenkschrift der EKD verschweigt die eigentlichen Ursachen für Ungerechtigkeit und Krieg; aus: Zeitzeichen 2/2008, 37; in: epd-Dokumentation 22-23/2008, 39; Fuchs, Albert: Aus Gottes Frieden für gerechten Frieden - Ja und? Ein Blick von außen auf die neue Friedensdenkschrift der EKD, Beitrag für Wissenschaft & Frieden 2/08, Langfassung, 3

Möglichkeiten »rechtserhaltender Gewalt« nicht unerheblich sein.¹⁷⁾

■ Inwiefern hängen Rüstungsausgaben mit Sozialabbau zusammen sowie Rüstung mit Rüstungswirtschaft?¹⁸⁾

■ Warum wird zwar das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2005 zur situationsbezogenen Kriegsdienstverweigerung positiv aufgenommen (65), die Gefährdung dieses Urteils durch Ausführungsbestimmungen durch das Bundesverteidigungsministerium aber nicht benannt?¹⁹⁾

■ Die Problematik der doppelten Loyalität der Militärfarrer und des damit verbundenen lebenskundlichen Unterrichts in der Bundeswehr bleiben unerwähnt, obwohl Pfarrer damit bekenntniswiderig staatliche Aufgaben übernehmen.²⁰⁾ Darf aus der Tatsache, dass »in der Aufzählung christlicher Handlungsfelder zur Friedenserziehung ... die Militärseelsorge samt lebenskundlichem Unterricht nicht genannt«²¹⁾ wird, gefolgert werden, dass hier »die Einsicht Raum gewonnen zu haben [scheint], dass eine Erziehung zum Frieden im christlichen Sinne innerhalb militärischer Strukturen letztlich unmöglich ist«?

■ Der Begriff Terrorismus wird unbegründet autoritativ definiert (25); »das Ausblenden solcher [Definitions-]Probleme führt zu mangelnder praktischen Relevanz.«²²⁾

■ Dass Indien und Pakistan als Atomwaffenstaaten eine Gefährdung für den Frieden darstellen, wird einmal kurz erwähnt (23); in welchem Zusammenhang diese Politik beider Staaten zu Fragen innerer und äußerer Stabilität steht, bleibt offen.²³⁾

■ Die »Renuklearisierung der Sicherheitspolitik«²⁴⁾ wirft eigene und neue Fragen auf. Sie lassen sich mit dem Instrumentarium aus den Zeiten des kalten Krieges weder zutreffend beschreiben noch bewältigen, weil es sich um prinzipiell nicht vollständig beschreibbare Risiken und nicht mehr um einigermaßen klar umrissene Bedrohungslagen handelt.²⁵⁾

■ Die große Bedeutung, die die Denkschrift den Vereinten Nationen und damit dem Sicherheitsrat zumisst, muss dann aber auch korrespondieren mit einer gründlichen Auseinandersetzung mit Fragen wie etwa, ob »der Sicherheitsrat noch die berechnete Instanz, über Krieg und Frieden zu entscheiden,« ist²⁶⁾ oder wer den Sicherheitsrat kontrolliert.²⁷⁾

17) Duchrow, epd 39: »Christen sind bei diesem Stand der Dinge zur Kriegsdienstverweigerung verpflichtet.«

18) Duchrow, Ulrich: Wer nennt systematische Ursachen und zieht die prophetischen Konsequenzen? Kritik der EKD-Denkschrift 2007, in: Pro Oekumene Informationsdienst 2/2008, 10; Fuchs 3

19) Fuchs 7

20) Zepf, Engelke, Matthias: Der Lebenskundliche Unterricht – ein doppeltes Problem, in: epd-Dokumentation Nr. 26a/1999, 17 ff.

21) Plisch 5

22) Talmon, Stefan: Internationales Recht und die Zukunft des Multilateralismus, in: epd-Dokumentation Nr. 19-20/2008, 30; Duchrow epd 37 f.;

23) Arnold ebd.

24) Fuchs 3

25) Daase, Christopher: Die neue Friedensdenkschrift der EKD und die sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, in: epd-Dokumentation Nr. 19-20/2008, 48ff

■ »Zu den konkreten Auslandseinsätzen der Bundeswehr, in der Öffentlichkeit als vorrangig humanitär begründet dargestellt und seitens der Bevölkerung entsprechend wahrgenommen, sagt die EKD-Denkschrift nichts.«²⁸⁾ Außer einigen beiläufigen Bemerkungen fällt dieses Schweigen gegenüber dem Enduring-Freedom-Krieg²⁹⁾ und den Afghanistan- und Irakkriegen³⁰⁾ schwer ins Gewicht. Denn es ist die Nagelprobe auf die Frage, ob die Bundeswehr sich in diesen Einsätzen zu Recht für die Erhaltung des Rechts einsetzt – also den einzig für legitim angesehenen Fall des Einsatzes von bewaffneten Kräften. Müsste man sich vor dem Ergebnis solcher Prüfung fürchten?³¹⁾

■ Warum kommen die »einzelnen evangelischen Christen mit ihrem persönlichen Beitrag zum Frieden ... kaum in den Blick?«³²⁾ Was besagt dies für die Ekklesiologie dieser Schrift und damit ihren Wahrheitsanspruch und -gehalt?³³⁾

■ Die Denkschrift mutet den einzelnen Soldatinnen und Soldaten viel zu. Alles, was zwischen den hohen Ansprüchen dieser Schrift und den konkreten Folgerungen ausgelassen worden ist, müssen in Krisenfällen die einzelnen Soldaten vermitteln.³⁴⁾ Wird ihnen damit nicht zuviel zugemutet, wenn nicht einmal das hochkarätig besetzte Gremium der EKD zu solcher Vermittlungsleistung willig und/oder fähig ist?

■ Die Denkschrift hält es für legitim, wenn Christen als Soldaten in begrenztem Rahmen zur Waffe greifen, solange es ihrem Gewissen nicht widerspricht (100). Jedoch: »Über die Bildung des individuellen soldatischen Gewissens sagt die Friedensdenkschrift nichts.«³⁵⁾

■ In den Ausführungen zur Globalisierung (11; 15) werden die kritischen Stellungnahmen aller evangelischer Weltverbände dazu vermisst, Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), Lutherischer Weltbund (LWB) und Reformierter Weltbund (RWB)³⁶⁾

■ »Wenn man die Ursachen für die Bedrohung der Lebensgrundlagen der Armen in den Ländern Afrikas, Lateinamerikas und Südasiens nicht klar er-

26) Daase 53

27) Talmon 31

28) Dörfler-Dierken, Angelika: Neue Herausforderungen – neue Antworten? Zur neuen Friedensdenkschrift der EKD, aus evangelische Aspekte 1/2008, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 33; Zepf

29) Widmann 24

30) Widmann 21

31) vgl. Duchrow, epd 39

32) Dörfler-Dierken 33 f.

33) Die Gemeinde ist nicht der Maßstab für die Wahrheit, aber die Wahrheit in Jesus Christus wird in der christlichen Gemeinde leibhaftig. Das Missachten dieser Dimension der Wahrheit hat Konsequenzen auch auf die Wahrnehmung der Welt, s. Teil 7 zur Ekklesiologie, s.u. Seite 23

34) Dörfler-Dierken 34: »Einem solchen Satz wie dem folgenden wird jeder Soldat gerne zustimmen: »Die Mittel zum Frieden müssen bereits durch den Zweck qualifiziert, die Methoden müssen dem Ziel angemessen sein.« (76) Aber welche Mittel und Methoden das sind, die dem Ziel der Befriedung tatsächlich dienen, wird nicht ausgeführt.«; Oberhem 52

35) Dörfler-Dierken 35

36) Duchrow epd 37

kennt und benennt, wird man sie auch nicht adäquat bekämpfen können.«³⁷⁾

■ Der Irak-Krieg wird zwar verurteilt, aber »durch das Ausblenden der Imperialismusfrage wird der systemische Charakter dieses Krieges verschwiegen.«³⁸⁾ Damit entfällt die Möglichkeit, die Bedeutung dieses Krieges im größeren Zusammenhang darzustellen.

■ Der Missbrauch von Religion für den Einsatz von Gewalt wird auch (41; 45) innerhalb der Christenheit eingestanden, allerdings nur für die Vergangenheit: »Aber es fehlt jegliche Reflexion über den Missbrauch der Religion für heutige imperiale Gewalt.«³⁹⁾

■ Die Denkschrift betont, wie sehr auch »mächtige Wirtschaftsinteressen einer wirksamen internationalen Kontrolle zu unterwerfen« sind (90). »Allerdings fehlt eine Analyse, mit welchen Mechanismen die Vertreter dieser Interessen ihre Macht ausüben.«⁴⁰⁾

■ Mandatierungen außerhalb des Sicherheitsrates werden zwar problematisiert; dass sich die Nato aber ausdrücklich zur Selbstmandatierung bekannt hat, wird nicht vertieft.⁴¹⁾ Dies Schweigen fällt gerade Soldaten gegenüber schwer ins Gewicht, die damit sich selbst überlassen werden.

■ Längst ist die Gender-Thematik innerhalb der Friedensforschung als eine überaus wichtige Frage anerkannt; für die Autoren der Denkschrift kommt sie nur mit erhobenem Zeigefinger in Richtung islamisch geprägter Staaten in den Sinn (44).⁴²⁾

■ Zum Dialog zwischen den Religionen wird ermutigt (47 f.), allerdings mit kirchenamtlicher Grenzziehung: Bei gemeinsamen Feiern könne »wegen der Unterschiede im Gottesverständnis« nicht gemeinsam gebetet werden (49).⁴³⁾ »Doch mit Verlaub: Wie soll sich auf diese Weise ein sich aus religiösen Motiven politisch und kulturell deklassiert fühlender Anhänger eines sich radikalierenden Islam angenommen, respektiert, ja allein schon verstanden fühlen, wenn der EINE nicht gemeinsam angebetet werden kann. Es würde sich wohl lohnen, wenn die hiesigen christlichen Konfessionen sich vorab über Voraussetzungen, Struktur und mögliche Inhalte eines interreligiösen Dialogs verständigten, bevor sie der Bürgergesellschaft zur Heilung des Clash of Civilizations Angebote machen.«⁴⁴⁾

37) Widmann 10

38) Duchrow epd 38

39) Duchrow epd 38

40) Duchrow epd 38

41) Duchrow epd 38

42) Fuchs 3; Kurth, Gisela: Was ist gerechter Frieden? Die Friedensdenkschrift des Rates der EKD, aus: GRENZgänge, hrsg. vom Zentrum Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Heft April, 1/2008, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 45; Plisch 5

43) Der Vatikan – vgl. Antwortschreiben von Papst Benedict XVI. auf den Brief der 138 muslimischen Gelehrte in: Cibedo-Beiträge 4/2007, 35 – hat kein Problem damit, dass Christen und Muslime zum gleichen Gott beten: »Ohne unsere Unterschiede als Christen und Muslime zu übersehen oder herunterzuspielen, können und sollten wir daher auf das schauen, was uns vereint: auf den Glauben an den einen Gott«. – Hat das jetzt zur Folge, dass wir auch beim gemeinsamen Gebet mit Katholiken vorsichtig sein sollten?

44) Oberhem 25

■ Der zeitgenössische christliche Fundamentalismus wird nicht als Friedensgefährdung erwähnt⁴⁵⁾, allenfalls vielleicht in Anspielungen zu apokalyptischen Texten des Neuen Testaments (43) und zur Trennung von weltlicher und religiöser Ordnung (44). Dass ein christlicher Zionismus US-amerikanischer Prägung zu einer veritablen Bedrohung des Weltfriedens herangereift ist, ist nur noch mit Mühe zu übersehen.⁴⁶⁾ Der Zusammenhang von christlich-fundamentalistischem Weltbild zur militaristischen Einstellung ist gut erforscht⁴⁷⁾ und hätte es verdient, gewürdigt zu werden.

■ Im biblisch-theologischen Teil werden allein Teilnehmer des kirchlich-christlichen Sprachspiels angesprochen, andere dürfte die »Zurückführung der menschlichen Gewalt auf ein mythisches Drama genannt ›Sündenfall‹ (38) ... befremden.«⁴⁸⁾ Hier habe, so Fuchs, die katholische Schwesterschrift mehr geleistet, indem sie mit Hilfe des kulttheoretischen Ansatzes von Girard immerhin versucht hat, den rationalen Gehalt diese Erzählungen zu heben.

■ Die Nennung der »Sünde« als eine kosmische Macht (38) mag der Exegese der Paulusschriften entsprechen, bleibt in diesem Zusammenhang aber anschlusslos und kann zu Recht als »Glaube an die Gewalt«⁴⁹⁾ verstanden werden, der sich die Frage gefallen lassen muss, ob nicht hier die EKD selbst zu der von ihr beschworenen Gefahr beiträgt, dass religiöse Muster Konflikte verschärfen (45 f.; 98).

■ Das Erbe der Friedenskirchen – obwohl es in der Auseinandersetzung mit dem Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses (100) präsent ist – sowie des Internationalen Versöhnungsbundes werden vollständig geleugnet.⁵⁰⁾ Dass ein Soldat Mitglied der Kammer für öffentliche Verantwortung ist – was spricht dagegen? Aber dass kein Vertreter dieser auch innerhalb der EKD gut bezeugten kirchlich-pazifistischen Tradition mit am Tisch saß, was sprach dagegen? Was besagt diese mangelnde Dialogbereit-

45) Fuchs 4; Widmann 19

46) zum Christlichen Zionismus vgl. Segev, Tom: Die Engländer haben ihr Versprechen gehalten. Der israelische Historiker Tom Segev über den Nahost-Konflikt, der nicht gelöst, sondern nur gemagt werden kann, SZ.01.04.2005; vgl. Hornstra, Willrens: Christlicher Zionismus: Israel als Hoffnungsträger und Interpretationsschlüssel in einer komplexen Welt. Der christliche Zionismus bei den Evangelikalen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg; In: Freikirchenforschung, - 15.2005/2006, 72-88; vgl.: Die Jerusalem-Deklaration zum christlichen Zionismus. Erklärung des Patriarchen und örtlicher Leiter der Kirchen in Jerusalem, Jerusalem vom 22.(29.)08.2006: »Christlicher Zionismus ist eine moderne theologische und politische Bewegung, die die extremsten ideologischen Positionen des Zionismus begrüßt, zum Nachteil für einen gerechten Frieden in Palästina und Israel. Das christlich-zionistische Programm bietet eine Weltsicht, in der das Evangelium mit der Ideologie des Imperiums, des Kolonialismus und des Militarismus gleich gesetzt wird. In seiner extremen Form legt es den Schwerpunkt auf apokalyptische Vorgänge, die zum Ende der Geschichte führen werden, statt heute die Liebe und Gerechtigkeit Christi zu leben. Wir lehnen die Doktrinen der christlichen Zionisten als falsche Lehre ab, die die biblische Botschaft der Liebe, Gerechtigkeit und Versöhnung korrumpiert.« – s. Web-Seite besucht am 21.12.2008 <http://www.hcef.org/index.cfm/mod/news/id/16/subMod/NewsView/NewsID/1595.cfm>

47) Fuchs 9

48) Fuchs 4

49) Fuchs 5

50) Fuchs 6, Zepf; Widmann 45

schaft über die Konfliktfähigkeit und gewaltüberwindende Kompetenz dieses Gremiums der EKD? Dabei ist es nicht so, als hätte es solchen Dialog nicht gegeben. Von 1955 bis 1975 fanden zahlreiche international besetzte Konferenzen der deutschen evangelischen Großkirchen mit Vertretern der Friedenskirchen und des Internationalen Versöhnungsbundes statt.⁵¹⁾ Hier offenbart sich ein offensichtlich vollständiger Erinnerungsverlust dieser Tradition.

■ So sehr auch das Recht zur Kriegsdienstverweigerung betont wird, warum wird die Legitimität des staatlichen Anspruchs auf einen militärischen Zwangsdienst nicht geprüft?⁵²⁾ Dass dies zumindest ein Thema für eine »Ethik rechtserhaltender Gewalt« sein dürfte, bezeugt die Praxis der Bundeswehr, die für ihre Auslandseinsätze (noch) ausschließlich Freiwillige beruft, bzw. von jedem, der sich über die Zeit des Wehrdienstes hinaus in der Armee verpflichtet, die Bereitschaft zu solchen Einsätzen verlangt.

■ In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die EKD kein Wort zu Totalverweigerern zu sagen hat. Warum bleibt die EKD Christen gegenüber, die hier ihrem Gewissen folgend in den Arrest und ins Gefängnis gehen, stumm?⁵³⁾

■ Die Gewissensprüfung, die – wenn auch zurzeit weitestgehend formalisiert – Kriegsdienstverweigerern abverlangt wird, müsste sie nicht mit viel mehr Recht Soldaten abzuverlangen sein, die bereit sein müssen, ein christliches und gesellschaftliches Tabu zu verletzen, nämlich Menschen zu verletzen und zu töten (56)? »Nicht einmal zu der einst vom Bund der Evangelischen Kirchen der DDR vertretenen Ansicht, die Verweigerung des Militärdienstes sei das ›deutlichere Zeugnis für das ›Evangelium des Friedens, konnte man sich durchringen.«⁵⁴⁾

■ Warum fällt kein Wort zum Thema ziviler Ungehorsam?⁵⁵⁾ Ist dies zuviel verlangt?

■ Der verwendete Pazifismusbegriff ist alles andere als komplex (62; 99). Man stelle sich vor, mit solcher Oberflächlichkeit würden die sich wandelnden Stellungnahmen der EKD zum Frieden gekennzeichnet werden! Die jahrzehntelangen Erfahrungen gewaltfreier Interventionen selbst in heißen Konflikten werden mit keinem Wort gewürdigt.⁵⁶⁾ Dies ist wohl die drängendste Anfrage aus dem Raum der Friedenschristen an eine Ethik der rechts-erhaltenden Gewalt. Liegt tatsächlich einfach nur Unkenntnis vor? Konzeptionen des gewaltfreien Aufstandes, der zivilen Verteidigung, der gewaltfreien Eingreifgruppen werden seit Jahrzehnten reflek-

tiert und erprobt – ohne von der Kammer für öffentliche Verantwortung wahrgenommen worden zu sein. Welche Auswirkungen auf das Kirchen- und Gemeindeverständnis hat dies?

■ Die Tatsache, dass nicht einmal ansatzweise »eine Ethik des Gewaltverzichts«⁵⁷⁾ erörtert wird, lässt auf eine Grundsatzentscheidung schließen, die den Ausarbeitungen der Friedensdenkschrift vorausgegangen ist. Es ist die Grundsatzentscheidung, die mit einem wie auch immer bedingten Ja zum Einsatz tödender Gewalt das uneingeschränkte Ja zur Waffenlosigkeit Jesu und seiner Nachfolge ausschließt.⁵⁸⁾ Wie wirkt sich dies auf alle anderen Felder aus?

■ Wie wenig Erfahrung und Substanz der evangelischen Kirchen aus der Zeit der DDR aufgenommen wurden, ist augenfällig. Ein Studentpfarrer schreibt: »Ein besonders ärgerliches Defizit der Denkschrift ist die komplette Ignoranz der Verfasser gegenüber den friedensethischen Positionen, die von den Kirchen in der DDR unter schwierigen Bedingungen gewonnen wurden.«⁵⁹⁾

■ Mit der Maxime »Die Mittel zum Frieden müssen bereits durch den Zweck qualifiziert, die Methoden müssen dem Ziel angemessen sein« (100), übernimmt die EKD eine Maxime der Friedensbewegung. Doch die »Implikationen dieser Anleihe bei Gandhi (Stichwort: Mittel-Ziel-Kongruenz) werden allerdings weder hier noch im folgenden Kapitel näher erörtert.«⁶⁰⁾

Auch die damit einhergehende »grundlegende Frage, ob Töten von Menschen zum Schutz von Menschen nicht ein in sich verwerfliches Mittel ist, wird nicht diskutiert.«⁶¹⁾

■ Wie »eine kooperativ verfasste Ordnung ohne Weltregierung« als »Zielperspektive eines gerechten Friedens« (87) realisiert werden möge, dazu finden sich keine Ausführungen. Dass gerade das deutsche Bundesverfassungsgericht von 1994 an die deutschen Bemühungen auf dem Weg dahin mit ihrer Entscheidung erschwert hat, ein Militärbündnis wie die Nato als ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zu definieren – ist der Denkschrift nicht einmal »eine Fußnote wert.«⁶²⁾

■ Die aus der bellum-iustum-Lehre her bekannten Prüfkriterien werden für die Ethik der rechtserhaltenden Gewalt übernommen. »Die immensen Operationalisierungsprobleme, die Versuchen zu schaffen machen, diesen Kriterienkatalog zur politisch-

51) Die Veröffentlichung dieser Tagungsdokument ist seit langem ein Desiderat der theologischen Friedensforschung; die einzige Publikation dazu erschien auf englisch: Durnbaugh, Donald F. (Hg.): On Earth Peace. Discussions on War/Peace Issues between Friends, Mennonites, Brethren and European Churches 1935 – 1975, Elgin, Illinois 1978

52) Fuchs 7

53) Fuchs 7

54) Fuchs 7

55) Fuchs 7

56) Fuchs 8

57) Hahn, Ullrich: »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«. Anmerkungen zur neuen Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), aus: Pazifismus Forum, Heft 17 – 1/2008, epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 44

58) ausführlicher vgl. Engelke, Matthias: Ist die Gewaltfreiheit unverzichtbarer Bestandteil des christlichen Glaubens? in: epd-Dokumentation Nr. 13/2003, 41-58

59) Plisch 5; vgl. Schorlemmer 14 f.; Fuchs 7; wie ist es überhaupt um das Erbe der friedensethischen und friedens theologischen Stellungnahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR bestellt, z. B. das »Rahmenkonzept ›Erziehung zum Frieden« von September 1980?

60) Fuchs 10; welche unseligen Folgen das haben mag, s. Teil 8, s.u. S. 24 ff.

61) Fuchs 11

62) Fuchs 10

moralischen Situationsanalyse zu verwenden, werden nicht reflektiert.«⁶³⁾ »Die Autoren machen es sich auch einfach im Hinblick auf die Informationsintegration, d.h. im Hinblick auf die eigentliche Urteilsfindung anhand des klassischen Kriterienkatalogs.«⁶⁴⁾ Was es mit scheinbar evidenten Kriterien auf sich hat, wie »schwerste, menschliches Leben und gemeinsam anerkanntes Recht bedrohende Übergriffe« oder »ein evidenter gegenwärtiger Angriff« (102), bleibt – trotz der Hinweise in den Abschnitten 105-107 – im Kern unerörtert.

■ Unbeantwortet bleibt die Frage, wer Subjekt im Zusammenhang der Urteilsbildung bezüglich des angesprochenen Kriterienkataloges ist.⁶⁵⁾ Dies führt zu widersprüchlichen Ergebnissen (s.u. Teil 3).

■ Warum fällt kein Wort zu der von der EU betriebenen Perversion, die Flüchtlingsbewegungen der Gegenwart als Friedensgefährdungen zu diffamieren mit dem Ziel, ihnen mit militärischen Mitteln (Stichwort Frontex) zu begegnen, statt mit dem, was aus christlichem Antrieb heraus einzig geboten ist: Gastfreundschaft?⁶⁶⁾

■ Wo immer die zivil-militärische Zusammenarbeit thematisiert wird (140; 146; 150), ist es ausschlaggebend, dass die grundsätzlich verschiedenen »Handlungslogiken«⁶⁷⁾ berücksichtigt werden. Das ist nicht erkennbar, wenn es nicht in dem Hinweis »dass ein friedenspolitisches Gesamtkonzept erarbeitet werden muss« (150) mit gemeint ist. Die Erfahrungen von Brot für die Welt, Caritas und anderen aus ihrer Arbeit in Afghanistan werden vermisst.⁶⁸⁾

■ Wenn auch für die Gewaltanwendung »eine innere Dynamik auf ihre eigene Potenzierung hin« (38) wahrgenommen wird, eine solche Dynamik für den Frieden wird nicht angenommen.⁶⁹⁾ Hinweise »auf die qualifizierte Versöhnungsarbeit vieler kirchlicher Friedensorganisationen in Bosnien, Serbien und im Kosovo«⁷⁰⁾ hätten das Kapitel zur Versöhnungsarbeit (67-72) wesentlich bereichert.

■ Warum fehlt die »Forderung nach einer ›Grundausbildung in gewaltfreier Konfliktbearbeitung für diejenigen ..., die als Kriegsdienstverweigerer nicht lernen wollen, Krieg zu führen«⁷¹⁾

■ Es werden die geringen Mitspracherechte der europäischen Parlamente (144) in der Frage militäri-

scher Handlungsmöglichkeiten beklagt. Warum wird kein Parlamentsvorbehalt auf europäischer Ebene gefordert? »Damit würde die angemahnte parlamentarische Mitbestimmung materialisiert.«⁷²⁾

■ Die als Kennzeichen für modernes Christentum (44) herausgestellte Trennung von Staat und Kirche wird in orthodoxen Kirchen z.B. in Russland und Serbien durchaus anders wahrgenommen.⁷³⁾

■ Wenn die Zukunft für den Einsatz rechtserhaltender Gewalt in den Händen internationaler Polizeikräfte liegen soll, so erfordert dies umfangreiche Transformationen. »Die Konsequenzen für die Transformation der Bundeswehr diskutiert die Denkschrift nicht mehr.«⁷⁴⁾

■ Es fehlt, was der innere Friede einer Gesellschaft genannt wird bei Themen wie etwa »Vandalismus, Alltagsaggressivität und Rechtsextremismus«.⁷⁵⁾

■ Die Bedeutung der Medien wird kurz gestreift (20), »dass sie dazu verwendet werden bzw. sich verwenden lassen, Kriege zu rechtfertigen und Kriegsbereitschaft aufrechtzuerhalten, bleibt ebenso unerwähnt wie die Methoden, deren sich die Medien dabei bedienen.«⁷⁶⁾

■ »Schließlich können nicht anthropologische und sozialpsychologische Beobachtungen unterbleiben über die Selbstgefährdung des Menschen in militärischen Strukturen bzw. in jeder Armee mit ihren Befehlsstrukturen, der Kasernierung und der Extremsituation, in der die Soldaten vielfach stehen. Was kann hier der »Friede Christi« praktisch austragen? Dieser Aspekt fehlt in der Denkschrift.«⁷⁷⁾

Lücken und Auslassungen können gerade angesichts solch einer großen Thematik niemand zum Vorwurf gemacht werden. Vielleicht sagen diese mahnenden Einforderungen, was die Friedensdenkschrift alles zu beachten gehabt hätte, ja auch mehr über die jeweiligen Autoren als über die Denkschrift selbst. Angesichts dieser Auflistung erscheint jedoch der eigene Anspruch, »die Friedensgefährdungen der Gegenwart knapp skizziert« (5) aufzuzeigen, doch als etwas vermessen. Von dem Blick auf das Ungenannte zurück auf das Genannte kann der wahrgenommene Horizont als europazentristisch – ein Autor spricht sogar von Germanozentrimus⁷⁸⁾ – und androzentriert mit einer Vorliebe fürs Allgemeine und Grundsätzliche beschrieben werden. Bestehende Gegensätze werden eher harmonisiert oder ausgeblendet als konfliktbewusst angepackt.

63) Fuchs 11f; vgl. Haspel, Michael: Wann ist der Einsatz militärischer Gewalt ethisch gerechtfertigt? Forum FriedensEthik (FFE) in der Evangelischen Landeskirche in Baden Rundbrief 1/2004, 9 ff.; dazu: Kommentar zu Dr. Haspels Stichpunkten von Matthias Engle, in: Forum FriedensEthik, FFE 1/2005, 2-6

64) Fuchs 12

65) nach Käfmann, Margot: Die neue Friedensdenkschrift der EKD. Was wollen wir als Kirche erreichen? in: epd-Dokumentation Nr. 19-20/2008, 9 sind dies die Vereinten Nationen, »also die Staatengemeinschaft selbst.«

66) vgl. Fuchs 15

67) Fuchs 15

68) Widmann 25

69) Knebel, Günter: »In der Feindesliebe sich als Kinder Gottes erweisen«. Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der EKD. Eine Kurz-Besprechung, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 21; Schorlemmer 15

70) Widmann 43

71) Knebel 21

72) Kurth 45

73) Oberhem, Harald: Frieden - XXL? Anfragen aus katholischer Perspektive, aus: zur sache.bw, Heft 13-2008 in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 52

74) Scheffler, Horst: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Die neue Friedensdenkschrift des Rates der EKD, aus: Pax Zeit 1/2008 in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 41; Widmann 28

75) Schorlemmer 15

76) Widmann 16

77) Schorlemmer 15

3. Sachliche Widersprüche

Nach dieser Übersicht werden die Einwendungen – auch auf die Gefahr von Wiederholungen hin – gewichtet. Einige Autoren haben Widersprüche erkannt. Folgende fallen dabei m.E. besonders ins Gewicht:

■ Talmon fragt zur Forderung auf ein Recht auf Entwicklung (94) »wer ist der Inhaber dieses Rechts?« und argumentiert: Ist es jeder einzelne, dann richtet sich dieses Recht als Inhaber zugleich an jeden selbst »in seiner Rolle als Staatsbürger ..., d.h. der einzelne hat ein Recht gegen sich selbst.«⁷⁸⁾

■ Die Denkschrift legt großes Gewicht darauf, die Vereinten Nationen zu stärken. Sie sieht aber eine ihrer Schwächen darin, dass der Sicherheitsrat blockiert sein könnte (114) und legt dar, dass unter gewissen Umständen eine »militärische Nothilfemaßnahme« auch unabhängig vom Sicherheitsrat möglich sein mag. Talmon hält dazu fest: »Wer nicht bereit ist, die Entscheidungen bzw. »Nichtentscheidungen« des Sicherheitsrats zu respektieren, wenn sie nationalen Interessen oder dem »politisch oder moralisch Gebotenen« widersprechen, stellt das kollektive Sicherheitssystem selbst in Frage.«⁸⁰⁾

■ Die Denkschrift fordert: »Aber Verstöße gegen multilaterale Regelwerke dürfen nicht unkommentiert hingenommen werden« (35). Statt nun klar und unzweideutig die Verstöße der USA gegen das Völkerrecht spätestens seit dem Beginn des Afghanistankrieges beim Namen zu nennen, wird in vernebelnder Weise von »Multilateralismus« und »Unilateralismus« gesprochen.⁸¹⁾

■ Das Recht auf gewissenbedingte sowie zur situationsbezogenen Kriegsdienstverweigerung wird ausdrücklich bestätigt (62; 65). Fuchs⁸²⁾ erinnert an die Bedeutung dieses Rechts: »Gewissensbestimmte Kriegsdienstverweigerer ›lehren‹ durch ihre Verweigerung als solche, es gebe kein ›iure bellare‹, kein rechtfertigungsfähiges Kriegführen, und ›militare‹ (Kriegsdienst) sei ›unchristlich‹« und folgert: »Somit bestätigen Kammer und Rat der EKD im Hinblick auf die (gewissensbestimmte) Kriegsdienstverweigerung den Pazifismus«, den sie andernorts ablehnen.

■ Der Kriterienkatalog für den Einsatz bewaffneter Gewalt ist nach der Denkschrift vollständig zu erfüllen (103). Der Schluss, den der Ratspräsident der EKD an anderer Stelle⁸³⁾ aus dieser Auffassung gezogen hat, es sei »de-facto-Pazifismus« ist schlecht von der Hand zu weisen.⁸⁴⁾

■ Wer ist das Subjekt bei der Frage ob alle Kriterien erfüllt sind oder nicht: Fuchs⁸⁵⁾ weist zu Recht darauf hin, dass es für den Fall, dass damit die rechtmäßige

Obrigkeit gemeint sei, das Kriterium der »Autorisierung« (102) nicht erfüllbar ist, da es der Regel widerspricht: Niemand eignet sich als Richter in eigener Sache. Ist es der einzelne Soldat, steht das gesamte System einer Armee, das nicht zuletzt auf Befehl und Gehorsam fußt, auf dem Spiel. Ist dies die Absicht der EKD-Denkschrift? Also: Wer ist das Subjekt? Oder soll der Eindruck erweckt werden, es ginge schon mit rechten Dingen zu, weil solch ein Kriterienkatalog existiere und von honorigen Leuten nichts anderes als ein honoriger Umgang damit zu erwarten sei?

■ Mit der Einführung des Rechts zur »rechtserhaltenden Gewalt« wird ein Motiv aus dem Polizeirecht aufs Militär übertragen (102). Solange nicht klar zwischen Militär und Polizei unterschieden wird und zwar sowohl in rechtlicher, systemisch-gesellschaftlicher Weise als auch die Ausbildung, Ausrüstung und gesellschaftliche Kontrolle einschließend, findet eine Vermischung und Verwischung der Unterschiede statt, die ein Gefahrenpotenzial enthält: Den Missbrauch des Militärs für angeblich polizeiliche Aufgaben oder den Missbrauch der Polizei für militärische Belange. Wenn Soldaten vom Militär zur Polizei wechseln, ist dies kategorial und qualitativ etwas anderes, als wenn Militär als Polizei ausgegeben wird oder Polizei zum Militär umgeformt wird. Diese unklare Scheidung von militärischer Gewalt und ziviler Gewalt ist geradezu rechtsgefährdend, überaus bestürzend.⁸⁶⁾

78) Talmon 30

79) Talmon 28

80) Talmon 33

81) Widmann 20

82) Fuchs 6

83) Huber, Wolfgang: Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg?

84) vgl. dazu bereits ausführlich Stratmann, Franziskus Maria: Weltkirche und Weltfriede. Katholische Gedanken zum Kriegs- und Friedensproblem, Augsburg 1924, neu veröffentlicht in: Handbuch Christlicher Friedenstheologie, Digitale Bibliothek, Berlin 2004, bes. S. 75ff: Der gerechte und der ungerechte Krieg. Vom Standpunkt des Naturrechts aus

85) Fuchs 12

86) zur kategorialen Trennung beider Gewalten s. bes. Hofferbert, Michael: Über den Umgang mit einem gesellschaftlichen Tabu. Grundsätzliche Überlegungen zu Selbstverständnis, Ziel und Methodik der KDVB-Beratung, in: Forum Pazifismus Heft 20 IV/2008,8-21

4. Zwiespältiges

Es finden sich in der Denkschrift zu keineswegs zweitrangigen Fragen eindeutige Aussagen, die wenige Passagen später durch Ausführungen konterkariert werden, die das Gegenteil beinhalten. Das hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck.

■ Warum fehlt in der Denkschrift, wo vom »System kollektiver Sicherheit« die Rede ist (87; 101;103;113), die Qualifizierung dieses friedenssichernden Ansatzes als ein »System gegenseitiger kollektiver Sicherheit«? Nur dort, wo auf den entsprechenden Artikel des Grundgesetzes hingewiesen wird, Art. 24 Abs. 2 GG (151) ist davon zutreffend die Rede. Könnte es sein, dass dies eine Fernwirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ist, das sinnwidrig die Nato als ein solches System anerkannt hat, obwohl der Nato – im Unterschied zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – die Ausrichtung auf Gegenseitigkeit fehlt? Nur dieser Verflechtung beider verfeindeter Blöcke in einem und demselben Gremium während des Kalten Krieges ist es wohl zu verdanken, dass es zu keiner heißen Phase dieses Krieges in der direkten Konfrontation beider Supermächte kam.

■ Warum fehlt bei den Prüfkriterien (102) die Exit-Strategie? In den »Schritten auf dem Weg zum Frieden« von 1994 und in der Zwischenbilanz wurde dieses Kriterium noch ausdrücklich genannt bzw. bestätigt: »zu den ... Kriterien ... gehören, dass nämlich ... von Anfang an bedacht wird, wie eine solche Intervention beendet werden kann.« (Schritte S. 28; Zwischenbilanz S. 79). Kann es sein, dass es zuviel der Kriterien wäre, so dass – wie Huber im Vorfeld dieser Denkschrift anmerkte⁸⁷⁾ – die Beachtung aller Kriterien tatsächlich zum real-faktischen Pazifismus führe? Warum jedoch tauchen die »Exit-Kriterien« in anderem Zusammenhang (122) außerhalb des Kataloges wieder auf?

■ Dem von den USA für sich in Anspruch genommenen Recht zu Präventionskriegen einschließlich Atomwaffengebrauch wird deutlich widersprochen (106). Bekämpfung des Terrorismus wird in den Bereich der internationalen Verbrechensbekämpfung eingeordnet. So genannte antizipierende Gefahrenabwehr wird nur für den eng begrenzten Fall als rechtlich legitim angesehen, wenn solch ein Angriff »einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite zuvorkommt« (107). Dies schließt, so die Denkschrift, »Präventivkriege gegen räumlich wie zeitlich weit entfernte Bedrohungen« aus.

Somit hat die Denkschrift zwei Bedingungen formuliert, die einen Präventivkrieg durchaus als legitim erscheinen lassen: Wenn eine Bedrohung räumlich wie zeitlich nicht weit entfernt ist. Dies unterscheidet sich jedoch von der zuvor benutzten engen

Eingrenzung, nur ein Militäreinsatz, der »einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite zuvorkommt« sei rechtlich einwandfrei. Wer stellt zweifelsfrei fest, was zeitlich und räumlich nicht weit entfernt ist? Bezieht sich »weit entfernt« auf das Staatsterritorium oder auch auf alle Inhaber staatlicher Insignien wie Kriegsschiffe und Kampfflotsen oder etwa auch Botschaften und deren Mitarbeiter?

■ So genannten »humanitäre Interventionen« wird mit dem Hinweis widersprochen, dass sie die Gefahr beinhalten, »eine Rückkehr zum freien Kriegsführungsrecht einzuleiten.« Doch wenige Zeilen später werden die Bedingungen versucht festzuhalten, nach denen sie trotzdem – nun »militärische Nothilfemaßnahmen« genannt – rechtlich wie ethisch legitim seien:

Für den Fall, dass der Sicherheitsrat blockiert sei und das Kriegsächtungsprinzip der UN-Charta nicht geschwächt werde (114), sowie »auf das Ziel bezogen ..., die Opfer vor lebensbedrohlichem schwerem Unrecht zu schützen, die Grundlagen staatlicher Existenz zu sichern und die Bedingungen politischer Selbstbestimmung der einheimischen Bevölkerung wiederherzustellen.«

■ Die Übernahme der der Friedensbewegung eigenen Maxime, »die Methoden müssen dem Ziel angemessen sein« (76) hindert die Verfasser nicht daran, das Töten und Verletzen von Menschen (56) als eine ethisch und christlich zulässige Handlung anzusehen (60) und nach wie vor von »Zwangsmitteln« (196) zu sprechen sowie davon, dass der »Einsatz militärischer Gewalt« ein »äußerstes Mittel« sei (116). Dieser Widerspruch wird vermittelt durch die Argumentationsfigur der »rechtserhaltenden Gewalt«, folgt also in diesem Fall dem Axiom, dass der Zweck das Mittel heilige. Damit tritt der Gegensatz zum Gandhischen Axiom der Ziel-Weg-Kongruenz deutlich zu Tage. Die Verfasser der Denkschrift kennen offenbar keine Methoden, die jenseits der tödenden Gewalt die Wahrung und Einhaltung des Rechts ermöglichen oder können sich solche nicht vorstellen.

■ Am augenfälligsten ist diese Zwiespältigkeit in der Atomwaffenfrage: Die Heidelberger Thesen von 1959 werden für heute als ungültig erklärt: »Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen *heute nicht mehr* als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden.« (162)⁸⁸⁾ Dennoch werden daraus zwei verschiedene Folgerungen gezogen: Zum einen heißt es »Friedensethisch geboten ist daher nach dieser Argumentationslinie die vollständige nukleare Abrüstung.« (163) Nach der anderen Position »bleibt die Abschreckung gültiges Prinzip«: »Das Vorhandensein eines solchen [erg. atomaren] Potenzials soll einen möglichen Gegner davon abhalten, andere anzugreifen, zu erpressen oder unter Druck zu setzen. Diese »Ab-

87) Huber, Wolfgang: Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg?

88) Damit wird nicht ausgeschlossen, dass Atomwaffen zur Entstehungszeit dieser Thesen durchaus diesen Status gehabt haben mögen.

haltung« geschieht dadurch, dass der Angreifer für den Fall des Einsatzes nuklearer Waffen mit inkalkulierbarem, unkalkulierbarem Schaden rechnen müsste.« (164)

Wie ist solche Doppeldeutigkeit möglich? Wegen der Bedeutung des Themas seien die beiden »Argumentationslinien« besonders betrachtet:

Zur ersten Argumentationslinie (163):

Hier sind Waffenpotenziale der Ausgangspunkt. Sie werden als bedrohlich wahrgenommen. Reaktion ist die Abschreckung mit Hilfe gleicher Waffenpotenziale, höhere führen in einen Teufelskreis. Der Nichtverbreitungsvertrag enthält Abrüstungsverpflichtungen für die herkömmlichen Atomwaffenstaaten. Werden diese Verpflichtungen verletzt, führt dies zu »Doppelstandards«, dies führt zum gegenteiligen Effekt: Zum Bestreben, Atomwaffen zu besitzen. Einzige Lösung ist die »vollständige nukleare Abrüstung«.

Entscheidende Argumente sind hier die Vertragsverpflichtungen durch den Nichtverbreitungsvertrag und die nachteiligen Folgen von Doppelstandards.

Zur anderen Argumentationslinie (164):

Es gilt nicht nur, sich mit gegenwärtigen, sondern auch mit zukünftig möglichen Bedrohungen zu befassen. Dazu gehören eine wachsende Zahl von Atomwaffenstaaten und die Gefahr von Terrorangriffen mit Massenvernichtungswaffen. Nuklearwaffen dienen zur Abschreckung, wie es heißt »als politische und nicht als Kriegführungswaffen«. Machthabern wird eine gewisse Rationalität unterstellt, so sie »an Überleben und Machterhalt interessiert sind«. Sie sind darum auf Abschreckung auch mit Nuklearwaffen hin ansprechbar. Die Gefahr zum Einsatz von Atomwaffen ist nicht dann beseitigt, wenn gegenüber Atomwaffenstaaten die andere Seite keine Atomwaffen besitzt. Das Wissen um Atomwaffen ist nach wie vor vorhanden. Selbst bei ihrer vollständigen Abschaffung könnte es zu einem erneuten Rüstungswettlauf kommen, wer zuerst in den Besitz einer neuen Atomwaffe käme.

An die Stelle der grundlegenden Argumentation durch Vertragsverpflichtungen durch das Nichtverbreitungsabkommen treten in dieser Argumentation verschiedene Bedrohungsszenarien, gegen die Atomwaffen einen Schutz darstellen sollen:

Terrorbedrohung durch Atomwaffen; Atomwaffenstaaten herkömmlicher und neuer Art.

Dabei wird der Rationalität der Abschreckung vertraut und soll die gegenteilige Auffassung durch eine Argumentation ad absurdum widerlegt werden.

Statt einer »Soll-Argumentation« mit Blick auf Vertragsverpflichtungen tritt eine »Kann-Argumentation« mit Blick auf Bedrohungsmöglichkeiten. Je-

ne kann sich auf die Maxime berufen, dass Verträge zu erfüllen sind, diese auf die Maxime, dass Leben zu schützen ist, zur Not durch Abschreckung. Die Denkschrift scheint der Auffassung zu sein, dass die eine wie die andere Argumentationslinie möglich sei, hier also so etwas wie ein friedensethisches Dilemma vorliege. Das ist fraglich:

Grundsätzlich wird das Axiom betont: Es »bleibt die Abschreckung gültiges Prinzip.«

Die Autoren scheinen zu ahnen, dass dies nicht uneingeschränkt zutrifft, da es nur Machthabern gegenüber einsichtig zu sein scheint, die auf »Überleben und Machterhalt« aus sind, d.h. gegenüber Terrorangriffen mit Selbstmordattentätern ist es wirkungslos. Aber auch aus der Konfliktforschung ist die letzte Stufe der Eskalation bekannt, die nur noch bestrebt ist, dem Gegner das größtmögliche Missgeschick herbeizuführen, und sei es durch den eigenen Untergang. Da in einem Eskalationsgeschehen die Übergänge von einer Stufe zur nächsten fließend sind, ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, dass im Rahmen von internationalen Spannungen auch diese letzte Stufe trotz aller Rationalität erreicht werden kann. Demgegenüber stellen Atomwaffen und das Abschreckungsprinzip keinen Schutz dar.

Die größte Gefährdung bezüglich neuer Atomwaffenstaaten bilden in der Tat das Wissen und das Material, um in den Besitz von Atomwaffen zu gelangen. Zwingende Voraussetzung dazu sind Atomkraftwerke und Anreicherungsanlagen. Solange auch ein herkömmlicher Atomwaffenstaat über solche Technologie verfügt, stellt er selbst die größte Gefahr zur Ausbreitung von Atomwaffen dar. Tatsache ist, dass die Vereinigten Staaten aktiv die Ausbreitung von Atomwaffen gegenüber England, Israel und neuerdings auch Indien betrieben haben und betreiben – gegenüber Saudi-Arabien⁸⁹⁾ und bei den Vereinigten Arabischen Emiraten durch die Unterstützung Frankreichs⁹⁰⁾ droht sich dies abzuzeichnen.

Atomwaffen bilden an und für sich also keinen Schutz gegen Atomwaffen und deren Verbreitung, im Gegenteil. Die zweite Argumentationslinie liegt damit nicht auf der gleichen Höhe wie die erste und kann nicht als friedensethisch gleichrangige Handlungsoption angesehen werden, ein friedensethisches Dilemma liegt also nicht vor.

Warum aber leistet sich die EKD-Denkschrift solche Zwiespältigkeiten? Damit tritt sie ohne Not in den Widerspruch zur Weisung Jesu »Eure Rede sei ›Ja, ja‹ oder ›Nein, nein‹. Alles andere stammt vom Bösen.« (Mt 5,37)

89) Schlötzer, Christiane; Schmitz, Thorsten: Atomhilfe für Saudi-Arabien, SZ 17.05.2008

90) Rubner, Jeanne: Kernkraft für die Emirate, SZ 15.01.2008

5. Die zentrale Argumentation ist irreführend

Im Zentrum der Argumentation steht die stark begrenzte Legitimation militärischer Einsätze als »rechtserhaltende Gewalt«.

Sie ist in der Lage auf überraschende Weise mehrere komplexe Bedingungsgefüge zu einem beachtlichen Knoten zu schürzen:

- Die Abkehr von der Lehre vom gerechten Krieg, ohne sich zum unbedingten Gewaltverzicht eines »prinzipiellen Pazifismus« (62) zu wenden;
- Herauslösung der Prüfkriterien aus der Lehre vom gerechten Krieg und ihre Nutzbarmachung⁹¹⁾, ohne gleich wieder der Logik der bellum-iustum-Überlieferung zu verfallen;
- endlich deutliche Worte von Seiten der Kirche zur Stärkung des Völkerrechts
- und Stärkung des Einsatzes zum Schutz der Menschenrechte
- in der Weise, dass beides in eine konstruktive Beziehung zueinander tritt⁹²⁾,
- indem der Einzelne quasi als völkerrechtliches Subjekt aufgenommen wird.⁹³⁾
- Damit ergeben sich Anchlüsse an die Diskussion die unter der Überschrift »Responsibility to protect«, Schutzverantwortung steht.
- So soll ein Ausweg aus der Frage gewiesen werden, wie die Staatengemeinschaft z.B. dem Missbrauch der Souveränitätsrechte von despotischen Staatsherrschern gegenüber den eigenen Staatsbürgern begegnen mag.
- Sie ermöglicht, das Recht zur Kriegsdienstverweigerung genauso zu integrieren wie die situationsbezogene Dienstverweigerung von Soldaten⁹⁴⁾

Die Argumentationsfigur »rechtserhaltende Gewalt« taucht innerhalb der evangelischen Verlautbarungen zur Friedensethik bereits in der Schrift »Friedensethik in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz« von 2001 auf (S. 79), dort bezogen auf die Prüfkriterien zum ultima-ratio-Einsatz militärischer Gewalt.

Vorbereitet wurde diese Argumentation in der ausführlichen Studie von 1990 zur Friedensethik mit dem gleichnamigen Titel von Wolfgang Huber und Hans-Richard Reuter, dem – nach eigenen Angaben⁹⁵⁾ – Hauptautor der vorliegenden Denkschrift.

91) Huber, Wolfgang: Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg? Aktuelle Entwicklungen in der evangelischen Friedensethik. in: epd-Dokumentation 11-12/2007 vom 20.03.2007, Erstveröffentlichung: ZEE (49), 2005, 113-130

92) Das Völkerrecht gebietet die unbedingte Wahrung der Souveränität eines Staates. Die Menschenrechte gebieten die Wahrung der Würde jedes Einzelnen. Wenn ein Staat Bürger im eigenen Staat systematisch drangsaliert, verfolgt, ermordet, unter welchen Voraussetzung darf und kann die Staatengemeinschaft eingreifen, ohne das Völkerrecht und ohne die Menschenrechte zu missachten? vgl.: Asfaw, Semegnish; Kerber, Guillermo; Weiderud, Peter (Hg.): The Responsibility to Protect. Ethical and Theological Reflections, Genf 2005

93) vgl. die Kritik von Widmann 14 f.

94) so bereits Huber, Wolfgang; Reuter, Hans-Richard: Friedensethik, Stuttgart, Berlin Köln 1990, 299

Dort wird in dem Kapitel »Ethische Konkretionen« und dem Teil »Frieden und Gewissensfreiheit«⁹⁶⁾ zugleich das Verhältnis von Pazifismus zur Friedensethik verhandelt. Pazifismus wird dort als unbedingte Achtung des Tötungsverbots verstanden und gewürdigt (S. 293): »Der prinzipielle Pazifist erinnert daran, dass jede Rechtsordnung das Tötungsverbot zur Voraussetzung hat. Darum sind gegenüber der Haltung des prinzipiellen Pazifisten immer diejenigen rechenschaftspflichtig, die unter bestimmten Umständen das Mittel tödender Gewalt für unverzichtbar halten.« (S. 293) Der Pazifist wird darüber hinaus in der Weise charakterisiert, dass dies eine individuelle und auf einen selbst bezogene Haltung sei, die – von der anderen Richtung her gesehen – die soziale Einbindung des Einzelnen nicht beachte, der Pazifist würde sich der »Mitverantwortung für den Weltlauf« enthalten (S. 294). Der gerechte Ausgleich zwischen Angreifer und Opfer würde »eines Tages durch eine göttliche Instanz ... vollzogen werden« (S. 294). Wer in seiner Gewissensentscheidung nicht nur für sich selbst, sondern auch »für das Recht anderer« eintritt (S. 294), wird vor der Frage stehen, »ob nicht unter bestimmten Umständen und als letztes Mittel Ausnahmen vom Tötungsverbot als allgemeiner Handlungsregel erlaubt sein können, wenn es darum geht, dem Mörder zuvorzukommen, den Tyrannen zu beseitigen, dem Folterer das Handwerk zu legen oder eben: einen bewaffneten Angriff mit Waffengewalt abzuwehren.« (S. 294 f.) Unmittelbar im Anschluss daran heißt es – und an dieser Stelle wird die neue Argumentationsfigur der »rechtserhaltenden Gewalt« eingeführt: »Wer die Rolle des Soldaten übernimmt, muss prüfen, inwieweit er sich nicht nur an der Einübung, sondern im Ausnahmefall auch am Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt beteiligen kann.« (S. 295) Solange solch ein Einsatz sich den Prüfkriterien der »Ethik der Rechtsbefolgung«⁹⁷⁾ (S. 300) unterwirft, ist er auch einem Christen solange als gewissenbedingte Haltung zuzubilligen, wie die »Grenzen der Rechtmäßigkeit« nicht überschritten werden.

Reuter entwickelt den Begriff der »rechtserhaltenden Gewalt« in der Auseinandersetzung mit einem sehr engen Begriff von Pazifismus. Pazifismus erscheint bei ihm in einer solipsistischen, weltabgewandten Weise, mit einer gewisse Nähe zum Evangelikal. Dass der Begriff des Pazifismus weitaus schillernder ist als in dieser Engführung, hätte ein flüchtiger Blick in die entsprechende Literatur gezeigt. Der Huber und Reuter durchaus bekannte Autor Yoder⁹⁸⁾ zählt allein über dreißig verschiedene Definitionen auf.⁹⁹⁾ Zugleich werden mit dieser Defi-

95) mündliche Mitteilung von H-R. Reuter auf der EAK-Tagung in Meibßen 2007 am 25. September 2007

96) Autor H-R. Reuter, s. Huber/Reuter Friedensethik 11

97) Als Zitat im Text, S. 295, ein Begriff von Jost Delbrück: Christliche Friedensethik und die Lehre vom gerechten Krieg – in völkerrechtlicher Sicht. in: E. Lohse/U. Wilckens, Hg.: Gottes Friede den Völkern, Hannover 1984, 49-62, bes. 61

98) Huber/Reuter Friedensethik 45

nitio n pazifistische Gemeinschaftsprojekte, bedrohte Menschen auch ohne den Einsatz tötender Gewalt zu schützen, wie es Gandhi mit seiner Shanti Sena projektierte, mit Ignoranz gestraft. Seit einigen Jahren gibt es solche gewaltfreien Einsatzgruppen, die auch in heißen Konflikten ihren Dienst tun: Peace Brigade International seit 1991, Christian Peacemaker Teams seit einem Aufruf von Ron Sider 1984. Nach einer Machbarkeitsstudie von 2001 wurde 2002 die Nonviolent Peaceforce gegründet. Wenn Huber und Reuter für ihre Friedensethik diese nicht berücksichtigt haben, dann wäre dies der EKD in ihrer Friedensdenkschrift von 2007 durchaus zuzumuten gewesen.

Wie bereits Hahn und Fuchs in ihrer kritischen Würdigung der Denkschrift dargestellt haben, unterscheidet Reuter weder in seiner Friedensethik noch die EKD in der Denkschrift *Durchsetzungsanspruch* und *Durchsetzungsmittel* für das Recht.¹⁰⁰ Genau genommen werden drei Schritte zu einem einzigen zusammen gezogen:

1. Der Durchsetzungsanspruch – von einzelnen oder mehreren bedrohten Menschen.
2. Die Aufgabe, ein oder mehrere Mittel zur Durchsetzung dieses Anspruchs zu wählen.
3. Die Entscheidung, zur militärischen Gewalt zu greifen.

Die Anerkennung eines Durchsetzungsanspruchs beinhaltet zugleich auch die Freiheit, sich Mittel zur Durchsetzung dieses Anspruchs zu bedienen oder für sich einsetzen zu lassen. Aus dieser Freiheit folgt aber keineswegs die Notwendigkeit, auch zur tötenden Gewalt zu greifen. Zwischen dem zweiten und dem dritten Schritt vollzieht sich im Gegenteil ein kategorialer Fehler: Tötende Gewalt ist nie allein Mittel. Als tötende Gewalt manifestiert sie nicht etwa nur das Recht, zu dessen Durchsetzung sie beitragen soll, sondern vielmehr zugleich sich selbst, nämlich die Gewalt. Die Mittel-Zweck-Relation vertauscht sich, sobald unumkehrbare Fakten wie eine nichtheilbare Verletzung oder Tötung des Gegners vollzogen wurden: Die Behauptung, dies sei zur Erhaltung des Rechts nötig gewesen, fungiert als Mittel zur Legitimation der tötenden Gewalt, rechtserhaltende Gewalt setzt sich als Zweck über die Mittel. Es zeigt sich, dass die pazifistische Forderung nach Kongruenz von Mittel und Zweck mit Hilfe tötender Gewalt nicht durchzuhalten ist. Aus dieser Not heraus hat die pazifistische Friedensforschung eine Fülle von Eingreifmöglichkeiten, mit militärischen Begriffen gesprochen, ein ganzes Arsenal¹⁰¹ von Durchsetzungsmitteln, erarbeitet, die sowohl der Erhaltung des Rechts dienen, als auch sich in Über-

einstimmung von Weg und Ziel, dem Frieden, befinden.

Reuter beruft sich in der Friedensethik auf den Urheber des Begriffs der »Ethik der Rechtsbefolgung«, Jost Delbrück. In dem angegebenen Beitrag von Delbrück zu einer Tagung der EKD und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1984 in Kiel¹⁰² führt Delbrück diesen Begriff ein einziges Mal am Ende seines Grundsatzreferates »Christliche Friedensethik und die Lehre vom gerechten Krieg – in völkerrechtlicher Sicht«¹⁰³ an. Nach einer einleitenden Darstellung der bellum-iustum-Lehre stellt Delbrück dar, dass das Völkerrecht sich grundsätzlich davon abgewandt hat: »Die Lehre vom gerechten Krieg ist seitens des Völkerrechts insofern sogar als überwunden anzusehen, als der gerechtfertigte Verteidigungskrieg in seinen Zielen rechtlich begrenzt ist. Er darf nur zur Wiederherstellung des Status quo ante geführt werden, nicht aber zur Bestrafung des Angreifers oder zu einer über den reinen Verteidigungszweck hinausgehenden Ordnungsmaßnahme¹⁰⁴ benutzt werden.«¹⁰⁵ Das Völkerrecht habe darüber hinaus selbst wertsetzenden Charakter angenommen, indem es die »Priorität der Friedenssicherung« setze und so zur »Errichtung einer gerechten Weltordnung einen Beitrag« leiste.¹⁰⁶ Die ethische Diskussion »zur Krieg/Frieden-Problematik« stellt sich dabei »auf der Ebene einer Ethik der Rechtsbefolgung.«¹⁰⁷ Damit wird deutlich, dass sich Delbrück einen bewaffneten Einsatz ausschließlich innerhalb des eng gesetzten Rahmens der UN-Charta vorstellen kann. Der Studienband zu dieser Tagung veröffentlicht auch den Diskussionsbeitrag von Delbrück in der Arbeitsgruppe »Gewaltfreie Konfliktregelung und Sicherheitspartnerschaft – Erfahrungen und Möglichkeiten«.¹⁰⁸

Hier unterscheidet Delbrück zwischen Recht und »Durchsetzungsgewalt« und »Durchsetzungsformen«, von denen »Gewalt« also nur eine Form ist.¹⁰⁹ Zur »Durchsetzung des guten Rechts« bedarf es weiterhin »gewisser Machtstrukturen, die diese Rechtsordnung tragen.«¹¹⁰ Als solch eine geforderte Machtstruktur sieht Delbrück die Vereinten Nationen selbst an, aber auch regionale Verbände, wie die Nato, den Warschauer Pakt (1984!) oder die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU). Deren frie-

99) Yoder, John Howard: *Nevertheless. The Varieties and Shortcomings of Religious Pacifism*, Scottsdale, Pa. 1976 (1971); ders.: *Karl Barth and the Problem of War*, Nashville, New York 1970, 54

100) Hahn 43; Fuchs 11

101) Sharp, Gene: *The Methods of Nonviolent Action*, Boston 1973, zählt allein 198 Methoden auf

102) E. Lohse/U. Wilckens, Hg.: *Gottes Friede den Völkern*, Hannover 1984

103) Delbrück in: Lohse/Wilckens, Hg.: *Gottes Friede*, Hannover 1984, 49-62

104) wie die Schaffung staatlicher Verwaltungsstrukturen – z.B. im Kosovo

105) Delbrück 59

106) Delbrück 61

107) Delbrück 61

108) Delbrück, in Lohse/Wilckens, *Gottes Friede*, Hannover 1984, 344-353; 354-358

109) Es »weist das Völkerrecht ... einen wesentlichen Unterschied zur nationalen Rechtsordnung auf: Es hat keine zentrale Durchsetzungsgewalt, und es kennt keine zentrale Legislative. Das hat notwendigerweise zur Folge, dass das Völkerrecht auf andere Durchsetzungsformen angewiesen ist.« Delbrück 345

110) Delbrück 345

denserhaltenden Beitrag sieht er vor allem darin, innerhalb solcher Bündnisse dafür gesorgt zu haben, dass zu Anlässen, an denen in den Jahrhunderten zuvor Kriege ausgebrochen sind, diese unterblieben.¹¹¹⁾

Delbrück nimmt also den Unterschied zwischen Rechtsanspruch und Rechtsdurchsetzung wahr und hat das letztere keineswegs mit militärischer Gewalt identifiziert. Er hält im äußersten Notfall einen Einsatz von Polizeistreitkräften selbst mit Anwendung von Gewalt unter UN-Regie für möglich.¹¹²⁾ Doch dies ist sehr weit von dem entfernt, was Reuter und die EKD-Friedensdenkschrift »rechtserhaltende Gewalt« nennen.

Delbrück sieht »im Sinne einer Ethik der Rechtsbefolgung« (346), dass die genannten Instrumente nicht ausreichen und verweist auf die Menschenrechte und die UN-Unterorganisation Internationale Arbeitsorganisation (Ilo) und Unesco (347). Hier ist es gelungen, auch ohne den Einsatz von Waffengewalt Rechte durchzusetzen. Weitere Instrumentarien der Rechtsdurchsetzung können Schiedsgerichte oder nicht-militärische Sanktionen sein.¹¹³⁾

Delbrück kommt zu dem Schluss: »Kant hat sehr richtig gesagt, dass menschenrechtliche Freiheit nur möglich ist in der rechtlich verfassten Gemeinschaft. Deshalb ist zur Durchsetzung von Menschenrechten oder anderer wertsetzender Normen, vom Völkerrecht her gesehen, ein Eigenverfahren etwa im Sinne mittelalterlicher Fehde kein erfolgsversprechendes und mit der Rechtsidee zu vereinbarendes Instrument.«¹¹⁴⁾ Die »rechtserhaltende Gewalt« der EKD-Friedensdenkschrift trägt Züge solcher »Eigenverfahren«, etwa bei der nicht ausgeschlossenen Möglichkeit zu humanitärer Intervention (Ziffern 111, 112, 114, 115). Sie zeigt damit für die Bewahrung des Rechts alles andere als bewahrende und das Recht erhaltende Züge.

Die »Ethik der Rechtsbefolgung« nach Delbrück kann damit nicht als die völkerrechtliche Theorie zur Stützung des Begriffs der »rechtserhaltenden Gewalt« der Friedensethik von Huber/Reuter sowie der EKD-Friedensdenkschrift angesehen werden.

Der Begriff der rechtserhaltenden Gewalt selbst ist älteren Ursprungs. Er wird m.W. zum ersten Mal¹¹⁵⁾ in der Skizze von Walter Benjamin »Zur Kritik der Gewalt«¹¹⁶⁾ (1920 f.) verwendet. Auf diesen Beitrag Benjamins wird näher eingegangen, weil hier grundlegende sowohl friedensethische wie auch friedens-theologische Zusammenhänge deutlich zu Tage treten.

111) Delbrück 345

112) Delbrück 354f

113) Delbrück 355

114) Delbrück 351

115) vgl. Röttgers, K.: Art. Gewalt, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, HWPh, Band 3, Sp. 562-570, bes. 568 ff.

116) Walter Benjamin Gesammelte Schriften, Band II.1, herausgegeben von R. Tiedemann, H. Schweppenhäuser, Frankfurt a. M. 1999, 179-204

Benjamin erörtert in dieser Schrift das Verhältnis von Recht und Gewalt und fragt zunächst nach den Kriterien zur Beurteilung von Gewalt. »[I]n der Anwendung gewaltsamer Mittel zu gerechten Zwecken«¹¹⁷⁾ zeigt sich Terrorismus. Aus naturrechtlicher Sicht ist Gewalt eine natürliche Gegebenheit, wer sie de facto hat, hat sie auch de jure, heißt es mit Bezug auf Spinoza. Hierbei wird nicht die Gewalt an sich beurteilt, sondern nur, ob die Zwecke legitim sind: »Das Naturrecht strebt, durch die Gerechtigkeit der Zwecke die Mittel zu »rechtfertigen«.«¹¹⁸⁾ Anders der positiv-rechtliche Ansatz, der nach dem historischen Ursprung jeglicher Art von Gewalt fragt und danach die Berechtigung der Mittel beurteilt. Die Unterscheidung der Gewalt in rechtmäßige und unrechtmäßige setzt jedoch einen Standpunkt außerhalb der »Sphäre ..., in der diese Unterscheidung allein stattfinden kann.«¹¹⁹⁾ voraus. Anhand des Streiks stellt Benjamin dar, dass es Gewalt außerhalb des Rechts gibt, die vom Staat besonders darum gefürchtet wird, weil sie rechtsetzender Natur sein kann. Im Unterschied dazu dient der Wehrdienst als Beispiel für die Anwendung von Gewalt »als Mittel zu Rechtszwecken. Denn die Unterordnung der Bürger unter die Gesetze – in gedachtem Falle unter das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht – ist ein Rechtszweck.«¹²⁰⁾ In diesem Zusammenhang führt Benjamin den Begriff der »rechtserhaltenden Gewalt« ein: »Wird jene erste Funktion der Gewalt die rechtsetzende, so darf diese zweite die rechtserhaltende genannt werden.«¹²¹⁾ Die rechtserhaltende Gewalt wird als »drohende« beschrieben und zwar weniger durch die Abschreckung, als vielmehr dadurch, dass sie sich als Gewalt selbst manifestiert und darum schicksalhaft wirkt. So kann Benjamin schreiben: »Alle Gewalt ist als Mittel entweder rechtsetzend oder rechtserhaltend.«¹²²⁾

Gibt es aber auch Gewalt jenseits dieser Rechts-sphäre, fragt Benjamin auf der Suche nach einer revolutionären Gewalt, die nicht wieder in den Kreislauf der rechtsetzenden und rechtserhaltenden Gewalt gerät.¹²³⁾ Die Frage nach einem Standpunkt außerhalb der rechtlichen Unterscheidungen von Gewalt deutete bereits darauf hin. Benjamin fragt also, ob es Gewalt gibt, die als Mittel in keinem Verhältnis zu den Zwecken steht, oder nach Gewalt, die überhaupt nicht als ein Mittel zu verstehen ist.

»Eine nicht mittelbare Funktion der Gewalt, wie sie hier in Frage steht, zeigt schon die tägliche Lebenserfahrung. Was den Menschen angeht, so führt ihn zum Beispiel der Zorn zu den sichtbarsten Ausbrüchen von Gewalt, die sich nicht als Mittel auf einen vorgesezten Zweck bezieht. Sie ist nicht Mittel,

117) Benjamin 181

118) Benjamin 180

119) Benjamin 181

120) Benjamin 186

121) Benjamin 186 f.

122) Benjamin 190

123) vgl. HWPh 3, 568

sondern Manifestation.«¹²⁴⁾ Als Manifestation der Götter findet Benjamin Gewalt im Mythos, besonders in der Niobe-Sage: Als Mutter von sieben Töchtern und sieben Söhnen stellt sich die thebanische Königin Niobe über die Göttin Leto, die Mutter von nur zwei Kindern ist, Apollon und Artemis. Leto stiftet ihre beiden Kinder an, die Kinder der Niobe zu töten. In der Reflexion über diese Sage formuliert Benjamin »Rechtsetzung ist Machtsetzung und insofern ein Akt von unmittelbarer Manifestation der Gewalt. Gerechtigkeit ist das Prinzip aller göttlichen Zwecksetzung, Macht das Prinzip aller mythischen Rechtsetzung.« »Gerechtigkeit« wird hier verstanden im Sinne von »Erhaltung der Vorrechte« – sei es von Göttern oder von Herrschern. Indem rechtserhaltende Gewalt immer auf rechtsetzende Gewalt bezogen ist und bleibt, wohnt der rechtserhaltenden Gewalt eine Dimension inne, die nicht durch das Recht gebunden werden kann, sondern sich als Manifestation von Gewalt selbst bezeugt. Kann dieser mythischen Funktion der Gewalt, die auch dem Staatsrecht innewohnt, Einhalt geboten werden? Benjamin verweist auf das »Gericht Gottes an der Rotte Korach«, Numeri 16: Korach, seine Familie und 250 Anhänger protestieren gegen Mose: »Ihr geht zu weit! Denn die ganze Gemeinde, sie alle sind heilig, und der HERR ist unter ihnen. Warum erhebt ihr euch über die Gemeinde des HERRN?« (Num 16,3) und erstreben über den Tempeldienst hinaus das Priesteramt. Mose antwortet: »Morgen wird der HERR kundtun, wer ihm gehört, wer heilig ist und zu ihm nahen soll; wen er erwählt, der soll zu ihm nahen.« (Num 16,5) Anderntags fahren Korach mit samt der ganzen Familie lebendig in die Unterwelt, und alle Anhänger verbrennen. Benjamin beschreibt den Gegensatz der mythischen Gewalt zum Gericht Gottes: »... so tritt der mythischen Gewalt die göttliche entgegen. Und zwar bezeichnet sie zu ihr der Gegensatz in allen Stücken. Ist die mythische Gewalt rechtsetzend, so die göttliche rechtsvernichtend, setzt jene Grenzen, so vernichtet diese grenzenlos, ist die mythische verschuldend und sühnend zugleich, so die göttliche entschuldigend, ist jene drohend, so diese schlagend, jene blutig, so diese auf unblutige Weise letal.«¹²⁵⁾ Der Gegensatz in Bezug auf das Opfer ist besonders augenfällig: »Die mythische Gewalt ist Blutgewalt über das bloße Leben um ihrer selbst, die göttliche reine Gewalt über alles Leben um des Lebendigen willen. Die erste fordert Opfer, die zweite nimmt sie an.«¹²⁶⁾ Es könnte gefolgert werden, dass diese Ableitung »folgerecht auch die letale Gewalt den Menschen bedingungsweise gegeneinander freigebe. Das wird nicht eingeräumt. Denn auf die Frage ›Darf ich töten?‹ ergeht die unverrückbare Antwort als Gebot ›Du sollst nicht töten‹. Dieses Gebot steht vor der Tat wie Gott ›davor sei‹, dass sie geschehe.«¹²⁷⁾

124) Benjamin 196
125) Benjamin 199
126) Benjamin 200

Tötende Gewalt als rechtserhaltende Gewalt zeigt sich in diesem Zusammenhang im tiefsten Sinn als religiöser Opferdienst, der der Einhaltung von Grenzen und Vorrechten dient. Der Versuch, tötende Gewalt durch die Herrschaft des Rechts zu zähmen, muss von daher als von vornherein vergeblich angesehen werden. Von Menschen ausgeübte tötende Gewalt manifestiert sich als widergöttliche Anmaßung. Rechtserhaltende tötende Gewalt dient nicht als Mittel zum Zweck, sondern zu ihrer eigenen Manifestation. Der Mythos verbandelte geschichtswirksam Gewalt mit dem Recht: »Verwerflich aber ist alle mythische Gewalt, die rechtsetzende, welche die schaltende genannt werden darf. Verwerflich auch die rechtserhaltende, die verwaltete Gewalt, die ihr dient. Die göttliche Gewalt, welche Insignium und Siegel, niemals Mittel heiliger Vollstreckung ist, mag die waltende heißen.«¹²⁸⁾

Der Begriff der *rechtserhaltenden* Gewalt steht in unmittelbarer Beziehung zu dem ihn vervollständigenden Begriff der *rechtsetzenden* Gewalt. Diese ist die Voraussetzung dazu, dass die rechtserhaltende Gewalt mit dem Anspruch des Rechts auftreten kann. Nun wohnt jeder rechtsetzenden Gewalt etwas Kontingentes inne, ist gebunden an eine Situation, die Einmaliges, Unableitbares, also nicht Verallgemeinerungsfähiges beinhaltet, setzt damit Recht nicht frei von Willkür, ergo Gewalt. Ein Begriff der rechtserhaltenden Gewalt ohne Bezug zur rechtsetzenden Gewalt vernachlässigt daher den gewichtigeren Teil der beiden Seiten dieser Gewalt und dient damit nicht der Aufklärung des Menschen über sich selbst, im Gegenteil, er führt in die Irre: »Entscheidet doch über Berechtigung von Mitteln und Gerechtigkeit von Zwecken niemals die Vernunft, sondern schicksalhafte Gewalt über jene, über diese aber Gott. Eine Einsicht, die nur deshalb selten ist, weil die hartnäckige Gewohnheit herrscht, jene gerechten Zwecke als Zwecke eines möglichen Rechts, d.h. nicht nur als allgemeingültig (was analytisch aus dem Merkmal der Gerechtigkeit folgt), sondern auch als verallgemeinerungsfähig zu denken, was diesem Merkmal, wie sich zeigen ließe, widerspricht. Denn Zwecke, welche für eine Situation gerecht, allgemein anzuerkennen, allgemeingültig sind, sind dies für keine andere, wenn auch in anderen Beziehungen noch so ähnliche Lage.«¹²⁹⁾

Dieser durchaus als misslich empfundenen Lage soll durch die Berufung auf die Menschenrechte abgeholfen werden. Nun sind Menschenrechte nicht nur mühsam erstrittene Rechte der Einzelnen gegen den Staat, sondern genauso begründende Rechte für den Staat. wie ein Blick auf die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von 1776 oder die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich 1789 zeigt. Indem der Einsatz für die Gül-

127) Benjamin 200
128) Benjamin 203
129) Benjamin 196

tigkeit der Menschenrechte tötende Gewalt legitimiert, erfüllen sie darin ihren staaterhaltenden und staatstragenden Zweck. Dies ist kein Missbrauch der Menschenrechte, sondern ist ihnen immanent, sofern sie als rechtsetzend verstanden werden. So verhält es sich mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, und ihre ersten Artikel, besonders Artikel 1 Abs. 1: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«¹³⁰⁾

Benjamin benutzt den Begriff der *Gerechtigkeit* im Sinne des griechisch-lateinischen Begriffs der *iustitia*. Dieser ist von dem alttestamentlichen Begriff der *saedaeq*, *sedaqah* und neutestamentlich *dikaio-synä* sehr verschieden. *Iustitia* ist mehr zu verstehen als »Wahrung der Vorrechte«. Eine grundsätzliche Gleichheit der Menschen ist nicht Bestandteil dieser Auffassung.¹³¹⁾ Der biblische Begriff der Gerechtigkeit hat aber genau diese grundsätzliche Gleichheit aller Menschen zur Folge, weil ihr die gleiche vollständige Angewiesenheit aller Menschen auf Gott zu Grunde liegt.¹³²⁾ So verstandene Gerechtigkeit ist damit ein Begriff der erfüllten bzw. wiederhergestellten Gemeinschaft.¹³³⁾ Ein an diesen Begriff der Gerechtigkeit gebundener Durchsetzungsanspruch von Rechten erfordert demnach Mittel, die auch dem Gegner eines solchen Durchsetzungsverfahrens die Möglichkeit einräumt, ihm zuzustimmen, womöglich später zuzustimmen. Die Praxis der Feindesliebe in der Wahrung der eigenen Integrität wie auch der des Gegners erweist sich damit als konstitutiv für die Erhaltung der Gerechtigkeit in diesem Prozess der Rechtsdurchsetzung. So verstandenes *Recht* unterscheidet sich damit gerade vom *Gesetz*, dem diese Gemeinschaftsfunktion nicht unmittelbar zukommt.

130) Im »Chiemseer Entwurf«, dem »Grundgesetz für einen Bund deutscher Länder« hieß es noch: Artikel 1(1): »Der Staat ist um des Menschen will da, nicht der Mensch um des Staates willen.« Das wäre eine unzweideutige und mutige Selbstbeschränkung, die auch die Möglichkeit der Selbstauflösung des Staates für den Fall beinhaltet, dass der Staat nicht mehr dem Menschen diene! Dokument unter: www.verfassungen.de/de/de/49/chiemseerentwurf48.htm, Seite besucht am 11.08.2008

131) Benjamin 198: »Denn unter dem Gesichtspunkt der Gewalt, welche das Recht allein garantieren kann, gibt es keine Gleichheit, sondern bestenfalls gleich große Gewalten.«

132) Des Menschen vollkommene Angewiesenheit auf Gott ist seine Vollkommenheit; vgl. Kierkegaard: »dass Gottes bedürfen des Menschen Vollkommenheit ist«, Christliche Reden 1848, Samlede Vaerker (SV) 1. Ausgabe 10, 68 bzw. SV 5, 81 ff.: Dies ist m.E. der rationale Gehalt des gebetsmühlenartig wiederholten Mantras »der Mensch sei Geschöpf Gottes«, was so als Formel in vielfacher Weise unverständlich ist, da die Vorstellung Gottes als »Schöpfer« mehr als erklärungsbedürftig ist. Diese Angewiesenheit ergibt sich aus der Notwendigkeit, das Humanum ohne das Humanum zu verletzen, beschreiben zu können, d.h. dass zwischen Mensch und Mensch etwas gemeinsames Drittes aber keineswegs mit einem von beiden Identisches gegeben ist, vgl. Engelke, Matthias: Zur Befreiung des Mannes aus seiner nicht ausschließlich selbst verschuldeten Ungerechtigkeit, in: Zakaria, Golam Abu (Hg.): »Wieschamlos doch die Mädchen geworden sind!« Bildnis von Rokya Sakhawat Hossain, Frankfurt/Main, London 2006, 131-144

133) Ringgren/Johnson, Art. Sadaq, ThWAT 6, 898-924; vgl. 1 Sam 24,17 f.; Lührmann, Art. Gerechtigkeit, TRE 12,418,18ff: »als Gottes Gerechtigkeit ist sie etwas anderes als ein an Normen der Gerechtigkeit und der Frömmigkeit zu messendes Verhalten, nämlich Befreiung zur Liebe.« Beda Venerabilis: »Wer das Seine gibt, wirkt Gerechtigkeit«, Hödl, Art. Gerechtigkeit, TRE 12,429, 9 – die glatte Umkehrung des aristotelischen Gerechtigkeitbegriffs!

6. Theologisch dürftig – biblisch-theologische Argumentation

Es gehört zu den positiven Eindrücken dieser Schrift, dass sie – und das ist für die EKD Premiere – einen längeren Beitrag liefert zur biblisch-christlichen Grundorientierung: »Der Friedensbeitrag der Christen und der Kirche«. In diesem Abschnitt wird auf der Grundlage von alt- und neutestamentlichen Überlieferungen die Redeweise vom »gerechten Frieden« biblisch-theologisch begründet.

Hier soll nicht die Verwendung der biblischen Belege in allen Fällen geprüft, sondern nur einige markante Beobachtungen mitgeteilt werden.

In der Sorge um den Frieden hat gewiss auch diese Auseinandersetzung mit den biblisch-christlichen Grundlagen die größten Anstrengungen verdient. Es ist zu erwarten, dass in einer kirchlichen Veröffentlichung die besondere Stärke in einem Beitrag zur biblischen Friedenthematik liegt. Der Eindruck ist jedoch enttäuschend.

Ein einziges Mal wird in der Denkschrift die Nachfolge-Thematik angesprochen. Aber gerade bei dieser Erwähnung hat nicht die nötige Sorgfalt die Feder geführt: Die Nachfolge Jesu wird im Zusammenhang mit Toleranz gegenüber den Wahrheitsansprüchen anderer Religionen erwähnt (47). Es bleibt undurchsichtig, wie die Autoren zu dieser Auffassung kommen. Jesus fordert dazu auf, ihm kompromisslos¹³⁴⁾ nachzuzufolgen, von einer Auseinandersetzung mit anderen Wahrheitsansprüchen ist nicht die Rede.

Auf die bekannte Stelle Röm 13,1-7 beruft sich die Denkschrift als Begründung dafür, »um den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1-7)«. Und es wird der Eindruck erweckt, als sei dies eine für Christen zulässige Haltung. Mag die Denkschrift auch diese Haltung haben, jedoch wird an dieser Stelle der Römerbrief sinnwidrig in Anspruch genommen. Es heißt an dieser Stelle nur, dass Christen der Obrigkeit, die das Schwert führt, untertan zu sein haben, aber nicht, dass Christen dieses Schwert auch selber führen sollten.

Es ist nicht überraschend, dass die unüberbietbare Weisung Jesu zur Feindesliebe (Mt 5,38ff) auch in dieser Denkschrift berücksichtigt wird: »Die deutlichste Weisung ist jedoch das Gebot der Feindesliebe (Mt 5,43ff.), das jedem Freund-Feind-Denken die Grundlage entzieht.« (43) Damit wird apokalyptisches Denken verurteilt. Wird aber diese Weisung zur Feindesliebe auch durchgehalten? Einige Abschnitte weiter (60) heißt es: »Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt.«¹³⁵⁾

134) vgl. »Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, der ist meiner nicht wert; und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, der ist meiner nicht wert.« Mt 10,37

135) Die Denkschrift fährt unmittelbar fort: »In einer nach wie vor

Das befremdet. Halten sich die Autoren der Denkschrift für die Autoren des Matthäusevangeliums? Es scheint, als wenn die gesamte Botschaft der Denkschrift aus dem Jahre 2007 sich in dieser Bibelstelle wiederfinde: Christen sind aufgerufen auf Gewalt zu verzichten, jedoch unter besonderen Voraussetzungen, die in der Denkschrift erläutert werden, ist es eine gleichfalls für Christen vor ihrem Gewissen verantwortbare Möglichkeit, im »Dienst am Nächsten« zu den Waffen zu greifen.

Was ist geschehen? In einer vierfachen Transformation wird aus der grundlegenden Weisung Jesu mit ihrer Frohbotschaft die Drohbotschaft der EKD:

Zunächst wird die Verkündigung Jesu zur Grundlage für ein christliches Ethos gemacht: »Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38 ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt.« Die Botschaft Jesu gerät also aus dem Bereich der unbedingten Weisung in den Bereich der für jeden Einzelnen abwägbaren Entscheidungen. Es ist Matthäus nicht zu entnehmen, dass es ihm hier um eine Ethik geht, vielmehr darum, was es heißt, vollkommen wie Gott zu sein.

Jesu Gewaltverzicht wird sodann – zumindest für den Christenmenschen – in seiner Bedeutung eingeschränkt, sie ist allenfalls »grundlegend« – was soviel heißt, wie Ausnahmen sind möglich (»Das christliche Ethos ist *grundlegend* von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38 ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt.«)

Im dritten Schritt wird diese Bedeutung weiter ausdifferenziert, denn es geht nicht um den Gewaltverzicht an und für sich, sondern nur um die Bereitschaft dazu (»Das christliche Ethos ist grundlegend von der *Bereitschaft* zum Gewaltverzicht (Mt 5,38 ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt.«). Die Bereitschaft dazu heißt ja nicht, unbedingt auch in allen Fällen auf Gewalt zu verzichten, sondern nur zunächst sie als *eine* Handlungsmöglichkeit in Betracht zu ziehen.

Das bestätigt der vierte Schritt, nach dem der Gewaltverzicht die vorrangige Option ist – womit gesagt ist, dass der Schritt zum Gewaltgebrauch – wie der nachfolgende Satz ausführt – nicht ausgeschlossen wird: »Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38 ff.) und *vorrangig* von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt

zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1-7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.« (60)

Diese vierfache Einschränkung der Weisung Jesu, seine Feinde zu lieben, ist beachtlich. Logisch übersetzt heißt dies: Wir können uns endlich auf Jesus berufen, wenn wir – unter Voraussetzungen und Umständen, die die Evangelische Kirche in Deutschland in ihrer Denkschrift als Ergänzung zum Neuen Testament im Oktober 2007 publiziert hat – im Dienst am Nächsten zu den Waffen greifen.¹³⁶⁾

Mt 5:38-48 lautet: »Ihr habt gehört, dass gesagt ist: *Auge um Auge, Zahn um Zahn*. Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern: wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar. Und wenn jemand mit dir rechten will und dir deinen Rock nehmen, dem lass auch den Mantel. Und wenn dich jemand nötigt, eine Meile mitzugehen, so geh mit ihm zwei. Gib dem, der dich bittet, und wende dich nicht ab von dem, der etwas von dir borgen will. Ihr habt gehört, dass gesagt ist: *Du sollst deinen Nächsten lieben* und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und bittet für die, die euch verfolgen, damit ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Denn er lässt seine Sonne aufgehen über Böse und Gute und lässt regnen über Gerechte und Ungerechte. Denn wenn ihr liebt, die euch lieben, was werdet ihr für Lohn haben? Tun nicht dasselbe auch die Zöllner? Und wenn ihr nur zu euren Brüdern freundlich seid, was tut ihr Besonderes? Tun nicht dasselbe auch die Heiden? Darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.«

Jedes Kind, das dies mit dem vergleicht, was die EKD hierzu sagt, kann schon von weitem rufen: *Das stimmt ja gar nicht! Er hat ja gar nichts an!* Der Kaiser ist nackt. Die EKD irrt; sie sollte sich schämen und die Denkschrift so schnell wie möglich zurückrufen und einstampfen – oder es unterlassen, sich auf das Neue Testament, zumindest Jesus von Nazareth zu berufen. Die EKD ist an dieser Stelle Jesus los.

Exkurs: Zur Androhung und Ausübung von Gewalt nach göttlicher Anordnung

Aufmerksamen Lesern wird es nicht entgangen sein, dass ein Motiv des bereits so ausgiebig behandelten

¹³⁶⁾ Jean Lasserre führte auf einer Tagung über bewaffnete revolutionäre Gewalt einmal aus: »Er habe jedoch seit zehn Jahren in zahlreichen Veranstaltungen an Theologen, Offiziere, Generäle die Frage gerichtet, wie sie das Kreuz Christi mit der tötenden Gewalt und dem Militärdienst in Übereinstimmung bringen könnten. Bisher habe ihm darauf noch niemand eine befriedigende Antwort geben können. Es wird immer ein Begriff eingeführt, der dem Evangelium fremd ist. Man kann immer den Augenblick feststellen, an dem der Redner zur Verteidigung der mörderischen Gewalt das Boot des Evangeliums verlässt, einen Fuß in ein anderes Boot setzt und in dieses übersteigt. In jedem beliebigen Text, in jedem beliebigen Buch kann ich den Finger auf die Stelle legen, an der der Autor das Schwergewicht vom Evangelium auf eine heidnische Ideologie verlagert.« in: Goss, Jean; Goss-Mayr, Hildegard (Hg.): Revolution ohne Gewalt. Christen aus Ost und West im Gespräch, Wien 1968, 71

friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1-7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.«

Abschnittes unkommentiert geblieben ist: »In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt«.

Die fraglichen Sätze im Zusammenhang: »Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38 ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1-7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.« (60)

Das spielt offenbar auf die fünfte Barmer These an, in der es unter der Überschrift »Fürchtet Gott, ehrt den König. (1 Petr 2,17)« im Bekenntnisteil heißt: »Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.«

Die Androhung und Ausübung von Gewalt steht im Dienst der Aufgabe des Staates – wohlgermerkt nicht der Kirche und, darin an dieser Stelle auch noch neutestamentlich, nicht der Christen – auf diese Weise für Recht und Frieden zu sorgen; auf diese Weise, weil wir in der »noch nicht erlösten Welt« leben, aus der sich die Kirche nicht herausnehmen kann. Diese Aufgabe ist begrenzt und damit definierbar¹³⁷⁾ durch die göttliche Anordnung, womit auf Römer 13,1-7 angespielt wird.

In dieser theologischen Denkweise gehen meistens unhinterfragt drei Voraussetzungen ein: Erstens: Die »noch unerlöste Welt« bedarf der Zwangsmittel in Form staatlicher Macht.

Zweitens, dass es ein bruchloses Kontinuum der Androhung und Anwendung von Gewalt gibt, vom Gerichtsvollzieher angefangen, über die Polizei und den Strafvollzug bis hin zum Militär und schließlich den größten (Atom-)Bomben.

Drittens: Zwang und Gewalt (bis hin zu militärischer Gewalt) gelten als Mittel zum Frieden – solange sie gemäß bestimmten Kriterien angewandt werden, dies unabhängig von einer »gerechten-Kriegslehre« oder einer »gerechten-Frieden-Lehre«.

Für alle drei Prämissen aber gilt, dass sie in Abhängigkeit der »göttlichen Anordnung« stehen. Das hat unmittelbare inhaltliche Auswirkungen, wenn dies denn vom Neuen Testament, von der guten Bot-

schaft des angebrochenen Friedens in Jesus Christus (vgl. Barmer These II) her durchdacht wird.

Ohne dies an dieser Stelle ausführlich zu erläutern sei doch zumindest Folgendes hierzu angeführt:

Zur dritten Prämisse (Zweck-Mittel-Relation der Gewalt):

Macht wird erst seit Hobbes – durch die Gleichsetzung mit Bewegung – in einen Kausalitätszusammenhang gesehen und damit in eine Zweck-Mittel-Beziehung gefasst.¹³⁸⁾ Dabei wird vorausgesetzt, dass es zur Erreichung eines Zweck oder Zieles verschiedene Mittel gäbe. In Wirklichkeit verhält es sich jedoch so, dass kein »Mittel« unabhängig von einer mit diesem »Mittel« untrennbar verbundenen Zielsetzung genommen werden kann. Das Ziel bestimmt, »heiligt«, nicht die Mittel, sondern umgekehrt: Sage mir, welches Mittel Du nimmst und ich sage Dir, welches Ziel Du anstrebst. Wenn ich die Distanz zwischen meinem Wohnort Lobberich und meinem anderen Gemeindeteil Hinsbeck (ca. 4 km) zu Fuß zurücklegen will, kann ich nicht behaupten, ich wollte die Strecke innerhalb von 5 Minuten geschafft haben. Wähle ich das Auto und habe keine weiteren Abstecher vor, kann ich schlecht glaubhaft machen, ich hätte für diese Strecke ca. eine halbe Stunde veranschlagt. Jedes »Mittel« produziert das mit dieser Wahl getroffene Ziel mit. »Der Entscheidungstheoretiker spricht nicht mehr von M[ittel] und Zweck, sondern nur noch von (dem Handelnden) offenstehenden Alternativen, unter denen dieser – aufgrund seiner Präferenzen und der ihm verfügbaren Information – die am meisten bevorzugte auszuwählen hat.«¹³⁹⁾ Der Artikel im Historischen Wörterbuch der Philosophie referiert die Arbeit von A. Flew¹⁴⁰⁾ und kommt zu dem Schluss: »Die Frage, ob der Zweck die M[ittel] nun heilige oder nicht heilige, setze voraus, daß man – analog wie ein und dieselbe Stadt auf verschiedenen Wegen – auch ein und dasselbe Ziel mit verschiedenen M[itteln] erreichen könne. Durch dieses Bild werde jedoch die Situation, in der wir zu handeln hätten, völlig entstellt: »In ethics the means used will usually affect the end achieved; the different routes most often lead to different places.«¹⁴¹⁾ Die naheliegendste Konsequenz aus Flews Einsicht wäre: im Grunde kann man nie zwischen alternativen M[itteln], sondern nur zwischen alternativen Zweck- M[ittel]-Relationen wählen.«¹⁴²⁾

Dies wirkt sich auf die Friedensfrage aus: Schon lange ist beobachtet worden, dass der Friede in keinem instrumentellen Verhältnis zur Gewalt steht¹⁴³⁾, sondern umgekehrt: Nur was unmittelbar dem Frieden dient ist Frieden oder befördert oder dient dem Frieden. Wer zur tötenden Gewalt greift, will töten

138) HWPh Art. Macht 5, 596

139) HWPh Art. Mittel 5, 1438

140) Flew, A.: Art. Ends and means, in: Encyclopaedy of philosophy, hg. P. Edwards, 1967, 2, 509

141) Flew 510

142) HWPh Art. Mittel 5, 1438

137) »Definition« – wörtlich: von der Grenze her

und wer Krieg treibt, will kriegern und nicht Frieden. Das ist die Konsequenz der auch von der Friedensdenkschrift behaupteten und akzeptierten Zweck-Mittel-Kongruenz in der Friedensfrage (76), die sich aus den vorherigen Überlegungen noch als sehr unvollkommene Ausdrucksweise manifestiert.¹⁴³⁾

Diese Zusammenhänge erscheinen im Neuen Testament an der Stelle, wo Jesus von Nazareth »unser Friede« genannt wird: Er wird es nicht erst nach erfolgreichem Absolvieren irgendwelcher Prämissen, er kann nicht geschaffen oder »er-mittelt« werden, sondern er »ist« es (Eph 2,14; vgl. Röm 5,1; Kol 3,15).

Gewalt kann darum nie als Mittel zum Zweck des Friedens begriffen werden. Seine Ausübung für die Aufgabe des Friedens ist begrenzt dadurch, dass Recht und Frieden nicht verletzt werden. Das ist zumindest bei der Anwendung tötender Gewalt nicht möglich.

Zur zweiten Prämisse (Gewalt-Kontinuum):

Die weit verbreitete Ansicht eines Gewaltkontinuums, das von der Ohrfeige bis zur Atombombe reicht, übersieht einen kategorialen Bruch zwischen tötender und nicht tötender Gewalt.

Anhand des Neuen Testaments lässt er sich folgendermaßen verdeutlichen: Die Ermordung Jesu schuf nicht revidierbare Fakten. Die Möglichkeit einer Schuldvergebung zur Wiederherstellung der durch das Verbrechen zerstörten Gemeinschaft mit Jesus (und durch ihn mit Gott!) nach erfolgter Hinrichtung ist allein durch Jesu Auferstehung möglich geworden. Da Recht durch Gottes Setzung auf Gerechtigkeit, also erfüllte Gemeinschaft mit Gott und Mensch ausgerichtet ist, kann tötende Gewalt kein Recht schaffen. Eine Vergebung tötender Gewalt ist erst mit der allgemeinen Auferstehung aller möglich. Es kann sich also niemand damit entschuldigen, dass er durch die angekündigte Vergebung Gottes töten dürfe, da sonst kein anderer Ausweg aus einem angenommenen »ethischen« Dilemma möglich sei: »In Situationen, in denen die Verantwortung für eigenes oder fremdes Leben zu einem Handeln nötigt, durch das zugleich Leben bedroht oder vernichtet wird, kann keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien.« (103) Kurz nach dem Kosovo-Jugoslawien-Krieg gab ein »Christ und Soldat« diese Position mustergültig zu Papier¹⁴⁵⁾:

»Egal, wie sich der Christ entscheidet, im geschilderten Falle wird er immer Schuld auf sich laden ... [D]er Christ also, wenn er sich zur Hilfe für den Angegriffenen entscheidet, [wird] aus der Liebe heraus handeln, die dem Gebot der Nächstenliebe ent-

springt. Er wird dadurch dem Angreifer zum Feind. Auch als solcher ist er zu lieben, so dass ihm nur der geringst mögliche Schaden zuzufügen ist. Ein Verstoß gegen das 5. Gebot bleibt aber unvermeidlich. Der Christ wird schuldig. Nun wissen wir aber, dass der Christ mit seiner Schuld vor Gott nicht allein gelassen wird, sondern dass er im Kreuze Jesu Christi die Erlösung von seiner Schuld finden kann. Zum Handeln gezwungen, kann er sich also durchaus für das Tun »mit der Waffe in der Hand« entscheiden, seinem Nächsten dadurch helfen und dennoch dabei schuldig werden, aber durch die Vergebung im Kreuze Christi das »getröstete, friedsame, stille, mutige, sichere Gewissen« finden.«¹⁴⁶⁾

Gewalt, die auf das Recht und die Gerechtigkeit bezogen bleibt muss demnach der Art sein, dass sowohl Täter als auch Betroffene sowie die unbeteiligten Beteiligten (z. B. Zuschauer) immer die Möglichkeit haben, wieder zur Gemeinschaft zu finden. Dies ist etwa möglich, indem um Vergebung gebeten und diese gewährt wird oder indem Betroffene im Nachhinein die Zwangshandlung billigen.

Innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich dieser kategoriale Unterschied in der Distanz zwischen »zivilen Gewalt« und »militärischer Gewalt«¹⁴⁷⁾ wider.

Zivile Gewalt, wie etwa polizeiliche Gewalt ist durch Folgendes gekennzeichnet:

- Sie versteht sich als Organ der vom Volk ausgehenden Gewalt, ist also – der Verfassungstheorie nach – kein Herrschaftsmittel über das Volk, sondern eines *des* Volkes.
- Sie anerkennt darum die unbedingte Gültigkeit des Tötungsverbots. Keinem Mensch darf das Töten eines anderen Menschen befohlen werden.
- Alle polizeilichen Handlungen müssen dem Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«) dadurch gerecht werden, dass in jedem Fall das Leben jedes Einzelnen beachtet werden muss. Eine Abwägung – etwa das Leben vieler durch die Tötung weniger zu retten – ist ausdrücklich ausgeschlossen.¹⁴⁸⁾
- Sie untersteht aus diesem Grunde strengen gesetzlichen Auflagen
- und zugleich richterlicher Kontrolle auch und gerade beim Schusswaffengebrauch.
- Die Gewaltenteilung wird akzeptiert: Ein festnehmender Polizist oder seine Behörde klagt den mutmaßlichen Täter nicht an, verurteilt ihn nicht und setzt nicht eine verhängte Strafe durch.
- Alle Maßnahmen müssen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen; im Extremfall darf – muss nicht! – ein Polizist zur Waffe greifen, wenn er nachweisbar nur durch diese Handlung entweder

143) Genauso wenig wie etwa »Glück« im instrumentellen Verhältnis zur Gesundheit steht.

144) Die Denkschrift betrachtet verschiedentlich militärische Gewalt als Mittel: 196; 143; 145; 149 u.ö.

145) Schmitt, Sven-Michel, Oberleutnant: Christ und Soldat, in: Sternbrief der Cornelius-Vereinigung (CoV) – Christen in der Bundeswehr, 3/1999, 15-18

146) Schmitt 17 f.

147) Begriffe von Hofferbert, Michael: Über den Umgang mit einem gesellschaftlichen Tabu

148) vgl. Urteil des Bundesverfassungsgericht über das Luftsicherheitsgesetz vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05

sein eigens Leben oder das Leben Anderer retten konnte, aber auch dann hat sich die Polizei »auf die Erzielung von Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit zu beschränken.«¹⁴⁹⁾

■ Die einzige Ausnahme »ist nur im Falle einer bewaffneten Geiselnahme gestattet. Hier muss eine reflexhafte Tötungshandlung von Seiten des Geiselnahmers ausgeschlossen werden, was nur durch die Zerstörung seines Zentralnervensystems zu erreichen ist.«¹⁵⁰⁾ Alle polizeilichen Maßnahmen gelten dem Bemühen schon weit im Vorfeld die Konstellation solch einer Situation zu vermeiden. Sie gilt sowohl für den einzelnen Polizisten wie für die polizeiliche Ethik als ein Scheitern.

Militärische Gewalt ist gänzlich anders strukturiert: Die Gewaltenteilung – ist einmal zur militärischen Gewalt gegriffen worden – wird ausgesetzt: Der »Feind« – im Falle des Kosovo-Jugoslawienkrieges – »die Serben« – wird von der gleichen Instanz – der Bundesregierung – angeklagt, ohne die Möglichkeit einer unabhängigen Verteidigung für schuldig befunden, verurteilt und durch die der Bundesregierung unterstellten Armee bestraft.

Nachdem ein politisches Ziel definiert worden ist, zu dessen Erreichung militärische Gewalt eingesetzt werden soll, unterliegt das Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht mehr dem unbedingten Schutz des einzelnen Lebens. Entscheidend ist die Frage, ob das militärische Ziel erreicht worden ist. Dabei sind völkerrechtliche Auflagen einzuhalten, z. B. dass zivile und militärische Beteiligte unterschieden werden. Wenn aber das angestrebte Ziel nicht anders als auch durch Tötung von Zivilisten erreicht werden kann, gilt dies genauso als legitim, (Kollateralschäden) wie wenn bei der Verfolgung dieses Zieles gegnerische (oder auch eigene) Soldaten zu Schaden oder ums Leben kommen.¹⁵¹⁾ »Nach Kriegsvölkerrecht darf gegen Kombattanten ohne weiteres und unverzüglich zum effektivsten, schärfsten verfügbaren Mittel gegriffen werden, und dies auch dann, wenn der Einsatz milderer Mittel letzten Endes zum selben Erfolg führen würde.«¹⁵²⁾ Verweigert ein Soldat solche Befehle, muss er damit rechnen bestraft zu werden. Die Höhe der Anzahl getöteter oder verwundeter Soldaten, auf jeden Fall »gefechtsunfähig« gemachter militärischer »Gegner«, also Menschen, ist dabei gleichgültig und ist kein Grund für ein persönliches oder militäretisches Scheitern, im Ge-

genteil womöglich die Grundlage für Auszeichnungen.

Beispiel: Wenn ein Soldat den Befehl erhält, den herannahenden »Feind« an einem ihm gegenüberliegenden Flußufer aufzuhalten, dann kann er rechtlich nicht belangt werden, wenn er diesem Ziel nur dadurch nachkommen kann, indem er eine Brücke in die Luft sprengt, auch wenn zum Zeitpunkt der Sprengung Menschen auf der Flucht vor dem herannahenden Feind diese Brücke benutzten und es ihm nicht möglich war ohne eigene Gefährdung den Flüchtlingsstrom zu stoppen oder umzuleiten.¹⁵³⁾

In einer Anleitung für die Artillerie unter der Überschrift »Feuerkampf«¹⁵⁴⁾ heißt es:

»Im nächsten Schritt ermittelt die »Wirkungsanalyse« einen Anhalt für den Munitionsbedarf. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Munitionsbedarfsanalyse. Dabei wird auf Daten der Zielmeldung zurückgegriffen und aufgrund rechnerinterner Tabellen für Letalflächen, Streuungen und Munitionsprioritäten sowie der günstigsten Geometrien der Stellungen ein Bekämpfungsvorschlag mit dem erforderlichen Munitionseinsatz und mittleren Treffpunkten errechnet und dem Bediener angezeigt.«

Was mit »Letalfläche« gemeint ist, beschrieb mir ein Offizier während einer Ausbildung für Offiziersanwärter an Raketenwerfern etwa so: Wenn der Raketenwerfer – es handelte sich um das System Mars (»Mittleres Artillerie-Raketen-System der Bundeswehr«) – mit seinen 12 Raketen auf ein Ziel in 30 Kilometer Entfernung schießt, dann lebt auf einem Platz, ungefähr doppelt so groß wie ein Fußballfeld, nichts mehr.

In einer Auflistung der Aufgaben für die Artillerie¹⁵⁵⁾ wird u.a. aufgeführt:

»Im Einzelnen hat die Artillerie:

- feindliche Beobachtung zu blenden, möglichst zu zerschlagen,
- Feindartillerie aufzuklären, zu zerschlagen oder niederzuhalten,
- weitreichende feindliche Panzerabwehrwaffen und Feind in wichtigen Geländeteilen niederzuhalten,
- Feind in Einbruchstellen oder in Schwerpunkten seines Widerstandes zu zerschlagen,
- die feindliche Gegenwehr durch zusammengefasstes Feuer zu zerschlagen, wenn der Angriff stockt,
- Bewegungen feindlicher Reserven aufzuklären, zu kanalisieren, zu hemmen und bereits in der Tiefe zu zerschlagen,
- Gegenstöße des Feindes abzuriegeln und zu zerschlagen,
- Führungseinrichtungen und Gefechtsstände aufzuklären und zu zerschlagen,

149) Stodiek, Thorsten: Internationale Polizei als Alternative zur militärischen Konfliktbewältigung. Anhang: Zusammenfassung wesentlicher Aussagen zum Vergleich von Polizei- und Völkerrecht, in: Düringer, Hermann; Scheffler, Horst: Internationale Polizei – Eine Alternative zur militärischen Konfliktbewältigung, Arnoldsche Texte Bd. 118, Frankfurt/Main 2002, 39-64, 42

150) Stodiek, Internationale Polizei 42

151) Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw) Art. 12 Abs. 2: »Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.«

152) Stodiek, Internationale Polizei 59

153) Beispiel des Oberstleutnants Tobias Daniek auf der Tagung der EAK in Meißen 2007 am 25. September 2007

154) Die Artillerie-CD. Das System Artillerie, 2000

■ die Kampftruppen beim Kampf durch die Tiefe mit Feuer zu unterstützen«.

Grundlage militärischer Gewalt ist die Außerkräftsetzung des Tötungsverbots, also ein Bruch mit der Grundlage einer rechtsstaatlichen Zivilgesellschaft, mit »ihrer unbedingten Priorität des Schutzes des Lebens jedes Einzelnen und dessen unbedingten Lebensanspruch«,¹⁵⁵⁾

In einem »Vergleich von Polizei- und traditionellen Militäreinsätzen« heißt es zu den Einsatzprinzipien der Polizei: »Agieren nach binnenstaatlichem Polizeirecht: Verbot der vorsätzlichen Tötung nicht nur in Bezug auf Unbeteiligte, sondern auch für Zielobjekte. Ziel darf nur die Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit sein. Tötung ist möglichst auszuschließen.« Die Einsatzprinzipien vom Militär werden folgendermaßen zusammengefasst: »Agieren nach internationalem Kriegsvölkerrecht bzw. humanitärem Völkerrecht: Hier nur Unbeteiligte, Rotkreuzpersonal und Gefangene geschützt. Prinzipielle Tötungserlaubnis für aktive Kombattanten. Selbst die massenhafte Vernichtung von Menschenleben ist erlaubt.«¹⁵⁷⁾

Die Vermischung oder Verwischung der kategorialen Unterschiede zwischen militärischer und polizeilicher Gewalt ist darum gemeingefährlich und für eine rechtsstaatliche Zivilgesellschaft nicht zu tolerieren.

Der »Waffenverzicht« und der »Miltärdienst« sind nicht, wie die Friedensdenkschrift den Eindruck erwecken will (60), symmetrisch aufeinander bezogen, sondern im Gegenteil durch einen radikalen Bruch voneinander getrennt. Die Friedensdenkschrift dient nicht dem Frieden, indem sie diesen Unterschied verharmlost, sondern im Gegenteil dem Geist des Militarismus¹⁵⁸⁾, der sich gerne hinter solcher Fassade verbirgt.

Die »Androhung und Anwendung von Gewalt für Recht und Frieden« sind demnach »nach göttlicher Anordnung« nur dann legitim, wenn die Kluft zwischen ziviler und militärischer Gewalt, genauer, zwischen nicht-vergebungsfähiger, z.B. tötender Gewalt, und möglicherweise vergebungsfähiger Gewalt¹⁵⁹⁾, z.B. bei einer Festnahme, beachtet werden.

155) Die Artillerie-CD. Das System Artillerie, 2000

156) Hofferbert, Michael, Tabu, in: Forum Pazifismus Nr. 20 4/2008, 20

157) Stodiek, Thorsten: Internationale Polizei 58

158) vgl. Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus der drei Länder der amerikanischen Zone Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden vom 5. März 1946 Art. 8: »I. Militarist ist: 1. Wer das Leben des deutschen Volkes auf eine Politik der militärischen Gewalt auszurichten suchte; 2. wer für die Beherrschung fremder Völker, ihre Ausnutzung und Verschleppung eingetreten oder verantwortlich ist; 3. wer die Aufrüstung zu diesen Zwecken förderte. II. Militarist ist insbesondere ... 1. Wer durch Wort oder Schrift militaristische Lehren oder Programme aufstellte oder verbreitete oder außerhalb der Wehrmacht in einer Organisation aktiv tätig war, die der Förderung militaristischer Ideen diente«

159) Die Grenzen dafür ergeben sich durch die Anwendung der goldenen Regel: Es kann nur die Gewalt als vergebungsfähig angesehen werden, die ich von anderen mir gegenüber angewandt als angemessen und (im Nachhinein) als entschuldbar ansehe.

Zur ersten Prämisse (postlapsarisch):

Die Argumentationsfigur der »friedlosen, unerlösten Welt« dient dem Konservativismus gern als Legitimation für staatlichen Zwang: Anders sei es nicht möglich, das Böse in Schach zu halten.

Dabei wird stillschweigend vorausgesetzt, dass diejenigen, die das Böse im Zaum halten, selber nicht böse sind, da sie sich ja bei der Bekämpfung der »Bösen« definitionsgemäß nicht auf der »Seite der Bösen« befinden, was nur die »Seite der Guten« sein kann.

Diese manichäische Ideologie, die Einteilung der Welt in die beiden Reiche »gut/böse«, widerspricht alt- und neutestamentlicher Botschaft.¹⁶⁰⁾ Die Gegenwart des nicht zu leugnenden Bösen wird demnach nicht mit Menschen identifiziert, sondern geht durch Menschen hindurch.¹⁶¹⁾ Die dem Evangelium gemäße Unterscheidung von Täter und Tat verbietet es selbst bei verbrecherischen Handlungen den Täter mit seiner Tat gleichzusetzen. Solange ein Mensch lebt, ist es nicht ausgeschlossen, dass er umkehrt, um Vergebung bittet, neu anfangen möchte.¹⁶²⁾

Dennoch ist zu fragen, warum seit mindestens fünfzig Jahrhunderten militärische Gewalt eingeübt, legitimiert und selbst von hochstehenden Zivilgesellschaften geduldet wird.

Die Formulierung der »noch nicht erlösten Welt« weist auf den biblisch-theologischen Sprachgebrauch hin, der die Welt aus drei Perspektiven zu betrachten lehrt:

Zuerst aus dem ursprünglichen Anfang oder Maßstab einer durch und durch guten Welt (1 Mose 1,31). Das beinhaltet die Vorentscheidung, den Frieden nicht als Unterbrechung des Friedens zu betrachten, also als »normal«, sondern umgekehrt, den Krieg als eine Unterbrechung, besser Verhinderung des Friedens zu verstehen.

Sodann wird anerkannt, dass menschliches Zusammenleben vom Einfluss des Bösen (1 Mose 3), dem so genannten Sündenfall, geprägt ist. Das Böse allerdings – und das ist entscheidend – wird als unableitbar dargestellt. Damit wird zugleich vermittelt, dass es keine Möglichkeit gibt, durch irgendeine Vernichtung irgendeines Trägers »des Bösen« »das Böse« auszurotten. Im Gegenteil, solch ein Versuch gestaltet sich gerade als Auswuchs unermesslicher Bosheit. Als erste Tat solcher Macht des Bösen, über die der Mensch durchaus in der Lage wäre zu herrschen (1 Mose 4,7), wird von den alttestamentlichen Autoren der Brudermord dargestellt, und zwar aus religiösen Motiven!

160) Jean Lasserre nennt dies die konstantinische Häresie, ders.: Der Krieg und das Evangelium, München 1956, 163ff

161) So ist auch kein Mensch mit dem Leben in eins zu setzen: Kein Mensch ist Leben, aber jeder hat Leben. Leben ist allein Gott. Wenn das Johannesevangelium dies dennoch Jesus von Nazareth sagen lässt »Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben« (Joh 14,6), dann nicht um diese Differenz aufzuheben: »niemand kommt zum Vater denn durch mich« (ebd.), sondern um die Jesus Hörenden und seiner Botschaft Glaubenden in eine unumkehrbare Beziehung zu Gott zu bringen, die allein und vollständig von Gott her geprägt ist – und zwar durch Jesus.

162) vgl. Luk 23,42

Die dritte Sichtweise ergibt sich aus der Botschaft Jesu Christi vom angebrochenen Friedensreich Gottes, das sich mitten in dieser Welt in der Gemeinschaft mit Jesus von Nazareth und nach seiner Ermordung in seiner Gemeinde zeichenhaft und wirksam zeigt; vor allem durch die Hoffnung auf die umfassende Verwandlung der Welt zum Frieden für Mensch und Tier sowie die gesamte Mitwelt und jetzt schon im Tun des Gerechten. Sosehr eine Gesellschaft auf der Anerkennung des Tötungsverbots beruht, sosehr lebt jede *staatliche* Gesellschaft davon, sich von anderen staatlichen Gebilden abzugrenzen. Ein mangelndes Zusammengehörigkeitsgefühl kann – gewiss nur auf Zeit, aber dafür weitestgehend umgehend – hergestellt oder erneuert werden durch eine Gewalttat gegen »Andere«, vornehmlich durch einen Mord. Der Brudermord am Beginn der Zivilisation (vgl. 1 Mose 4,17) kann durchaus als zutreffende Beschreibung für diesen abgründigen Zusammenhang gelesen werden, der hier mit sprachlich bildhaften Mitteln beschrieben wird: Es erscheint als ein schnell¹⁶³⁾ wirkendes Mittel um unterschiedlichste Menschen zusammen zu zwingen, wenn sie durch Komplizenschaft miteinander verbunden sind. Der von der Obrigkeit öffentlich vollzogene Mord – an Einzelnen als Hinrichtung, an unterschiedslos Vielen als Krieg – dient solchem Zweck. Um diese Gewalt gegenüber der eigenen Gesellschaft unter Kontrolle zu halten, dient ihr die Schaffung einer eigenen Religion: Mit eigenen Regeln, obersten Göttern¹⁶⁴⁾, Symbolen, Riten und Ritualen, heiligen Orten und Zeiten, Zeremonien, Schwüren und Traditionen. So vermittelt jede Armee ihre eigene Kriegsreligion. Bis heute gilt als Initiationsritus der Eid vor dem Symbol staatlicher Gewalt, der Fahne. Hier findet der Übertritt hin zu der Gemeinschaft statt, die bereit ist, die für nötig befundene tödende Gewalt auch anzuwenden. Eine christliche Kirche, die diesen inmitten unserer Gesellschaft real existierenden Aberglauben nicht aufdeckt und beim Namen nennt, muss – geistlich gesehen – sehr, sehr arm sein. Bedarf sie darum nicht ganz besonders der Zuwendung? Nicht der verurteilenden Anklage, sondern der guten Zurede auf den Weg Christi umzukehren und zu einem Zeichen der Hoffnung für viele zu werden?

Christliche Friedensethik hat zuallererst von der dritten Zugangsweise, der Botschaft und dem Leben Jesu von Nazareth her, darzulegen, wie dieser immer wieder von Bosheit bedrohten Welt die Liebe Gottes zugewandt wird und in der Lage ist, verwandelnd wirksam zu werden: »Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem!« (Rom 12,21) Sie hat aufzuzeigen, dass es auf

diese Weise andere, bessere und dauerhaftere Wege zur Schaffung von Gemeinschaft gibt, die sogar den Feind mit einbezieht. Dies ist fortwährend möglich trotz oder gerade wegen der dauerhaften Fehlerhaftigkeit jedes einzelnen Menschen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Welt durch Gott selbst – und niemand sonst oder sonst nichts – vollendet werden wird. Es wird kein Ideal propagiert, sondern im Gegenteil Religion und Ideologie als das überführt, was sie sind: Irrwege zur Aufrichtung von Herrschaft, die für viele zu Wegen voller Leid werden. Solche in und von Jesus von Nazareth gegründete Gemeinschaft hat nicht den Zweck, sich zu einem oder mehreren staatlichen Gebilden aufzugipfeln, sondern um die eine weltweite Gemeinschaft der Schwestern und Brüder Jesu Christi als das eine Volk Gottes verbunden mit dem jüdischen Volk zu bilden. Dass solch eine Friedensethik ohne eine fundierte Friedenstheologie möglich ist, halte ich geradezu für ausgeschlossen.

Wer womöglich erwartet, dass die Friedenthematik auch in ihrer geistlichen Dimension für den Einzelnen und seinen Glauben, seinen eigenen Unfrieden mit sich selbst und anderen erörtert wird, sieht sich enttäuscht.

Kaum zu begreifen ist es, warum ausgerechnet bei diesem Thema in der Denkschrift die Umkehrbotschaft so gut wie nicht zur Geltung kommt. »Jesu Zuwendung zu den Sündern« geschieht bedingungslos und fordert darum zur Umkehr auf (68), aber die EKD selbst ruft *nicht* dazu auf, umzukehren.

Es werden die enormen Rüstungsexporte auch Deutschlands kritisiert (159), die Plage der Kleinwaffen beklagt (165), zu denen auch und gerade deutsche Firmen beitragen, aber es wird an keiner Stelle dazu aufgerufen, umzukehren. Nirgends wird dazu ermutigt, vom falschen Tun zu lassen und das unrechte Handeln einzustellen. Der Umkehrruf Jesu »Tut Buße, denn das Reich Gottes ist nahe herbeigekommen« (Mt 4,17) scheint nicht mehr nötig zu sein. Darf im Umkehrschluss daraus gefolgert werden: Die Kirche ist mit ihren »Schritte[n] auf dem Weg des Friedens« – so der Titel der EKD-Stellungnahme von 1994 – schon auf dem richtigen Weg? Und der Konsens, den diese Denkschrift abbildet (s. Vorwort), zeigt, dass eine Umkehr auch in unserer Gesellschaft so eigentlich nicht notwendig sei? Ist das ein Grund dafür, warum die Denkschrift aus fast allen gesellschaftlichen Kreisen soviel Zustimmung fand? Glaubt die EKD im Ernst, über Frieden reden zu können, ohne Ross und Reiter zu nennen (z.B. die deutschen Firmen, die an den weltweiten Plage der Kleinwaffen ein mörderisches Geschäft machen oder am Irakkrieg verdient haben¹⁶⁵⁾) und ohne zur Umkehr zu ermutigen?

163) vgl. Hobbes s. HWPh Art. Macht 5,596

164) Aus einer Unterrichtseinheit für die Artillerie, in: Die Artillerie-CD. Das System Artillerie, 2000: »Von den Kriegserfahrungen geprägt, wurde in der ersten Heeresdienstvorschrift 100/100 der Bundeswehr »Truppenführung« das Kapitel Artillerie mit dem Zitat: »Die Artillerie ist die Göttin der Schlacht und der Hammer auf dem Gefechtsfeld« überschrieben.«

165) Matthias Engelke: Die Beteiligung deutscher Rüstungsfirmen am Irakkrieg, in: Forum Pazifismus Heft 3/2004, 36-38

7. Welche Ekklesiologie?

Die christliche Gemeinde wird im Neuen Testament u.a. als der Leib Christi verstanden. Dies geschieht geradezu emphatisch im Epheserbrief 1,22 f.: »Und alles hat er unter seine [erg. Christi] Füße getan und hat ihn gesetzt der Gemeinde zum Haupt über alles, welche sein Leib ist, nämlich die Fülle dessen, der alles in allem erfüllt.« Zugleich betont der Epheserbrief wie kein anderer: »Jetzt aber in Christus Jesus seid ihr, die ihr einst Ferne wart, Nahe geworden durch das Blut Christi. Denn Er ist unser Friede, der aus beiden eines gemacht hat und den Zaun abgebrochen hat, der dazwischen war, nämlich die Feindschaft.« (Epheser 2,13 f.) Die Gemeinde ist infolge des Epheserbriefes die gegenwärtige Verdinglichung des in und mit Christus geschenkten Friedens. Christliches Nachdenken über den Frieden und Reden vom Frieden ist also – wenn man dem Epheserbrief irgendwelche Bedeutung beimisst – nicht möglich ohne eine Reflexion über die christliche Gemeinde, auf welche Weise und inwieweit sie diesen Frieden in Christus in dieser Welt aber nicht von dieser Welt repräsentiert. Das ist der tiefste Grund, warum jegliche christliche Friedensethik Friedenstheologie zur Voraussetzung hat, auch wenn es unausgesprochen und nur implizit ist.

Die Friedensdenkschrift der EKD formuliert im biblisch-theologischen Teil einige Aussagen über Abendmahl, zum Gottesdienst insgesamt und seinen Teilen (39 f.):

»Christliche Fürbitten gelten immer auch den Tätern; so trägt die christliche Gemeinde zum Abbau von Feindbildern bei.« (40)

»Wenn die Gemeinde in der Feier des Abendmahls Vergebung der Sünden, Frieden mit Gott und Gemeinschaft erfährt, so kann dies Konfliktpotenziale überwinden und neue Zukunft eröffnen. Diesen Frieden nimmt die Gemeinde mit, wenn sie nach empfangenem Mahl mit den Worten »Geht hin in Frieden« verabschiedet wird. Mit den gottesdienstlichen Sprachformen des Grußes, des Zuspruchs und des Segens wird der Friede wirksam ausgeteilt.« (39)

Der Dialog mit anderen Glaubensgemeinschaften »ist auf der Ebene der einzelnen Gemeinden von grundlegender Bedeutung.« (48)

»Die von Gott gewährte Versöhnung mit ihm ermöglicht ein entsprechendes neues Verhältnis der Menschen untereinander, das sich zeichenhaft in der christlichen Gemeinde realisiert und ihr als umfassender Dienst der Versöhnung (2 Kor 5,18) aufgetragen ist.« (67)

Fuchs fragt hierzu an, ob zureichend zwischen »Sinn und Zweck der betreffenden Veranstaltungen und ihre Wirkungen«¹⁶⁶ unterschieden worden sei. Dies erscheint sehr weit von dem Reflexionsniveau entfernt, das aus der Friedensforschung heraus, nicht zuletzt besonders von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft, FEST, in

Heidelberg Mitte der siebziger Jahre thematisiert worden ist: Die »erkannte mangelnde Friedensfähigkeit der Institution Kirche«, die »als Handlungsaufforderung verstanden [wird], theologische Debatten zu führen, Kirche zu demokratisieren«¹⁶⁷ u.a. »Die begonnene und zu intensivierende »Aufräumarbeit«, damit »das Christentum zu einem Instrument im Kampf für den Frieden werden« kann, setzt die Friedensfähigkeit des nachkonstantinischen Christentums in ihrer religiösen Theorie und Praxis voraus.«¹⁶⁸

Noch schwerer wiegt m.E. die Frage, was alles biblisch-theologisch Dargestellte für das Gesamte der Friedensethik austrägt? Zu Recht merkt Fuchs an, es sei unklar, wer der Adressat der Denkschrift sei.¹⁶⁹ Weder entsteht der Eindruck, dass die einzelnen Christen angesprochen werden, noch die Gemeinden. Außer im biblisch-theologischen Teil werden an keiner anderen Stelle Gemeinden angesprochen. Sie werden weder in ihrem Friedenszeugnis ermutigt noch wird ihnen aufgezeigt, welche Aufgaben und Möglichkeiten ihnen als der Leib Christi und seiner Friedensbotschaft aufgegeben und aufgetragen sind. Ihnen wird nicht der Grund ihrer Hoffnung neu vor Augen geführt, warum sie inmitten einer auch gewaltträchtigen Welt als die Boten des Friedens begründetermaßen Freude und Hoffnung verbreiten können und dürfen.

Das Ausblenden der Ekklesiologie aus der Friedenthematik wirkt sich aus auf die Wahrnehmung der Friedensgefährdungen und der Friedensaufgaben: Es werden die »Senfkörner« und der »Sauerteig«, Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen übersehen, die bereits gegenwärtig dazu beitragen, dass angeheizte Konflikte nicht explodieren, sondern zu konstruktiven Formen der Streitaustragung verändert werden und die langfristig in der Lage sind, selbst heiße Kriege zu deeskalieren.¹⁷⁰

Da die Denkschrift pazifistische Positionen ausdrücklich ausschließt, ist zu fragen, inwieweit Christen, die sich ausdrücklich zu dieser Haltung bekennen, noch einen Platz in dieser Kirche haben.

Eine Denkschrift zum Thema Frieden ohne eine Ekklesiologie aus der sich schlüssig ergibt, welche – durchaus auch friedensethische – Konsequenzen sich für den einzelnen Christen, die Gemeinde und als Botschaft und Möglichkeit für die Welt daraus ergeben, verdient nicht eine *kirchliche* Denkschrift genannt zu werden.

167) Kinkelbur, Dieter: Theologie und Friedensforschung. Eine Analyse theologischer Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung im 20. Jahrhundert, Münster, New York 1995, 92; vgl. 175 f.

168) Kinkelbur 147, zitiert Galtung, Johan: Christentum und der Kampf für den Frieden. In: Ders.: Strukturelle Gewalt, Reinbek 1981, 89

169) Fuchs 14

170) Nützliche Beispielsammlung in: Gewaltfrei streiten für einen gerechten Frieden. Plädoyer für zivile Konflikttransformation, Hg.: Aktionsgemeinschaft Dient für den Frieden AGDF, Oberursel 2008, 165-213

8. Kriegsethik

In nicht weniger als 29 Absätzen beschreibt die Friedensdenkschrift unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein bewaffneter Einsatz möglich, wenn nicht gar nötig, erscheint:

(6) Eine Ethik rechtserhaltender Gewalt markiert »auch die Grenzen militärischen Gewaltgebrauchs«.

(28) »Zugang zu strategischen Ressourcen ist nicht durch militärische Eingreifoptionen zu sichern. Vorrangig ist Kooperation zwischen Förder-, Transit- und Verbraucherländern unter Einbezug der Wirtschaft.« – Zumindest nachrangig ist eine militärische Option nicht ganz ausgeschlossen.

(54) »Wenn die christlichen Kirchen fordern, Gewalt zu überwinden, dann wenden sie sich nicht gegen Gewalt im Sinne von *power* (Macht allgemein), *force* (durchsetzungsfähige, auch bewaffnete Macht) oder *authority* (legitime Autorität).«

(60) »Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten«

(61) Kriegsdienstverweigerer »sollten deshalb anerkennen, dass es andere gibt, die im Dienst dieser Ordnung dafür sorgen, dass nicht Situationen eintreten, in denen das Recht ohne Durchsetzungskraft ist.«

(80) »In diesem Sinn bezeichnet ein gerechter Friede die Zielperspektive politischer Ethik. Auf dem Weg zu diesem Ziel sind Schritte, die dem Frieden dienen ebenso wichtig wie solche, die Gerechtigkeit schaffen.« Darunter kann gemäß dem Kontext hier nur die sogenannte rechtserhaltende Gewalt gemeint sein.

(98) »Recht ist auf Durchsetzbarkeit angelegt. In der Perspektive einer auf Recht gegründeten Friedensordnung sind Grenzsituationen nicht auszuschließen, in denen sich die Frage nach einem (wenn nicht gebotenen, so doch zumindest) erlaubten Gewaltgebrauch und den ethischen Kriterien dafür stellt.«

(99) Wer »sich in einer äußersten Notsituation vor die Frage des Gewaltgebrauchs gestellt sieht«, wird »immer kritische Fragen stellen wie etwa diese: Gibt es dafür einen hinreichenden Grund? Sind diejenigen, die zur Gewalt greifen, dazu ausreichend legitimiert? Verfolgen sie ein verantwortbares Ziel? Beantworten sie ein eingetretenes Übel nicht mit einem noch größeren? Gibt es eine Aussicht auf Erfolg? Wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt? Bleiben Unschuldige verschont?«

(102) »Bei schwersten, menschliches Leben und gemeinsam anerkanntes Recht bedrohenden Übergriffen eines Gewalttäters kann die Anwendung von Gegengewalt erlaubt sein, denn der Schutz des Le-

bens und die Stärke des gemeinsamen Rechts darf gegenüber dem »Recht des Stärkeren« nicht wehrlos bleiben.« Es folgen die Prüfkriterien Erlaubnisgrund, Autorisierung, richtige Absicht, äußerstes Mittel, Verhältnismäßigkeit der Folgen und der Mittel und das Unterscheidungsprinzip. Hier wird die Notwendigkeit einer Exit-Strategie nicht genannt.

(104) »Im heutigen völkerrechtlichen Kontext ist eine rechtmäßige Autorisierung militärischer Zwangsmittel nur als eine Art internationaler Polizeiaktion nach den Regeln der UN-Charta denkbar.«

(107) Der »Erstgebrauch von Waffengewalt« ist »nur dann nicht als rechtswidrige Aggression zu werten, wenn er einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite zuvorkommt« und nicht »gegen räumlich wie zeitlich weit entfernte Bedrohungen« gerichtet ist.

(111) »Auch im Fall bürgerkriegsähnlicher Konflikte darf ein militärisches Eingreifen von außen nicht die Auseinandersetzung im Innern ersetzen, solange die Konfliktparteien zur Selbsthilfe fähig sind und eine politische Konstitution anstreben. Eine Ausnahme vom Prinzip der militärischen Nicht-Intervention kann erst dann in Betracht kommen, wenn ein Staat nicht einmal seine primäre Funktion (nämlich die des Lebensschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung eines minimalen Rechtszustands) erfüllt, oder wenn sich die Konfliktparteien eines Bürgerkriegs von Maximen leiten lassen, die verfasste Rechtsverhältnisse überhaupt ausschließen.«

(112) »Erlaubnisgrund für Militärinterventionen aus humanitären Gründen können nur aktuelle, schwerste Unrechtshandlungen sein, die die minimale Friedensfunktion einer politischen Ordnung überhaupt beseitigen und der Selbstbestimmung der Bevölkerung die Grundlage entziehen, indem ganze Gruppen einer Bevölkerung an Leib und Leben bedroht und der Vernichtung preisgegeben werden. ... Bei Menschheitsverbrechen wie einsetzendem Genozid, Massenmord an Minderheiten, Massakern an ethnischen Gruppen und ethnischer Vertreibung, kollektiver Folter und Versklavung kann militärisches Eingreifen gerechtfertigt sein.«

(114) Es »wären militärische Nothilfemaßnahmen zumindest streng daraufhin zu prüfen, ob sie in der Folgewirkung das Kriegsächtungsprinzip der UN-Charta und die transnationale Rechtsdurchsetzung durch die Weltorganisation eher stärken oder schwächen.«

(115) »Die Absicht einer bewaffneten Intervention muss eindeutig auf das Ziel bezogen sein, die Opfer vor lebensbedrohlichem schwerem Unrecht zu schützen, die Grundlagen staatlicher Existenz zu sichern und die Bedingungen politischer Selbstbestimmung der einheimischen Bevölkerung wiederherzustellen. Hinsichtlich der Frage, wie diese politische Selbstbestimmung wahrgenommen und ausgestaltet wird, muss die Intervention unparteilich bleiben.«

(116) »Die internationale Gemeinschaft sollte auf der Grundlage eines Mandats der UN in die Lage versetzt werden, Genozid und Menschheitsverbrechen grenzüberschreitend – gegebenenfalls auch durch den Einsatz militärischer Gewalt – zu verhindern. Zugleich gilt aber auch hier, dass der Einsatz militärischer Gewalt – wie in allen anderen Fällen des Gebrauchs rechtserhaltender Gewalt – nur als äußerstes Mittel erwogen werden darf.«

(118) »Die bisher gesammelten Erfahrungen ebenso wie die dargelegten friedens- und rechtsethischen Grundsätze sprechen dafür, externes bewaffnetes Eingreifen als äußerstes Mittel nicht vollständig auszuschließen, die militärische Komponente jedoch strikt auf die Funktion der zeitlich limitierten Sicherung der äußeren Rahmenbedingungen für einen eigenständigen politischen Friedensprozess vor Ort zu begrenzen. Militärische Maßnahmen müssen Bestandteil einer kohärenten Friedenspolitik unter dem Primat des Zivilen bleiben.«

(119) »Zu den legitimen Einsatzziele können erstens (im Sinn der Konfliktprävention) die Wahrnehmung polizeilicher Überwachungsaufgaben oder die Einhegung schwerer innergesellschaftlicher Gewaltkonflikte durch internationale Militärpräsenz zählen, zweitens (im Sinn der Friedenskonsolidierung nach bewaffneten Konflikten) die Garantie eines bereits ausgehandelten Waffenstillstandes, die Absicherung eines Friedensabkommens, die Demobilisierung von Streitkräften, die Herstellung eines sicheren Umfelds für einen selbsttragenden zivilen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.«

(120) »Dabei ist regelmäßig die Mitsprache der Betroffenen vor Ort sicherzustellen (local ownership).«

(121) »Auch unterhalb der Schwelle von Kampfeinsätzen bedarf eine militärische Intervention der Autorisierung und Legitimation in Form einer klaren völker- und verfassungsrechtlichen Grundlage.«

(122) »Eine begründete Aussicht auf Erfolg besteht für bewaffnete Friedensmissionen nur, wenn sie Teil eines friedens- und sicherheitspolitischen Gesamtkonzepts sind. Dies erfordert u.a. eine präzise Definition des Auftrags, die Verfügbarkeit darauf abgestimmter Fähigkeiten, eine sorgfältige Koordination der verschiedenen nationalen und internationalen, militärischen und zivilen Akteure untereinander, eine realistische Abschätzung des für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Konsolidierung notwendigen Zeithorizonts (einschließlich der Festlegung von »Exit«-Kriterien). Da die für bewaffnete Friedensmissionen erforderlichen finanziellen Ressourcen unter Umständen wirtschaftliche Aufbauhilfen einschränken, ist die Verhältnismäßigkeit militärischer Mittel auch unter dem Aspekt der Kosten zu prüfen. Ferner müssen die persönlichen Belastungen und Risiken für die Soldatinnen und Soldaten sowie ihre Angehörigen verantwortbar bleiben.«

(123) »Bewaffnete Friedensmissionen im Ausland sollten – analog zur Praxis der Entwicklungspolitik – immer mit einer begleitenden und nachträglichen Evaluierung durch unabhängige Instanzen verbunden werden.«

(144) »Vorwürfen einer Militarisierung ihrer Politik (z. B. durch die Einrichtung von Battle Groups) muss die EU durch transparente, glaubwürdige Darlegung ihrer Lagebeurteilung und ihrer friedenspolitisch relevanten Strategien entgegenwirken.« Also ist nicht gegen die Einrichtung solcher Kampfheiten selbst anzugehen.

(145) »Wenn die europäische Außen- und Sicherheitspolitik ihrer erklärten Friedensverantwortung entsprechen soll, dürfen militärische Einsätze im Rahmen der ESVP künftig nur in Übereinstimmung mit friedensethischen Kriterien und völkerrechtlichen Normen beschlossen und durchgeführt werden und bedürfen eines Mandats des UN-Sicherheitsrats. Eine Befolgung auch der Grundsätze des humanitären Völkerrechts muss selbstverständlich sein.«

(149) Die »Neuausrichtung der Bundeswehr... erfordert...ein friedens- und sicherheitspolitisches Gesamtkonzept«, ... »wenn ein klares völkerrechtliches Mandat der Vereinten Nationen vorliegt und wenn Gründe, Ziele, Aufträge sowie Erfolgsaussichten friedenspolitisch plausibel dargelegt werden.«

(153) Es »müssen die Truppen für den Auslandseinsatz hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, Ausrüstung und Ausbildung in mancher Hinsicht zwischen Militär und Polizei angesiedelt sein.«

(155) »Die Wehrpflicht ist mit so tiefen Eingriffen in die Grundfreiheiten, vor allem in das elementare Recht auf Leben, verbunden, dass sie der demokratische Rechtsstaat seinen Bürgern nur zumutet, wenn sie ausschließlich auf die Aufgabe der Landesverteidigung bezogen und zu diesem Zweck sicherheitspolitisch erforderlich ist. Deshalb setzt die Bundeswehr richtigerweise bei den Auslandseinsätzen nur Berufs- und Zeitsoldaten sowie »Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende« (FWDL) ein.«

(168) »Die internationale Gemeinschaft bzw. westliche Staaten machen sich unglaubwürdig und untergraben jede ernst zu nehmende Friedensstrategie, wenn privates Militär- oder Verhörpersonal außerhalb militärischer, bzw. polizeilicher Befehlsstrukturen eingesetzt wird und nicht zur Verantwortung gezogen wird.« Heißt das, dass diese vom Staat betriebene Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols durchaus denkbar ist, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, also militärische oder polizeiliche Befehlsstrukturen sowie rechtliche Instanzen eingeführt worden sind?

(196) »Gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus. Sie muss dem Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung verpflichtet sein und die Anwendung von Zwangsmitteln an strenge ethische und völkerrechtliche Kriterien binden.«

Soweit der beachtliche Katalog zur jedenfalls beabsichtigten begrenzten Anwendung bewaffneter Gewalt. Doch kann diese von der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD erstellte Auflistung auch als Handreichung dafür gelesen wird, wie und unter welchen Voraussetzungen ein bewaffneter Einsatz der Bundeswehr oder der Nato oder EU-Kampftruppen nicht nur geboten sein mag, sondern auch mit der Unterstützung, womöglich auch dem Beifall der EKD rechnen kann, zumindest sich nicht auf ihren entschiedenen und öffentlichen Widerspruch einstellen muss. Damit hat die EKD zumindest den entsprechenden Fachleuten für die Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. den Spin-Doktoren, eine hilfreiche Kriegsethik vorgelegt, nach der sie nur zu verfahren haben, wenn sie den von der EKD behaupteten »Konsens«¹⁷¹⁾ auch für Waffeneinsätze in Anspruch nehmen will.

Exkurs: Zur Kollision von Rechtsansprüchen

Auf der Suche – zum besseren Verständnis dieser Position der EKD – nach einer vergleichbaren Haltung aus der biblisch-christlichen Tradition und Geschichte kann, allerdings stark eingeschränkt, die Makkabäerbewegung im 2. Jahrhundert vor Christus angesehen werden. Das 1. Makkabäerbuch – noch weniger hagiografisch angelegt als das 2. Makkabäerbuch – legt großen Wert darauf, dass zur Durchsetzung des jüdischen Rechts ganz besonders in Bezug auf die Gottesverehrung – nicht zuletzt auf Grund der Entheiligung des Tempels in Jerusalem¹⁷²⁾ – zu den Waffen gegriffen wird: Zugleich wird – nach einem Massaker syrischer Truppen an jüdischen Flüchtlingen – ausdrücklich die Unausweichlichkeit und Alternativlosigkeit dieser Entscheidung dargestellt: »Wenn wir alle wie unsre Brüder tun und uns nicht gegen die Heiden wehren, um unser Leben und das Gesetz zu retten, so haben sie uns bald von der Erde vertilgt.« (1 Makk 2,40 f.)

Die Autoren dieser Schrift haben es nicht versäumt auch den Anspruch auf Legitimität der Gegenseite zu berichten: »Wie lange willst du«, wird der syrische König von Gegnern der Makkabäer gefragt, »sie ohne Strafe lassen und unsre Brüder nicht rächen? Wir nämlich haben beschlossen, deinem Vater untertan zu sein und seinen Befehlen zu folgen und seinen Geboten gehorsam zu sein.« (1 Makk 6,22 f.) Als Syrischer König über Israel beansprucht er selbstverständlich das Recht eine eigenständige lokale Gerichtsbarkeit zu unterbinden. Die Familie des Mattatias aber, die Makkabäer, standen dafür: Wer dem heidnischen Kult diene, wurde getötet (1 Makk 2,24 f.; vgl. 3,7). Wer das äußerste Mittel des Rechts, die Gewalt über Leben und Tod, unabhängig

von seiner Obrigkeit für sich beansprucht, muss in die Schranken des geltenden Rechts verwiesen werden. Hier prallen zwei Ansprüche auf »rechtserhaltende Gewalt« aufeinander. Auf solch ein mögliches Dilemma ist die EKD-Denkschrift nicht gefasst. Nach der Logik der Denkschrift ist dies friedensethische Dilemma durch die Berufung auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht vorgesehen. Selbst wenn es aber zu einer Entscheidung des Sicherheitsrates kommt – und eine Patt-Situation ist auch eine Entscheidung – diese aber mit Rechtsansprüchen einer der beteiligten Seite im Streitfall kollidiert: Wie ist der Konflikt friedensethisch zu beurteilen?

Deutlich wird an dieser Stelle, dass mit der Berufung auf »das Recht«, zu dessen Erhaltung Gewalt dienen soll, das Problem nicht gelöst wird. Vielmehr bedarf es eines weiteren Maßstabes, einer übergeordneten Größe, um die Frage zu klären, wie mit widerstreitenden Rechtsansprüchen umzugehen sei. Gerade dieser Fall ist bekanntermaßen der *worst case*, auf den – wenn nicht mit anderen Mitteln reagiert werden kann, wie etwa einem von beiden Seiten anerkannter Schiedsgerichtshof – dann zur angeblichen *ultima ratio*, zur Gewalt zu greifen sei.

Diese Frage wird und wurde in der Rechtsphilosophie unter dem Stichwort »Naturrecht« abgehandelt, die nach einem Vorschlag von Arno Baruzzi¹⁷³⁾, sechs verschiedene Lösungen bereithält:

Das Rechts des Stärkeren: Der Makkabäeraufstand hat schließlich einen Friedensvertrag erzwingen können (1 Makk 13,35ff) – aber nicht ohne sich von außen die Legitimität des Hohenpriesteramtes bestätigen zu lassen (1 Makk 10,20). Ist das Recht des Stärkeren die Rechtsquelle, kann Gewalt nicht eine dem Recht dienende Funktion haben, sondern tritt an die Stelle des Rechts. So haben bereits die Sophisten deklariert: Gerechtigkeit ist eine Frage der Macht, Ungerechtigkeit eine Frage der Ohnmacht.¹⁷⁴⁾

Das stoisch-christliche Rechtsverständnis: Solche Probleme sollen mit Berufung auf die *lex aeterna* lösbar sein. Nun heißt es hier aber »*lex*« und nicht »*ius aeterna*«. Mit *ius* ist der Anspruch verbunden, so dass bei der *lex aeterna*, »der Anspruch fehlt«. »*Ius* und somit der Rechtsanspruch nimmt, während *lex*, das Gebot, gibt. *Lex aeterna* ist die Struktur der Voraussetzung, gegenüber der jede Selbstsetzung zurückzutreten hat.«¹⁷⁵⁾ Im hier sich widerstreitenden Falle kann zwar mit Berufung auf das Gesetz i.S. von *lex* gefordert werden, dass das Recht gewahrt wird. Rechtsansprüche mit dem Recht i.S. von *ius* gegen andere widerstreitende Ansprüche zu verteidigen, gibt das Recht gerade allerdings nicht her. Es wäre nur lösbar, wenn beiden Kontrahenten zur gleichen Zeit am gleichen Ort die gleiche Einsicht in das göttliche Gesetz gegeben wäre, so dass sie »erkennen,

171) Vorwort 8

172) 1 Makk 2,27 ff.: Und Mattatias schrie laut: Wer voll Eifer für das Gesetz eintritt und den Bund halten will, der ziehe mit mir aus der Stadt! So flohen er und seine Söhne aufs Gebirge und verließen alles, was sie in der Stadt besaßen. Und viele, die nach Recht und Gerechtigkeit verlangten, zogen in die Wüste hinaus

173) Baruzzi, Arno: Art. Rechtsphilosophie, in: TRE 28,245-256

174) HWPPh 5,586 mit Verweis auf Platon, Der Staat 359 b 6ff

175) Baruzzi TRE 28,249,8-10

was zu tun und was zu meiden ist.«¹⁷⁶⁾ Mit Hilfe von Gewalt ist diese Frage auf dieser Grundlage also auf keinen Fall zu lösen – wenn man nicht auf das Recht des Stärkeren verfallen will.

Angeborene Menschenrechte (*»Native right«*): »Quelle und Urheber des Rechts« wird »der Mensch selbst, der dann den Staat braucht, damit Menschen, jedenfalls die in einem bestimmten Staat lebenden, die ihnen wesentlich zugehörenden Rechte haben.«¹⁷⁷⁾ Leben sie nicht in einem solchen Staat oder geraten sie zwischen zwei sich rivalisierende Staaten, wären sie damit rechtlos. Darauf antwortet das Konzept der Schutzverantwortung, das die Rechte des Einzelnen dem Staat vorordnet. Die damit zugeordnete Pflicht zum Schutz muss dann wiederum einer staatlichen Größe, wie etwa den Vereinten Nationen, zugewiesen werden. Im Falle miteinander im Streit befindlicher Rechtsansprüche müsste damit so etwas wie ein neues, ein drittes Staatsgebilde entstehen, im besten Fall eine Pufferzone mit Sonderrechten, im schlimmsten Fall ein zusätzlicher Streitbeteiligter – so oder so aber mit Gewalt. Wenn erst ein neuer Staat oder staatsähnliche Strukturen zu schaffen sind, ist aber damit die Rechtsstreitfrage nicht zu beantworten.

Vernunftrecht: Hierbei geht es »um ein Recht, das der Mensch nicht einfach von Natur hat, vielmehr sich in Vernunft bzw. Geist erarbeiten muss.«¹⁷⁸⁾ Mithilfe verschiedener Formeln des kategorischen Imperativs versucht Kant »den Menschen in seinem je einzelnen Willen ins Ganze, Allgemeingültige« zu binden.¹⁷⁹⁾ Das Vertrauen der Vernunft fußt darauf, dass Menschen und Institutionen durch die Folgen ihrer nicht verallgemeinerungsfähiger Entscheidungen zur Einsicht ihrer Ungültigkeit gezwungen werden und zwar spätestens dann, wenn die eigene Entscheidung von anderen gegen einen selbst und zum eigenen Schaden vorgebracht wird.¹⁸⁰⁾ Dies ist aber nur möglich, solange und sobald nicht zur tötenden Gewalt gegriffen wird.

Das politisch Rechtlliche: Weil der Mensch auf Gemeinschaft angewiesen ist, bildet die Grundlage dieses Zusammenlebens (der Polis) eine Verfassung die Rechtsquelle. Welche Rechte und Gesetze nun im Einzelnen daraus zu folgern sind, das ist etwa allein mit dem Hinweis auf beachtete Verfahrensfragen (Systemtheorie), den Diskurs oder Verträge nicht zu klären, setzen diese doch das Politische bereits voraus. Auf diese Weise kann vor allem nicht eine Klärung herbeigeführt werden, wenn es um sich ausschließende Rechtsansprüche geht, es sei denn die Konfliktpartner werden als (zukünftige) Partner einer beide umgreifenden »Polis« verstanden. Damit

diese entstehen kann und dann über eine der genannten Verfahren die einzelnen Gesetze gewonnen werden können, muss auf jeden Fall von tötender Gewalt Abstand genommen werden. Gewaltverzicht ist aus dieser Perspektive gesehen geradezu die Quelle der Kommunikation und des Politischen; umgekehrt ist die tötende Gewalt niemals in der Lage, das zu schaffen, wozu sie im besten Falle nach der Auffassung ihrer Vertreter da sein soll: Recht im Sinne der Polis und der Kommunikation zu erhalten bzw. zu schaffen.

Richtiges Recht: Gesetze sollen »Sicherheit, Nutzen und Gerechtigkeit«¹⁸¹⁾ ermöglichen. Gerade im Blick auf »»gesetzliches Unrecht««, wie es im Nationalsozialismus verfasst wurde, sagt Radbruch: »Wenn Recht nicht der Gerechtigkeit dient, dann ist es nicht nur »unrichtiges Recht«, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.«¹⁸²⁾ Dabei stellt sich die Frage, »was im Recht, und d.h. in Rechtssetzung wie Rechtsprechung, wichtig, entscheidend, maßgeblich sein muss«¹⁸³⁾, womit wir wieder vor der Ausgangsfrage stünden. An dieser Stelle ist von diesem Ansatz her zu sagen, dass Recht und Gesetz nicht in der beliebigen Verfügungsgewalt rechtsetzender Instanzen stehen, sondern umgekehrt, ihre Glaubwürdigkeit und Macht davon abhängt, inwieweit sie mit dem übereinstimmen, was als Gerechtigkeit dem Recht und Gesetz vorausgeht. »Zweckzusammenhang des Rechts und äußere Organisation der Gesellschaft sind Korrelate: jedes hat das andere zur Bedingung seines Daseins. Daher ist es weder möglich, den Staat aus dem Recht zu konstruieren – dies ist der »fundamentale Fehler des N[aturrechts]«, – noch kann der Staat Recht schaffen: das Recht »wird ... nicht gemacht, sondern gefunden«, – dies ist »der tiefe Gedanke des N[aturrechts]«, stellt Dilthey fest.¹⁸⁴⁾

Damit aber ist es ausgeschlossen, dass ein Staat – und zu ergänzen ist: jede staatliche Macht anstrebende Gruppierung oder »Bewegung« – in der Lage wäre, Recht zu setzen, also noch viel weniger im Streitfall darüber zu entscheiden.

Nach keinem dieser Ansätze ist im Falle einer Kollision von Rechtsansprüchen ein Waffeneinsatz zur Erhaltung des Rechts ein widerspruchsfreier Weg. Dieses negative Ergebnis sagt dabei umgekehrt, dass nur der Verzicht auf Gewalt sich als einzige konsequente Haltung aus der Unmöglichkeit heraus darstellt, eine definitive Entscheidung darüber fällen zu können, wie im Falle sich widerstreitender Rechtsansprüche zu entscheiden sei. Der Gewaltverzicht an sich setzt dabei weder Recht, noch erhält er dieses und fällt selbst auch keine Entscheidung, sondern eröffnet den Raum und die Zeit, damit sich dieses auf andere Weise als mit tötender Gewalt er-

176) Baruzzi TRE 28,249,23f – Thomas von Aquin zitierend: *Opusculum*, c. I

177) Baruzzi TRE 28, 250, 37 ff.

178) Baruzzi TRE 28, 251, 37 f.

179) Baruzzi TRE 28, 251, 46 f.

180) Das wäre sobald der Fall, wenn etwa Talibanseinheiten Zivilangestellte der amerikanischen Einheiten in Afghanistan nach den gleichen Prinzipien festhielten, wie die USA im Guantanamo-Lager Terrorverdächtige.

181) Baruzzi TRE 28, 254, 15 mit Verweis auf Gustav Radbruch

182) Baruzzi TRE 28, 254, 25 ff.

183) Baruzzi TRE 28, 254, 33 ff.

184) HWPh 6, 608 mit Verweis auf Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften 55 und 78

eigne. Aber er ist darüber hinausgehend die Quelle für das, was als Recht Anerkennung verlangt.

Damit wäre aber auch der Weg frei um zu einer Vielzahl von Methoden zu greifen, die in der Tat das sind, was sie versprechen – nämlich ein »Weg« (= gr. »methodos«) – der dem Frieden entspricht, wie Streitschlichtung, Mediation, Ziviler Ungehorsam, Boykott, Hungerstreik u.a. Daraus kann vermuteterweise gefolgert werden: Erst der vollkommene Gewaltverzicht – auch von staatlicher Gewalt oder ihr gegenüber – eröffnet das größtmögliche Spektrum von friedensstiftenden Methoden und damit auch ein Weg des Rechts, das von der freiwilligen Anerkennung lebt: »Eine jede Handlung ist *recht*, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.«¹⁸⁵⁾

9. Gott, wie armselig

Es ist erfreulich aufzunehmen, dass diese Friedensdenkschrift der EKD einen ausführlichen biblisch-theologischen Teil (36-84) beinhaltet. Dabei ist verschiedentlich¹⁸⁶⁾ als sehr befremdlich aufgefallen, wie beziehungslos dieses zweite Kapitel der Denkschrift, die biblisch-theologische Grundlegung, zum Ganzen der Denkschrift steht.

Der zweite Teil hat gewiss seine Bedeutung für die Herausforderung, den Begriff des »gerechten Friedens« innerhalb der Kirche biblisch-theologisch herzuleiten. Das wird in diesem Teil auf verschiedene Weise versucht.

Zur Verwendung des Begriffs »gerechter Frieden« ist diese Herleitung nicht zwingend nötig. Er wird von vornherein vorausgesetzt und benutzt. Sein Ursprung ist nicht theologischer Art, sondern wurde zum ersten Mal in den Konzeptionen des Frauenwelbundes zur Förderung internationaler Eintracht, gegründet 1915, benutzt, die sich das Ziel setzten »einen ›gerechten Frieden‹ zu bewirken, der – weil er ein dauerhafter sein sollte – auf ›Grundsätzen der Gerechtigkeit‹ aufzubauen war.«¹⁸⁷⁾

Darum stellt sich die Frage, ob, über den Begriff des »gerechten Friedens« hinaus, dieser Teil eine weitere Bedeutung für das Ganze der Denkschrift hat.

Um die Kohärenz von Texten zu prüfen ist aus der Literatur- und Sprachwissenschaft die Weglasprobe bekannt. Nach dieser Methode kann auch die Denkschrift daraufhin durchmustert werden, was die biblisch-theologischen Ausführungen für die Struktur und Einzeldarstellungen der Friedensdenkschrift austragen. Um diese Kohärenz nachzuweisen ist es notwendig aufzeigen zu können, dass etwa durch ausdrückliche Querverweise, durch Stich-

wortanschlüsse oder Anspielungen auf die genannten Bibelstellen oder deren Erläuterungen Bezug genommen wird.

Hinweise auf biblische Belegstellen finden sich jedoch ausschließlich in diesem zweiten Teil. An keiner anderen Stelle in der gesamten Denkschrift wird auch nur eine dieser genannten oder eine andere Bibelstelle erwähnt.

Auf Begriffe, die im zweiten Teil im Zusammenhang mit Erläuterungen biblischer Texte verwendet werden, ergibt die Durchmusterung der anderen Teile der Denkschrift folgendes Ergebnis:

Die folgenden Begriffe werden nicht nur im zweiten Kapitel, sondern auch darüber hinaus verwendet:

- Segen – im Vorwort;
- Gewissen – im einleitenden Abschnitt (5), zu CA 16 (100) und sehr bestimmt unter der Ziffer (154, »Gewissensfreiheit«) und im abschließenden Teil (195);
- gelegentlich »Streitschlichtung«;
- »arm (192; 193);
- Sünde – unter Nr. 100 im Zusammenhang mit CA 16;
- im abschließenden Abschnitt, 195-197 werden genannt: Versöhnung; Verkündigung; Christus; Gottesdienst; Friedenszeugnis; Gott; »Gott« außerdem unter Abschnitt (98) (»reformatorische Unterscheidung von Gottes geistlicher und weltlicher Regierweise«) und (100) (»an Gottes Wort gebundene Gewissen«);
- Mission ist das am Meisten außerhalb des zweiten Kapitels benutzte Wort, allerdings im Zusammenhang mit »Kommission« oder als Oxymoron in der Zusammenstellung »bewaffneten Friedensmissionen«.

Die folgenden Begriffe werden über den biblisch-theologischen Teil hinaus nirgends verwendet:

- Friedensstifter;
- Angst bzw. Angst überwinden;
- Friedensgruß;
- Ehre Gottes;
- Gehilfe;
- Abendmahl;
- Zorn;
- apokalyptisch bzw. Apokalyptik;
- Liebe;
- Vergebung;
- ertragen (im Sinn von Unrecht ertragen);
- Leiden (im Sinn von freiwillig Leid auf sich nehmen);
- Feindesliebe;
- Bergpredigt;
- Gewaltverzicht;
- Dienst (etwa am Nächsten);
- Sakrament;
- Verheißung;
- Messias oder messianisch;
- Frucht;

185) Kant, Metaphysik der Sitten Akademie-Ausgabe 6,230

186) Oberhem 51f; Widmann 41

187) Senghaas-Knoblich, Eva: Kommentar zur Argumentationshilfe »Ein gerechter Friede ist möglich«, in: epd-Dokumentation Nr. 25/2006, 14; dort zitiert nach Brinker-Gabler, G.: Frauen gegen den Krieg, Frankfurt am Main 1980

- Nächste oder Nächsten;
- Zusage;
- Friedenszeugnis;
- Nachfolge – im ganzen Text einmal;
- schlichten;
- Umkehr;
- Jesus.

Überhaupt kein Thema sind Taufe und Gebote.

Würde man den zweiten Teil auslassen, sein Fehlen würde weder in der Struktur der Denkschrift noch in ihren Teilen empfindliche Lücken reißen. Dieser Teil steht erwiesenermaßen unverbunden zum Rest der Schrift und hat weder Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Friedensgefährdungen (Teil 1) noch auf die Darstellung der friedensethischen Aufgaben (Teile 3 und 4).

Nun könnte diese Sparsamkeit biblisch-theologischer Arbeit auch als reformatorische Selbstbeschränkung verstanden werden, den Bereich des Weltlichen nicht mit dem Bereich des Geistlichen zu vermischen. Wenn jedoch der theologische Teil derart erratisch im Ganzen steht, warum gibt es ihn überhaupt? Oder umgekehrt: Wenn Frieden solch ein weltlich Ding ist, warum mischt sich Kirche dann darin ein? Dann aber auf eine Weise, wie es sich die Welt selber sagen kann: »Doch was soll dann die Duplizierung politischer Botschaften aus kirchlicher Quelle?«¹⁸⁸⁾ Welches Verständnis von Theologie liegt hier zu Grunde? Handelt es sich um zwei abgeschlossene Sprachspiele? Ist ein Wort und Gedanke, nur weil er im Neuen Testament steht, darum gleich »geistlich« und folglich »aus der Welt« herauszuhalten? Wie hat man sich demzufolge Jesus vorzustellen, wenn er z.B. Römern begegnete? Wenn es Gott zu verdanken ist, in Jesus Christus Gott und Mensch zusammen gebracht zu haben, dann mit der Absicht, dass wir fortan Gottes Reich und Menschenwelt fein säuberlich zu trennen haben? Ist der Anbruch von Gottes neuer Welt – zwar nicht von dieser Welt – aber durch Jesus Christus nicht mitten in dieser Welt geschehen? Kann »Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben« (Barmen II) in Jesus Christus nicht mehr ausgedrückt werden? Haben die angesprochenen biblischen Textstellen sonst nichts zu vermelden?

Im Folgenden wende ich mich einigen der von der Denkschrift zitierten biblischen Textstellen zu und frage nach ihrem friedensethisch-friedenstheologischen Ertrag.

Zwei Absätze fallen dafür als besonders geeignet ins Auge: Der eine (37) enthält quasi ein Mini-Evangelium, das den Bogen von der Geburt Jesu bis zu Auferstehung und Aussendung der Jünger schlägt; der andere (67) eine Mini-Dogmatik zu der zentralen Thematik »Für Frieden und Versöhnung arbeiten« (S.

45). Ich widme mich im Folgenden allein dem erstgenannten Abschnitt – obwohl auch der zweite für sich genommen überaus reizvoll ist. Doch für diese kleine Abhandlung mag das Folgende ausreichen.

Der Abschnitt lautet:

»(37) Die Kirche tritt für den Frieden der Welt ein, indem sie zuallererst den Frieden Gottes bezeugt. Gottes Wirken ist zu allen Zeiten geleitet von »Gedanken des Friedens« (Jer 29,11). Dieser Friede umfasst den ganzen Menschen; in ihm kommt der Leib zu seinem Recht, die sozialen Beziehungen sind auf gegenseitige Zuwendung ausgerichtet, und in Dankbarkeit gegenüber Gott kann Lebensfreude wachsen. Bereits in den prophetischen Texten des Alten Testaments findet sich die messianische Erwartung eines Friedensfürsten (Jes 9,5); bei der Geburt Jesu von Nazareth wurde der »Friede auf Erden« als irdische Entsprechung zur »Ehre Gottes in der Höhe« verkündet (Lk 2,14). Jesus pries die Friedensstifter glücklich, »denn sie werden Gottes Kinder heißen« (Mt 5,9). Vor seinem Tod hinterließ er den Seinen zum Abschied seinen Frieden, der die Angst überwindet (Joh 14,27). Als Auferstandener teilt er diesen Frieden mit jedem Friedensgruß aus (Joh 20,19.21.26). Mit der Verbreitung seines Friedens beauftragt er die Jüngerinnen und Jünger: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.« (Joh 20,21) Zum Wesen des Friedens Christi gehört es, gegeben und weitergegeben, geschenkt und bezeugt zu werden, damit immer mehr Menschen aus dem Frieden leben können.«

Die Denkschrift (37) hebt an mit Bezug auf Jer 29,11: »Gottes Wirken ist zu allen Zeiten geleitet von »Gedanken des Friedens««. Jer 29,11 lautet (Buber): »Denn ich, ich weiß die Planungen, die ich über euch plane, ist SEIN Erlauten, Planungen des Friedens, nicht zum Bösen mehr, euch Zukunft und Hoffnung zu geben.« Dieser Vers ist eingebettet in einen Brief Jeremias an die aus Jerusalem nach Babylon Verschleppten. Einer scharfen Kritik der »Propheten«, die mit ihren »Visionen« von einer schnellen Heimkehr die Exilierten verwirren, tritt Jeremia mit dem Rat entgegen: »Suchet der Stadt Bestes« und heiratet und baut euch in der Fremde Häuser. Gott ist auch ihnen nicht deswegen fern, weil sein Tempel so weit weg ist, denn – so schließt dieser Brief »Wenn ihr von ganzem Herzen nach mir fragt, lasse ich mich von euch finden – Spruch des Herrn.« (Jer 29,13b.14)

Es fällt auf, dass keineswegs allumfassende Gottesaussagen getroffen werden (»Gottes Wirken ist zu allen Zeiten ...«), sondern zu Menschen in eine einmalige, ganz besondere Lage gesprochen wird. Dass mit Gott auch andere Erfahrungen als die des uneingeschränkten Wohlergehens verbunden werden, wird gerade hier ausgesprochen – nach der Verschleppung über mehrere hundert Kilometer ins Zweistromland, kein Wunder. Das Besondere erscheint hier in dreifacher Weise:

■ Von dem Unheilspropheten Jeremia war solch ein ermutigendes Wort an die Exilierten eigentlich nicht zu erwarten. Umgekehrt ist es ein implizites Drohwort an die in Jerusalem Verbliebenen: Die Verschleppten haben Zukunft, die Dagebliebenen nicht.

■ Friedensworte sind keineswegs immer Wohlfühlworte. Dies Wort des Jeremia nimmt eine bestehende Spannung auf und positioniert sich eindeutig.

■ Die Friedenshoffnung erscheint hier dort, wo sie wohl kaum erwartet worden ist – wird Verschleppten nicht eine verminderte und ungenügende Existenzform zugeschrieben und ihnen zu ihrem Glück alles andere gewünscht als länger in der Fremde zu bleiben?!

Schon mit Blick auf Jesus von Nazareth heißt es in der Denkschrift: »Bereits in den prophetischen Texten des Alten Testaments findet sich die messianische Erwartung eines Friedensfürsten (Jes 9,5)«. Jes 9,5 (Buber):

»Denn¹⁸⁹⁾ ein Neugeborner
ist uns geboren,
ein Sohn
ist uns gegeben,
auf seiner Schulter
wird die Fürstenschaft sein.
Seinen Wundernamen ruft man:
Ratsmann des heldischen Gottes,
Vater des Siegesgewinns,
Fürst des Friedens.«

Dies ist ein Text, dessen geschichtliche Zuordnung nicht eindeutig ist. Zu beobachten ist allenfalls:

Von einer Messiaserwartung ist hier nicht die Rede (»ein Neugeborener *ist* uns geboren, ein Sohn *ist* uns gegeben«). Diese christliche Vereinnahmung zeugt von wenig Sensibilität für den jüdisch-christlichen Dialog. Schon in den mittelalterlichen Zwangsdisputationen widerlegten jüdische Gelehrte diese Auslegung.¹⁹⁰⁾

Doch es soll weniger um Kritik, als vielmehr um den Gehalt dieser Texte gehen:

Während ein König in der Hauptstadt Jerusalem residiert, wird hier bereits von einem Nachfolger gesprochen, und zwar so, dass er den Amtsinhaber weit in den Schatten stellen wird. Es gibt wohl kaum eine schärfere Kritik am status quo, als von bereits existierenden neuen Tatsachen zu sprechen, die alles verändern werden. Das Bestehende wird damit

jetzt schon als nichtreformierbar, aussichtslos und endgültig als vergangen deklassiert.

Nur durch ein Semikolon getrennt zur Jesajastelle, ergänzt die Denkschrift mit Verweis auf das Lukas-evangelium: »Bereits in den prophetischen Texten des Alten Testaments findet sich die messianische Erwartung eines Friedensfürsten (Jes 9,5); bei der Geburt Jesu von Nazareth wurde der »Friede auf Erden« als irdische Entsprechung zur »Ehre Gottes in der Höhe« verkündet (Lk 2,14).«

Die Bekanntheit der Weihnachtsgeschichte nach Lukas ist wohl kaum durch irgendeine andere zu übertreffen. Dennoch lohnt es sich genauer hinzusehen. »Wurde verkündet? Was Lukas erzählt wird hier einem historischen Geschehen ähnlich gleichgestellt. Dabei geht die Botschaft verloren, die Lukas mit Sinn und Verstand »der Menge der himmlischen Heerscharen« (Lk 2,13) in den Mund legt (Luther 1984): »Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden bei den Menschen seines Wohlgefallens.« (Lk 2,14) Dieses Himmelsheer hat nach jüdischer Auffassung durchaus militärische Kompetenzen zur himmlischen »humanitären« Intervention, vgl. Mt 26,53. Hier runden sie ein von Lukas kunstvoll gezeichnetes Schäferidyll ab, das in verborgenem aber starken Kontrast zur damaligen Machtzentrale in Rom steht: Hirten am Rand der wohlhabenden Welt wird die zentrale Botschaft anvertraut, die mit Jesus von Nazareth einhergehen wird: Die Ehre Gottes ist durch Jesus von Nazareth mit dem Frieden auf Erden untrennbar verknüpft, so dass dies zum Wohl für die Menschen ausfällt. Der Friedensbotschaft der *pax romana* – man vergleiche den Friedenstempel des Augustus in Rom mit dieser Lukasschilderung – tritt die Verkündigung der Menschen entgegen, die wie die Hirten diese Worte der Engel hören, bewahren und weitergeben. Die Engel kehren zurück, wo sie hergekommen sind, sie haben den Höhepunkt ihres Dienstes vollendet, möchte ich hinzufügen; Maria und Joseph kehren zurück nach Nazareth, die Hirten zu ihren Herden – scheinbar ist alles beim Alten. Doch diese Botschaft wirkt wie Hefe im Teig – ein Programm, das Lukas beginnend mit diesem Evangelium, der »frohen Botschaft«, mit seiner Apostelgeschichte, dem Weg des Paulus nach Rom, beenden wird.

Die Friedensbotschaft hat hier mehrere miteinander verknüpfte Haftpunkte:

- Sie ist verbunden bereits mit dem Kind Jesus von Nazareth;
- der Friede auf Erden, ist ohne Gott die Ehre zu geben, nicht möglich und umgekehrt; vom Frieden zu reden ohne steten Bezug zu Gott und umgekehrt – und zwar ermöglicht durch Jesus von Nazareth – verfehlt die Wirklichkeit, die mit Jesus von Nazareth begonnen hat;

189) Die Verse zuvor Jes 9,1-4 lauten (Buber): »Das Volk, die in Finsternis gehen./ersehen ein großes Licht./die Siedler im Todschattenlande./Licht erglänzt über sie./Reich machst du den Jubel./groß machst du die Freude./sie freuen sich vor deinem Antlitz./wie beim Erntefreudenfest./gleichwie man jubelt beim Beuteverteilen./Denn das Joch seiner Fron./das die Schulter ihm beugt./den Stock, der es antreibt./du zerknickst sie wie am Midjantag./Denn alljeder Stiefel./herstiefelnd mit Gedröhn./Rock in Blutlachen gewälzt./zum Brande, Feuerfraß wirds.«

190) vgl. bes. die Disputation mit Nahmanides (Ramban) 1263 in Barcelona: Bainart/Assis: Art. Disputation of Barcelona, Encyclopaedia Judaica 2. Ausgabe 2007, 3,145 f.

■ durch die Menschen, die die Botschaft der Engel hören, leben und weitergeben, wird Gott zum Faktum in der Welt; dieses wahrzunehmen und zu berücksichtigen wird auch zur Herausforderung für jede Politik;

■ eine Trennung in eine göttliche Welt der Ehre und eine menschliche Welt des Friedens ist hiernach nicht vorgesehen – unter der Prämisse, die im Weiteren erzählt wird: Jesus meidet das Königsamt, d.h. das Amt über Leben und Tod (vgl. Jh 6,15; vor allem aber Lk 4,1-13 bes. 4,5-8!) Das heißt zugleich: Kampf gegen den Missbrauch, der die Ehre Gottes mit Krieg und Gewalt verbindet – hier ist und bleibt der gewaltlose Jesus (vgl. 67) der Maßstab – oder den Frieden mit Vergötterung von Menschen (Heilsbringer), von Menschen geschaffenen Strukturen (Völkerrecht) oder Institutionen (Vereinte Nationen). Sie können ihren Teil zum Frieden beitragen und vor allem ihren Anteil am Unfrieden unterlassen, aber sind nicht selbst der Friede und können ihn, ohne Gott die Ehre zu geben, nicht schaffen.

■ Sie wird als Botschaft nicht allgemein proklamiert, sondern den Hörenden anvertraut – in der lukanischen Erzählung den Hirten, durch die Erzählung des Lukas den diese Erzählung – auch heute – Hörenden also; klare Adressaten.

Sowohl im Abschnitt (60) der Friedensdenkschrift wie auch im vorliegenden (37) – darin fortfahrend – qualifiziert eine Seligpreisung Jesu ihn offenbar als kompetenten Friedensethiker. Interessanterweise wird die siebte Seligpreisung, Mt 5,9 ausgewählt, wahrscheinlich weil der Stichwortanschluss zu verführerisch war: »Jesus pries die Friedensstifter glückselig, »denn sie werden Gottes Kinder heißen« (Mt 5,9).« Nach der Lutherbibel 1984: »Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen.« Vielmehr zum Thema der Denkschrift hätte die dritte Seligpreisung gepasst (Mt 5,5), bekannt in der, leider den Sachverhalt verschleiern lutherischen Formulierung: »Selig sind die Sanftmütigen; denn sie werden das Erdreich besitzen.« – Wörtlich aber muss es heißen: »Selig sind, die keine Gewalt anwenden; denn sie werden das Erdreich besitzen.«¹⁹¹⁾

Durch die von der Denkschrift ausgewählte Seligpreisung sind mehrere Beobachtungen von großem Wert:

■ »Friedensmacher«, so wörtlich, wurden große Machthaber wie Caesar genannt.¹⁹²⁾ Davon sind die Worte Jesu weit entfernt. Nach dem Duktus der Seligpreisungen wird hier jedem Hörenden zugemutet, das zu sein: Aktiv handelnd selbst zwischen verfeindeten Menschen Frieden zu ermöglichen.

■ So wie Jesus im Matthäusevangelium zuvor (Mt 3,13-4,11) durch seinen Gehorsam Gott gegenüber als Gottes Sohn qualifiziert wurde, so werden im Be-

folgen der Worte Jesu seine Jünger als Gottes Söhne sichtbar.

■ Die Seligpreisungen – höchst umstrittene Worte – stehen absolut, ohne Einschränkungen oder Ausnahmen und doch zugleich völlig schutzlos, ohne autoritative Absicherungen, ohne Androhungen, »was wenn nicht« usw. Die Vollmacht sich an sie zu halten, bleibt einzig beim Hörenden. Das heißt umgekehrt: Alle, die sich – mit welchen Gründen auch immer – nicht daran halten wollen, mögen doch bitte sich dabei zumindest nicht auf Jesus von Nazareth beziehen. Daran kann sich auch die EKD halten.

Die Denkschrift geht mit großen Schritten – vergleichbar dem Glaubensbekenntnis, das kein Interesse am Leben und Wirken Jesu zeigt – zum Lebensende Jesu: »Vor seinem Tod hinterließ er den Seinen zum Abschied seinen Frieden, der die Angst überwindet (Joh 14,27).«

Joh 14,27 (Luther 1984): »Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.«

Die krasse Gegenüberstellung von Welt und Jesus, bzw. seiner Gemeinschaft, befremdet. Seine Gemeinschaft wird hier von »der Welt« dadurch unterschieden,

- indem sie von Jesus den Frieden überlassen bekommen hat;
- indem ihr der Friede Jesu gegeben worden ist;
- indem er anders, als die Welt gibt, gegeben wurde;
- und indem seine Gemeinschaft aufgerufen wird, von Furcht und Schrecken befreit zu leben.

Dass »die Welt« selbst als das Bedrohende erscheint ist vom Johannesevangelium durchaus beabsichtigt. Die Verfolgung Jesu und sein Tod durch die Behörden wird parallelisiert mit der Angst der Gemeinde vor jüdischen Behörden (vgl. 9,21; 20,19), die die junge Christenheit verfolgt und sie den römischen Machthabern ausliefert. Die Befreiung von Angst hat darum eine klar umrissene Botschaft: Zur Gemeinschaft mit Christus zu stehen auch unter Anfeindung und auf die Gefahr hin, selber ausgegrenzt zu werden. Eine Erfahrung, die Christen heute nach wie vor in Militärdiktaturen erleben (Kolumbien, China), aber die wohl kaum der EKD vor Augen steht.

Nicht ganz unwichtig festzuhalten erscheint mir

■ die eineindeutige Bindung des Friedens an Jesus und seine Botschaft, vgl. den vorausgegangenen Vers, Joh 14,26: »Aber der Tröster, der heilige Geist, den mein Vater senden wird in meinem Namen, der wird euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe.«

■ dass die Gemeinschaft Jesu, die christliche Gemeinde, selber durch den Frieden qualifiziert ist;

191) Dabei bleibt hier offen, ob Matthäus auch an extreme Ausnahmen wie die EKD sie beschreibt gedacht hat.

192) Foerster Art. ciränä im NT, in: ThWNT 2,418,8

oder eben dann folgerichtig gesagt, ohne den Frieden auch Jesus verliert.

■ das Wissen darum, gerade indem Menschen dieser Botschaft treu sind, zwischen die Stühle zu geraten und Ängsten ausgesetzt zu werden. In welcher Auseinandersetzung hat die EKD seit der Transformation der Bundeswehr sich solcherart positioniert, dass sie evtl. Bedrohungen ausgesetzt war? Ihr Streben nach gesamtgesellschaftlichem Konsens (Vorwort 8) ist wohl kaum ein christliches Qualitätsmerkmal, wenn es eine Entfernung von Christus beinhaltet. Wie der Friede Christi in seiner Gemeinde erkannt werden kann, wenn Menschen auf der einen Seite auf der anderen Seite Christen mit Granaten, Raketenwerfern, Haubitzen und Atombomben gegenüberstehen – wohlgemerkt in der besten Absicht und mit den Segnungen der EKD –, vermag ich nicht zu erkennen: Ich kann mir Jesus nicht vorstellen mit auch nur einer Waffe in der Hand. Diesen, *seinen* Frieden, hat er *seiner* Gemeinde gegeben. Wer diesen, *seinen* Frieden in Gemeinschaft lebt, ist *seine* Gemeinde – andere wohl kaum und mögen sie noch so sehr nach ihm heißen.

Kreuzigung und Tod Jesu Christi wird von der Denkschrift übersprungen – wahrscheinlich weil dort in den Evangelien so wenig vom Frieden die Rede ist¹⁹³⁾ – es geht gleich weiter mit dem Auferstandenen: »Als Auferstandener teilt er diesen Frieden mit jedem Friedensgruß aus (Joh 20,19.21.26).« Die genannten Verse ohne Auslassungen (Luther 1984):

»Am Abend aber dieses ersten Tages der Woche, als die Jünger versammelt und die Türen verschlossen waren aus Furcht vor den Juden, kam Jesus und trat mitten unter sie und spricht zu ihnen: Friede sei mit euch! Und als er das gesagt hatte, zeigte er ihnen die Hände und seine Seite. Da wurden die Jünger froh, daß sie den Herrn sahen. Da sprach Jesus abermals zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Thomas aber, der Zwilling genannt wird, einer der Zwölf, war nicht bei ihnen, als Jesus kam. Da sagten die andern Jünger zu ihm: Wir haben den Herrn gesehen. Er

193) vgl. jedoch Lk 19,38: Hier ist die Botschaft der Engel – mit einer kleinen, nicht unwichtigen Verschiebung – beim Volk angekommen, das Jesus vor den Toren Jerusalems begrüßt: »Gelobt sei, der da kommt, der König, in dem Namen des Herrn! Friede sei im Himmel und Ehre in der Höhe!« Der Friede, mit Jesus auf der Erde angefangen, kann jetzt, beim Einzug Jesu nach Jerusalem, anfangen vom Himmel Besitz zu ergreifen. Lukas schließt an, dass Jesus über Jerusalem Tränen vergießt (Luk 19,42-44) – auch hier hätte es eine Möglichkeit für die Denkschrift gegeben durch das gesuchte Stichwort »Frieden« anzuschließen: »Wenn doch auch du erkennst zu dieser Zeit, was zum Frieden dient! Aber nun ist's vor deinen Augen verborgen. Denn es wird eine Zeit über dich kommen, da werden deine Feinde um dich einen Wall aufwerfen, dich belagern und von allen Seiten bedrängen, und werden dich dem Erdboden gleichmachen samt deinen Kindern in dir und keinen Stein auf dem andern lassen in dir, weil du die Zeit nicht erkannt hast, in der du heimgesucht worden bist.« Die Missachtung des Gebots Jesu zur uneingeschränkten Feindesliebe ist und kann nicht folgenlos bleiben.

aber sprach zu ihnen: Wenn ich nicht in seinen Händen die Nägelmale sehe und meinen Finger in die Nägelmale lege und meine Hand in seine Seite lege, kann ich's nicht glauben. Und nach acht Tagen waren seine Jünger abermals drinnen versammelt, und Thomas war bei ihnen. Kommt Jesus, als die Türen verschlossen waren, und tritt mitten unter sie und spricht: Friede sei mit euch!« (Joh 20,19-26)

Hierbei ist zu beobachten:

■ Der Friedensgruß holt die verschüchterten Jünger ins Leben zurück.

■ Aber in ein Leben zurück, das für sie gefährlich ist, weil sie als Zeugen Jesu Verfolgung ausgesetzt sein können.

■ Trotzdem werden sie genau dazu gesendet.

■ Denn diese Friedensbotschaft geht von dem Gekreuzigten aus, der den Tod hinter sich hat. Und wer sich von ihm senden lässt, wird dazu herausgefordert auch selber den Tod hinter sich zu lassen, d. h. sich mit der Gefahr des eigenen Sterbens und Todes auseinander gesetzt zu haben. Für die, die sich für den Frieden einsetzen, wird die Leidensbereitschaft für den Frieden zum entscheidenden Verbindungsglied der Jünger mit ihrem Herrn! Das freiwillige Leidtragen für den Frieden, etwa indem Friedensstifter sich – wie z. B. die Christian Peacemaker Teams oder Peace Brigade International – mit der eigenen Person schützend vor andere stellen, ist kein Thema für die Denkschrift.

■ Wer den Friedensgruß weiterträgt, ist wohl nur dann glaubwürdig, wenn diese Menschen selber die Zeichen von Leid und Befreiung von der Angst vor dem Tod mit sich tragen. So wie der Auferstandene, wie es Thomas wissen will, so auch alle Apostel, die – so die Überlieferung – diesem Weg Jesu ins Martyrium gefolgt sind.

■ Der Friedensgruß ist untrennbar mit der Befreiung bzw. dem Belassen von Sünde verbunden. Die Befreiung oder das Belassen von Sünde steht nach damaliger jüdischer Auffassung allein Gott zu. Die Jünger begeben sich damit in eine – von außen betrachtet – ausweglose Situation: Folgen sie der Weisung Jesu, müssen sie mit Verfolgung rechnen; unterlassen sie es, sind sie nicht Jesu Friedensboten. Jesu Friedensboten sein ist ohne die Bereitschaft, sich auch mit den dunkelsten Seiten menschlichen Lebens auseinander zu setzen, nicht möglich.

Dieser beunruhigende Zusammenhang von Friedenswirksamkeit mit freiwilligem Leid Ertragen für den Frieden sowie der freiwilligen, aber darin Jesu nachfolgenden, Konfrontation mit der Sünde verschwimmt hinter der fortschrittsgläubigen Formulierung der Denkschrift zum Schluss dieses Abschnittes: »Zum Wesen des Friedens Christi gehört es, gegeben und weitergegeben, geschenkt und bezeugt zu werden, damit immer mehr Menschen aus dem Frieden leben können.«

Allein an den wenigen Bibelstellen nur dieses einen Abschnittes mag deutlich geworden sein, auf welchen Reichtum der Gedanken und Zusammenhänge die gegenwärtige und zurzeit noch jüngste Friedensdenkschrift der EKD ohne Not verzichtet hat. Ob diese Schätze ohne eine fundierte Friedenstheologie zu heben, zu begutachten und einer zukünftigen evangelischen Friedensethik behilflich sein können, ist mehr als fraglich. In den deutschen evangelischen Fakultäten ist schon seit langem das Fehlen einer Friedenstheologie zu beklagen.

In ihrer jetzigen Fassung weist diese Denkschrift, im Unterschied zu früheren Denkschrift und späteren Stellungnahmen der EKD zu diesem Thema, positiv zu bewertende Fortschritte auf. Angesichts des eigenen Anspruchs eines sehr umfassenden Ansatzes erweist sie sich jedoch als sehr lückenhaft. Sie ist sachlich widersprüchlich und in ihren Folgerungen zwiespältig. In ihrer zentralen Argumentation der rechtserhaltenden Gewalt verdeckt sie den grundlegenden Zusammenhang zur niemals willkürfreien

rechtssetzenden Gewalt und führt damit in die Irre. Sie ist theologisch dürftig und als eine Ermutigung für froh machende Zeugnisse des Friedens in und durch die Gemeinden unzureichend. Pazifisten müssen fragen, ob sie noch einen Platz in dieser Kirche haben und drängend darauf hinweisen, welche Verformung von Kirche allein diese Unsicherheit ergibt. Stattdessen hat sich diese Denkschrift mehr als alle anderen Zeugnisse der EKD zu diesem Thema einer umfassenden Kriegsethik genähert. Im Unterschied dazu, welche schiere Fülle uns aus Gottes Frieden leben lässt, hinterlässt die Denkschrift einen armseligen Eindruck und ist als Zeugnis für diesen Reichtum nicht geeignet.

Der EKD ist anzuraten, dankbar anzuerkennen, welche Diskussionsprozesse ihre friedensethische Denkschrift ausgelöst hat und der Mut zu empfehlen, sie schnellstmöglich gründlich und umfassend – nicht zuletzt friedensethologisch – zu überarbeiten.

Dr. Matthias Engelke, Jahrgang 1957, geboren in Hamburg, verheiratet, zwei Kinder, seit November 2003 evangelischer Pfarrer in der niederrheinischen Kirchengemeinde Lobberich-Hinsbeck in Nettetal; von 1997 bis zum 1. September 2001 Militärpfarrer in Idar-Oberstein, zuständig u.a. für die Artillerieschule der Bundeswehr und die 2. Luftwaffendivision in Birkenfeld mit dem dortigen Befehlshaber des atomwaffenführenden Jagdbombergeschwaders 33 in Büchel; vorzeitig aus dem Dienst ausgeschieden auf Grund von Auseinandersetzungen über die Bekenntniswidrigkeit des lebenskundlichen Unterrichts der Militärpfarrer für die Soldaten; über den Streit um die Völkerrechtswidrigkeit des Jugoslawien-Kosovo-Krieges seit Ende 2000 Mitglied im Internationalen Versöhnungsbund; von 2002-2006 Mitglied im Vorstand; von 2002-2008 mit dem Initiativkreis gegen Atomwaffen Leiter der sieben Umrundungen um das Atomwaffenlager in Büchel und Mitbegründer des Arbeitskreis „Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge“ und der Kommission für Friedenstheologie.

Der Arbeitskreis Friedensaufgabe und Soldatenseelsorge veröffentlichte 2008 die Grundlagen und Struktur der unabhängigen Soldatenseelsorge des Versöhnungsbundes, siehe auf der Web-Seite des Versöhnungsbundes unter Soldatenseelsorge, www.versoehnungsbund.de

Literaturverzeichnis

- AGDF**, Aktionsgemeinschaft Dient für den Frieden, (Hg.): Gewaltfrei streiten für einen gerechten Frieden. Plädoyer für zivile Konflikttransformation, Oberursel 2008
- Artillerie-CD**: Das System Artillerie, o. O. 2000
- Asfaw**, Semegnish; Kerber, Guillermo; Weiderud, Peter (Hg.): The Responsibility to Protect. Ethical and Theological Reflections, Genf 2005
- Aus** Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007
- Baruzzi**, Arno: Art. Rechtsphilosophie, in: TRE 28, 245-256
- Beinart**, Haim; Assis, Yom Tov: Art.: Disputation of Barcelona, in: Encyclopaedia Judaica, 2. Ausgabe 2007, 3, 145-146
- Benedict XVI.**: Antwortschreiben auf den Brief der 138 muslimischen Gelehrte in: Cibedo-Beiträge 4/2007, 35
- Benjamin**, Walter: Zur Kritik der Gewalt, in: ders., Gesammelte Schriften, Band II. 1, herausgegeben von R. Tiedemann, H. Schweppenhäuser, Frankfurt a. M. 1999, 179-204
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil über das Luftsicherheitsgesetz vom 15. Februar 2006 – 1BvR 357/05
- Chiemseer Entwurf**, Grundgesetz für einen Bund deutscher Länder www.verfassungen.de/de/de49/chiemseerentwurf48.htm, Seite besucht am 11.08.2008
- Daase**, Christopher: Die neue Friedensdenkschrift der EKD und die sicherheitspolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, in: epd-Dokumentation Nr. 19-20/2008, 47-54
- Delbrück**, Jost: Christliche Friedensethik und die Lehre vom gerechten Krieg – in völkerrechtlicher Sicht. In: E. Lohse/U. Wilckens, (Hg.): Gottes Frieden den Völkern, Hannover 1984, 49-62
- Delbrück**, Jost: Diskussionsbeitrag in der Arbeitsgruppe »Gewaltfreie Konfliktregelung und Sicherheitspartnerschaft – Erfahrungen und Möglichkeiten« in E. Lohse/U. Wilckens, Gottes Frieden den Völkern, Hannover 1984, 344-353; 354-358
- Dörfler-Dierken**, Angelika: Neue Herausforderungen – neue Antworten? Zur neuen Friedensdenkschrift der EKD, aus evangelische Aspekte 1/2008, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 32-36
- Duchrow**, Ulrich: Von oben herab. Die Friedensdenkschrift der EKD verschweigt die eigentlichen Ursachen für Ungerechtigkeit und Krieg; aus: Zeitzeichen 2/2008, 37, in: epd-Dokumentation 22-23/2008, 37-39
- Duchrow**, Ulrich: Wer nennt systematische Ursachen und zieht die prophetischen Konsequenzen? Kritik der EKD-Denkschrift 2007, in: Pro Oekumene Informationsdienst 2/2008, 9-10
- Durnbaugh**, Donald F. (Hg.): On Earth Peace. Discussions on War/Peace Issues between Friends, Mennonites, Brethren and European Churches 1935 – 1975, Elgin, Illinois 1978
- Engelke**, Matthias: Europa im Krieg – die evangelische Kirche und ihre Orientierungspunkte. Eine kritische Stellungnahme. epd-Dokumentation Nr. 20a/1999, 1-7
- Engelke**, Matthias: Der Lebenskundliche Unterricht – ein doppeltes Problem, in: epd-Dokumentation Nr. 26a/1999, 14-20a
- Engelke**, Matthias: Ist die Gewaltfreiheit unverzichtbarer Bestandteil des christlichen Glaubens? in: epd-Dokumentation Nr. 13/2003, 41-58
- Engelke**, Matthias: Die Beteiligung deutscher Rüstungsfirmen am Irak-Krieg, in: Forum Pazifismus Heft 3/2004, 36-38
- Engelke**, Matthias: Kommentar zu Michael Haspel, Wann ist der Einsatz militärischer Gewalt ethisch gerechtfertigt, in: Forum FriedensEthik, FFE 1/2005, 2-6
- Engelke**, Matthias: Zur Befreiung des Mannes aus seiner nicht ausschließlich selbst verschuldeten Ungerechtigkeit, in: Zakaria, Golam Abu (Hg.): »Wie schamlos doch die Mädchen geworden sind!« Bildnis von Rokeya Sakhawat Hossain, Frankfurt/Main, London 2006, 131-144
- Foerster**, Werner: Art. eiränä im NT., in: ThWNT 2, 409-418
- Frieden** wahren, fördern und erneuern. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1981
- Friedensethik** in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz zu: Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 48, 3. Auflage, Hannover 2001, 59-92
- Fuchs**, Albert: Aus Gottes Frieden für gerechten Frieden – Ja und? Ein Blick von außen auf die neue Friedensdenkschrift der EKD, Beitrag für Wissenschaft&Frieden 2/08, 55-59, Langfassung vom Autor
- Gerechter Friede**. Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 27. September 2000
- Gesetz** über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), <http://bundesrecht.juris.de/uzwbgw/index.html>, Seite besucht am 18.04.2009
- Gesetz Nr. 104** zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus der drei Länder der amerikanischen Zone Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden vom 5. März 1946, <http://www.verfassungen.de/de/bw/wuertt-b-befreiungsgesetz46.htm>, Seite besucht am 18.04.2009
- Goerd**, W.; Hauser, R.; Lichtblau, K.; Mühlmann, W. E.; Rodingen, H.; Röttgers, K.; Seigfried, A.; Th. K./L. OE-H.: Art. Macht, Historisches Wörterbuch der Philosophie, 5, 585-631

Goss, Jean; Goss-Mayr, Hildegard (Hg.): Revolution ohne Gewalt. Christen aus Ost und West im Gespräch, Wien 1968

Hahn, Ullrich: »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«. Anmerkungen zur neuen Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), aus: Pazifismus Forum, Heft 17 – 1/2008, epd-Dokumentation Nr. 22-23/ 2008, 42-44

Haspel, Michael: Wann ist der Einsatz militärischer Gewalt ethisch gerechtfertigt? Forum Friedensethik (FFE) in der Evangelischen Landeskirche in Baden Rundbrief 1/2004, 9 ff.

Heinrich, Wolfgang: Somaliland. Frieden gedeiht in der Wüste – ohne »Gärtner« aus dem Norden, in: eed info Konflikte und Friedensarbeit Nr. 23 08/2003, 3-5

Hödl, Ludwig: Art. Gerechtigkeit V. Mittelalter, in: TRE 12, 424-432

Hofferbert, Michael: Über den Umgang mit einem gesellschaftlichen Tabu. Grundsätzliche Überlegungen zu Selbstverständnis, Ziel und Methodik der KDV-Beratung, in: Forum Pazifismus Heft 20 IV/2008, 8-21

Hornstra, Willrens: Christlicher Zionismus: Israel als Hoffnungsträger und Interpretationsschlüssel in einer komplexen Welt. Der christliche Zionismus bei den Evangelikalen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg; In: Freikirchenforschung. – 15.2005/2006, 72-88

Huber, Wolfgang: Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg? – Aktuelle Entwicklungen in der evangelischen Friedensethik, 28. April 2004, Potsdam; auf der Internetseite http://www.ekd.de/vortraege/154_040428_huber_friedensethik.html – zuletzt besucht am 11.04.2009

Huber, Wolfgang: Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg? Aktuelle Entwicklungen in der evangelischen Friedensethik. aus: ZEE (49), 2005, 113-130, in: epd-Dokumentation 11-12/2007 vom 20.03.2007, 35-47

Huber, Wolfgang; Reuter, Hans-Richard: Friedensethik, Stuttgart, Berlin Köln 1990

Hügli, A.: Art. Mittel, Historisches Wörterbuch der Philosophie 5, 1431-1439

Jerusalem-Deklaration zum christlichen Zionismus. Erklärung des Patriarchen und örtlicher Leiter der Kirchen in Jerusalem, Jerusalem vom 22.(29).08.2006, Web-Seite besucht am 21.12.2008 <http://www.hcef.org/index.cfm/mod/news/id/16/subMod/NewsView/NewsID/1595.cfm>

Käßmann, Margot: Die neue Friedensdenkschrift der EKD. Was wollen wir als Kirche erreichen? In: epd-Dokumentation Nr. 19-20/2008, 6-9

Kierkegaard, Sören: Christliche Reden 1848, Samlede Vaerker (SV) 1. Ausgabe Band 10

Kinkelbur, Dieter: Theologie und Friedensforschung. Eine Analyse theologischer Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung im 20. Jahrhundert, Münster, New York 1995

Knebel, Günter: »In der Feindesliebe sich als Kinder Gottes erweisen«. Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der EKD. Eine Kurz-Besprechung, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 20-23

Kurth, Gisela: Was ist gerechter Frieden? Die Friedensdenkschrift des Rates der EKD, aus: GRENZgänge, hrsg. vom Zentrum Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Heft April, 1/2008, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 45

Lasserre, Jean: Der Krieg und das Evangelium, München 1956; neu aufgelegt in: Handbuch Christlicher Friedenstheologie, Digitale Bibliothek, Berlin 2004

Lohse, Eduard/Wilckens, U., Hg.: Gottes Friede den Völkern, Hannover 1984

Lührmann, Dieter: Art. Gerechtigkeit III. Neues Testament, in: TRE 12, 414-420

Oberhem, Harald: Frieden – XXL? Anfragen aus katholischer Perspektive, aus: zur sache.bw, Heft 13-2008 in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 51-53

Plisch, Uwe-Karsten: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen; aus: Arnoldshainer Akzente 1/08; in: Pro Ökumene Informationsdienst 2/2008, 4-5

Rahmenkonzept »Erziehung zum Frieden«, Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, 1980; in: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland,

Forum Pazifismus

Ja, ich möchte das Forum Pazifismus-Abo. Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt beim Normalabo 20 € zzgl. 2 € für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.11. schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Förderabo I (30 €) Förderabo II (40 €)

Förderabo III* (50 €) Normalabo (20 €)

Ich möchte das ermäßigte Abo für DFG-VK-Mitglieder (18 €)
Meine Mitgliedsnummer lautet: _____

Ich möchte das ermäßigte Abo für BSV-Mitglieder (18 €)
Zu den genannten Abopreisen kommen jeweils 2 € für Porto und Verpackung hinzu.
*Das Förderabo III beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende.

(Organisation) _____

Vorname _____

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Ich bezahle bequem per Bankeinzug Konto _____

Bank _____ BLZ _____

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei Forum Pazifismus, Postfach 150354, 70076 Stuttgart schriftlich widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Datum Unterschrift

EKD, (Hg.), Hannover, EKD-Texte 3 Kirche und Frieden, 68-82 = CD-ROM Die Denkschriften der EKD (Version 1.2004), Hannover 2004

Ringgren, Helmer; Johnson, B.: Art. Sadaq, in: ThWAT 6, 898-924

Röttgers, K.: Art. Gewalt, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, HWPh, Band 3, Sp. 562-570

Rubner, Jeanne: Kernkraft für die Emirate. Wissenschaftler kritisieren Export von Atomtechnik in Schwellenländer. Missbrauch befürchtet, in: SZ 15.01.2008, 17

Scheffler, Horst: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Die neue Friedensdenkschrift des Rates der EKD, aus: Pax Zeit 1/2008 in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 40-41

Schlötzer, Christiane; Schmitz, Thorsten: Atomhilfe für Saudi-Arabien. USA wollen Riad Zugang zu Kernenergie verschaffen, in: SZ 17.05.2008, 10

Schmitt, Sven-Michal, Oberleutnant: Christ und Soldat, in: Sternbrief der Cornelius-Vereinigung (CoV) – Christen in der Bundeswehr, 3/1999, 15-18

Schorlemmer, Friedrich: Ross und Reiter werden nicht genannt. Die neue Friedensdenkschrift der EKD enthält gute Gedanken – doch blendet kritische Aspekte aus; aus: Publik-Forum, Heft 21/2007, in: epd-Dokumentation Nr. 22-23/2008, 14-15

Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in

Deutschland, EKD-Texte 48, Hannover 1994

Sharp, Gene: The Methods of Nonviolent Action, Boston 1973

Segev, Tom: Die Engländer haben ihr Versprechen gehalten. Der israelische Historiker Tom Segev über den Nahost-Konflikt, der nicht gelöst, sondern nur gemanagt werden kann, SZ 01.04.2005, 17

Senghaas-Knoblich, Eva: Kommentar zur Argumentationshilfe »Ein gerechter Friede ist möglich«, in: epd-Dokumentation Nr. 25/2006, 14-16

Sieur de Préchac, Prinz Unvergleichlich, in: Hammer, Klaus (Hg.): Französische Feenmärchen des 18. Jahrhunderts. Berlin 1969

Stodiek, Thorsten: Internationale Polizei als Alternative zur militärischen Konfliktbewältigung. Anhang: Zusammenfassung wesentlicher Aussagen zum Vergleich von Polizei- und Völkerrecht, in: Düringer, Hermann; Scheffler, Horst: Internationale Polizei – Eine Alternative zur militärischen Konfliktbewältigung, Arnolshainer Texte Bd. 118, Frankfurt/Main 2002, 39-64

Stratmann, Franziskus Maria: Weltkirche und Weltfriede. Katholische Gedanken zum Kriegs- und Friedensproblem, Augsburg 1924, neu veröffentlicht in: Handbuch Christlicher Friedenstheologie, Digitale Bibliothek, Berlin 2004

Talmon, Stefan: Internationales Recht und die Zukunft des Multilateralismus, in: epd-Dokumentation Nr. 19-20/2008, 27-35

Widmann, Sören: Friedenspolitische und theologische Replik auf die Evangelische Friedensdenkschrift 2007, Stuttgart 2008

Yoder, John Howard: Nevertheless. The Varieties and Shortcomings of Religious Pacifism, Scottdale, Pa. 1976 (1971)

Yoder, John Howard.: Karl Barth and the Problem of War, Nashville, New York 1970

Zepf, Hans Dieter: Anmerkungen zur der 2007 erschienenen Friedensdenkschrift der EKD, auf der Web-Seite Soldatenseelsorge des Internationalen Versöhnungsbundes/deutscher Zweig <http://www.versoehnungsbund.de/archiv/2008/sose-ekd-frieden.pdf>, besucht am 21.12.2008

Bitte mit
0,45 €
frankieren

POSTKARTE

An
Forum Pazifismus
Postfach 90 08 43
21048 Hamburg

ABOKARTE